

MAV | Mitteilungen

2025 Nov/Dez

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Neue MAV-Ehrenmitglieder → S. 8



Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | MAV Intern · Seite 8 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 13 | Berufsrecht · Seite 17 | Gebührenrecht · Seite 18 | Interessante Entscheidungen · Seite 20 | Interessantes · Seite 26 | Buchbesprechungen · Seite 35 | MAV-Kulturprogramm und Social Media News · Seite 37 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



Hate Speech – 4 Perspektiven, 1 Ziel: → Seite 9

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7
Bericht: Jahresmitgliederversammlung des MAV	8
Bericht: Podiumsdiskussion:	
Hate Speech – 4 Perspektiven, 1 Ziel	9
„Across borders, beyond limits: women and men shaping the future together“	11
Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat e.V.	12
Die Kanzlei als Ausbilder	13
Neues aus der MediationsZentrale München	14

Aktuelles

Aktuelles	14
Digitale Anwaltschaft	16
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:	17



Identitätsmissbrauch: → Seite 30



Social Media: Aktivitäten des MAV → Seite 41

Nachrichten, Beiträge

Berufsrecht von Dr. Wieland Horn	
Erneute Reform der BRAO	17
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Streitwerte in Verfahren über Fahrtenbuchauflagen	18
Interessante Entscheidungen	20
Interessantes	
24. Bayerischer IT-Rechtstag – Kurzbericht; Verteidigung und Wahrung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Werte;	
15 Jahre Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern,.....	26
Aus dem Bay. Staatsministerium der Justiz	30
Personalia	31
Nützliches und Hilfreiches	32
Neues vom DAV	33
Impressum	34

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
Dezember 2025 bis März 2026 → Heftmitte

Buchbesprechung

Bettina Schmidt, Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis	35
Nadine Matz, Die Strafbarkeitsrisiken des Rechtsanwalts	35
Franz-Thomas Roßmann, Taktik im familiengerichtlichen Verfahren	36

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Führungen Januar bis März 2026: Das Neue Rathaus München (Zusatztermin); Gladiatoren – Helden des Kolosseums: Archäol. Staatssammlung; DenkStätte Weiße Rose: Lichthof der LMU; Historismus trifft Jugendstil: Von Parish Kostümbibliothek.....	37

Social Media News

Aktivitäten des MAV	41
----------------------------------	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	46
---------------------------------------	----

2025 November/Dezember

Weihnachtsbotschaften?!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der letzten Zeit machen sich immer mehr Menschen Gedanken über die **Erhaltung des Rechtsstaats und der Menschenrechte**. Und so konnte man in der taz vom 02.11.2025 (10:49) ein Interview mit der Ökonomin Nicola Fuchs-Schündeln lesen. Titel: „*Ohne Wachstum geht's schneller Richtung Autoritarismus*“, <https://taz.de/Ohne-Wachstum-gehts-Richtung-Autoritarismus-Oekonomin-macht-Vorschlaege-zur-Rettung/6121517/>. Und DAV-Präsident Stefan von Raumer vertrat beim diesjährigen Anwaltstag und bei anderen Gelegenheiten die These: „*Ohne Wirtschaftswachstum kein Schutz der Menschenrechte*“. Die Liste prominenter Vertreter dieser Botschaft ließe sich leicht fortsetzen. **Doch sichert eine florierende Wirtschaft tatsächlich Recht und Menschenrechte?**

Die Ökonomin Fuchs-Schündeln führt zwei Argumente ins Feld:

(1) Ohne Wachstum gebe es weniger Investitionen in öffentliche Güter, was als Handlungsunfähigkeit des Staates wahrgenommen werde und damit die Demokratie schwäche. (2) Ohne Wachstum gebe es stärkere Verteilungskämpfe in der Bevölkerung. Das befördere den Autoritarismus.

In beiden Thesen geht es um die Frage, welche Menge an Ressourcen existieren und wie wir mit ihnen umgehen. Dabei ist die Menge der Ressourcen weltweit ziemlich klar definiert, das wissen wir spätestens seit der Studie des Club of Rome „*Grenzen des Wachstums*“ aus dem Jahre 1972. **Wer über eine bestimmte Ressource verfügt, schließt andere von deren Nutzung aus**. Diese Einsicht haben ökologisch Gesinnte – aber auch Despoten. Andernfalls würde der Ausruf „*America first*“ oder „*Bavaria first*“ keinen Sinn machen. Das macht den „*Verteilungskampf*“ weltweit zu einer Jahrtausende alten Realität und zum Grund für unzählige Kriege.

Wirtschaftswachstum bei uns hat demnach immer Einbußen in anderen Teilen der Welt zur Folge. Die Auswirkungen sind leicht zu beobachten: Fehlende Perspektiven mobilisieren Millionen von Menschen. Sie machen sich dahin auf, wo sie Potentiale auch für sich vermuten. Einbußen werden aber auch durch Zölle ausgeglichen – wenn man sie durchsetzen kann. Ausreichende Wirtschafts- und vor allem Militärmacht machen das möglich. Was zunächst als die Herstellung von Balance verkauft wird, soll in einem zweiten Schritt zur Vorherrschaft führen („*first*“). Es geht um den Sieg im Verteilungskampf. Ist das „*alternativlos*“?

Das Gegenteil von Kampf ist Frieden. Klassischerweise spricht man in unserem Kontext aber von Verteilungsgerechtigkeit. Dabei hängen die Begriffe Frieden und Gerechtigkeit eng zusammen. Man denke nur an das berühmte Buch von Arthur Kaufmann „*Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden*“ aus dem Jahre 1986. Die Google-KI beschreibt Gerechtigkeit so: „*Das Streben nach Fairness und Gleichheit im Zusammenleben, bei dem jedem Menschen zusteht, was ihm rechtmäßig zusteht. Es ist ein zentraler Wert des Rechtsstaates, der sich in verschiedenen Formen wie Verteilungs-, Chancengerechtigkeit oder ausgleichender Gerechtigkeit manifestiert.*“

Doch die Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit stößt bei denen auf Widerstand, die auf etwas verzichten müssten. Diese reagieren



mit der Behauptung, dass ein größerer Kuchen ein Mehr für alle bedeute. Gerade die jüngere Geschichte lehrt aber, dass genau dieser Effekt nicht eingetreten ist. Vielmehr bekommen wenige immer mehr vom Kuchen, während die Mehrheit der Menschen immer weniger erhält. Verstärkt wird die Behauptung durch eine weitere: „*Wir befinden uns in einer Krise*“. So haben wir alle noch die stete Mahnung von Angela Merkel im Ohr, dass Lohnerhöhungen erst dann möglich sind, wenn wir die Krise überwunden haben. Solche Sätze schüren die Angst, zu wenig vom Kuchen abzubekommen.

Deshalb glaubt man, dass (nur) eine autoritäre Führung ein Mehr an Wohlstand für ihre Wähler schaffen könne. Die Einschränkung der Freiheit und der Menschenwürde sei dabei hinzunehmen, insbesondere wenn andere für dieses Mehr an Wohlstand, dieses Wohlstandswachstum die Zeche zahlen sollen. Doch genau hier beginnt die (weltweite) Gefährdung der Menschenrechte, nicht ihr Schutz. Das beweist die Analyse des Welthandels und der innerstaatlichen Zustände. Es sind die Auswirkungen der Narrative vom Wirtschaftswachstum, die das Problem schaffen – anstatt es zu beseitigen.

All das ist nicht neu. Und so hat es gute Gründe, warum unsere Verfassung einen Ausgleich zwischen sozialer Verantwortung auf der einen Seite und Erwerbsstreben auf der anderen vorsieht. Welche Folgen es haben kann, wenn die gegenteilige Vorstellung vorherrscht, nämlich dass Erwerbsstreben Recht und Gerechtigkeit ermöglichen soll, führte vor kurzem das bayerische Justizministerium vor Augen. Zur Justizministerkonferenz am 07.11.2025 brachte es den Antrag ein, Rechtsschutzversicherer sollten zukünftig außergerichtlich beraten dürfen. Die hier bestehende Interessenkollision zwischen eigenen und Mandanteninteressen hielt der Minister für überbrückbar. Erfreulicherweise steht die Staatsregierung im politischen Umfeld allein mit dieser Auffassung da.

Und die Lösung? Ob wir den Verfassungsauftrag zum gesellschaftlichen Ausgleich und zur Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte erfüllen, hängt am Ende nicht von wirtschaftlichen Kennzahlen ab, sondern von **Moral und Recht** und von unserer **Einstellung dazu**. Gesellschaftlicher Zwang zu einer immer stärkeren Kommerzialisierung des Lebens und immer größerem Gewinnstreben, zum Anheizen der Gier wirken hier kontraproduktiv. Und vielleicht steckt in dieser Auseinandersetzung mit aktuellen Statements ja auch ein bisschen der Geist der Weihnachtsgeschichte.

So begleiten Sie meine guten Wünsche für den Advent und Weihnachten! Mein großer Dank gilt wie an jedem Jahresende unseren Teams von MAV e.V., Frau Prinz, Frau Wagner, Frau Brattia, Frau Ewert-Karthoff und von der MAV GmbH, Frau Baral, Frau Breitenauer und Frau Pintz, die auch im vergangenen Jahr Hervorragendes für unseren Verein geleistet haben.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

RECAP AND SILVER BELLS ...

Ein ereignisreicher Herbst liegt hinter uns beim MAV. Für viele neue Projekte konnten durch die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf der Mitgliederversammlung Anfang Oktober die Weichen gestellt werden (den Bericht unseres Geschäftsführers Michael Dudek lesen Sie auf Seite 8 im Heft). Und es wurde auch richtig **international**:

Auf Einladung des **italienischen Generalkonsuls** habe ich mich für die Münchener Anwaltschaft zum Thema Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit positioniert (meinen Bericht finden Sie auf Seite 11 im Heft). Auf Einladung der **Deutsch-Tschechische Juristenvereinigung e.V.** durfte ich für den MAV an den Feierlichkeiten des tschechischen Generalkonsulats und der Stadt Karlsbad anlässlich des Staatsfeiertages der Tschechischen Republik teilnehmen. Anfang November empfingen wir beim MAV eine Delegation der **Central Administrative Appeals Commission (CAAC) aus Südkorea**, sogar mit der Präsidentin der CAAC, Frau Cho So Young. Der (Rechts)Austausch mit anderen Ländern ist eine wirklich wertvolle Erfahrung und liefert wichtige Impulse für unsere Jura-Bubble hier in München.

Bei Kunst und Kultur im Herbst lieferte unser Besuch der **Iberl Bühne** ein echtes Schmankerl und auch die Referendare bekamen zum Jahresende noch mal kräftig (Feier)Support durch uns für ihre legendäre Herbst **RefParty** (näheres siehe Social Media News, Seite 41 im Heft).

Unser Aktionsbündnis „Justice for all“ hat sich weiterentwickelt: Am 27.10.2025 wurde der Verein **Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat** gegründet (siehe Seite 12 im Heft). Ich freue mich ganz besonders, dass dieses Projekt so zielstrebig vorangeht und viele engagierte JuristInnen an die Schulen gehen um demokratische und rechtsstaatliche Werte zu vermitteln. Mit gleich drei Plänen wird der letzte Einsatz des ReferentInnen-Teams für dieses Jahr beim Tag der Menschenrechte an der Anita-Augspurg-Berufsoberschule in München stattfinden.

Auch fachlich hatte der Herbst in München zwei Highlights zu bieten: Den Bayerischen IT-Rechtstag des BAV und das **42. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV**. Es war mir eine Freude, die Fachtagung der StrafverteidigerInnen für den MAV als gastgebenden Verein mit einem Grußwort miteröffnen zu dürfen. Übrigens ist die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht die größte Strafverteidigervereinigung in Europa mit über 3.000 Mitgliedern und sie wächst weiter!

In unserer **MAV GmbH** laufen wir für Sie (schon seit Ende der Sommerpause) Marathon: Mehrmals pro Woche werden hier spannende und interessante **Fortbildungen** geboten. Das wird ohne Unterbrechung bis zum 17. Dezember so weitergehen. Und dann? Endlich Pause, Durchatmen, Innehalten und Erholen. Ab Mitte Januar 2026 startet das Fachprogramm im neuen Jahr wieder.

Das Jahr 2025 verlief rechtspolitisch durchweg intensiv und so wird es auch schließen. Im Fokus steht am 17. November, kurz vor Beginn der Adventszeit, die jährliche **Max-Friedlaender-Preisverleihung** unseres Landesverbands. Dieses Jahr erhält die blauschillernde Glasskulptur (eine Interpretation der Justitia) **Dr. h.c. Edith Kindermann**, unsere vormalige **DAV-Präsidentin**.

Zudem feiert der Preis selbst seinen 25. Geburtstag. Unter dem Titel: **Recht und Gerechtigkeit – 25 Jahre Max-Friedlaender-Preis** werden fünf Impulse zu hören sein. Einen davon liefere ich, als Vereinsvorsitzende des MAV und das getreu meinem Motto: **I'll be there with bells on, ready to hit the bull's eye!**



Mein Impuls ist dem Thema Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat gewidmet. Frei nach **Bundespräsident Frank Walter Steinmeier***:

Wir dürfen nicht in eine neue Faszination des Autoritären und in eine neue Unfreiheit hineinrutschen. Keiner soll hinterher sagen, das haben wir nicht gewollt, das haben wir nicht gewusst. Der Rechtsstaat ist entscheidend für die Verteidigung der Demokratie!

In diesem Jahr sind wir auf **Social Media** (LinkedIn) aktiv geworden, haben uns vernetzt, unsere Mitglieder aktuell und direkt informiert sowie an unserer Reichweite gearbeitet. In unseren Posts bekennen wir uns klar zu Demokratie und Rechtsstaat. Unsere beliebtesten Hashtags in diesem Zusammenhang sind: **#RechtsstaatbrauchtRückgrat** **#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk** **#DemokratiebrauchtMut**.

Folgen Sie uns (wenn Sie es nicht schon tun) und bleiben Sie auf dem Laufenden, auch im neuen Jahr. Denn jeder und jede ist aufgerufen, die **Wehrhaftigkeit unserer Demokratie** unter Beweis zu stellen.

Ich lade Sie herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am 5. Dezember ein, das erste Weihnachten im MAV seit langer Zeit. Kommen Sie zahlreich – the more the merrier! Lassen Sie uns gemeinsam das Jahr Revue passieren und gute Vorsätze fürs neue Jahr austauschen oder einfach nur einen angeregten Plausch bei Glühwein, Punsch und Winterleckereien halten.

Wie auch immer Sie das alte Jahr beenden möchten, ich wünsche Ihnen auf der Schlussetappe gutes Durchhaltevermögen, anschließend eine friedvolle Zeit, in der Sie sich erholen und gut gestärkt ins neue Jahr starten können.

Mein herzlicher Dank gilt am Jahresende meinem MAV-Team, allen voran Frau Prinz, die mich als neue Vorsitzende wirklich unglaublich tatkräftig unterstützt hat sowie Frau Wagner, Frau Brattia, Frau Ewert-Karthoff, Herr Ebert und Herr Karakus. Genauso möchte ich mich bei unseren engagierten KollegInnen bedanken, die in unseren Rechtsberatungsstellen mit viel Hingabe – teils schon über viele Jahre hinweg – beraten. Ohne euch wäre dieses Projekt nicht möglich!

Und natürlich geht auch ein **herzliches Dankeschön** an das Team der MAV GmbH, hier Frau Baral, Frau Breitenauer und Frau Pintz, die beschriebenen Marathonläuferinnen.

Ich wünsche Ihnen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen ein **frohes und gesegnetes Weihnachtsfest** und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Auf ein gesundes, glückliches und friedvolles 2026!

Ihre

Michaela A. E. Landgraf,
Vereinsvorsitzende

* Rede des Bundespräsidenten zum 9. November, zu sehen:
<https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Berichte/DE/Frank-Walter-Steinmeier/2025/11/251109-Matinee.html>

MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 089/904226020)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder
RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchener Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsch
✉ mail@fritzsch.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
 ☎ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
 ☎ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
 RA Thomas B. Tegelkamp
 ☎ info@kanzlei-tegelkamp.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteiverteilter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterrichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
 von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
 Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter
info@muenchener-anwaltverein.de.

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.
 ☎ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
 ☎ stephan.wachsmuth@gsk.de

NEU: Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
 ☎ stammtisch@ckss.de

Mitgliedschaft



Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltsschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmeldung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
 Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
 Fax : 089 55027006
 E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Ordentliche MAV Mitgliederversammlung

Das neue WIR im MAV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

und erstens kommt es anders und zweitens als man denkt. Die diesjährige Mitgliederversammlung begann wie gewohnt mit einem Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr – diesmal vorgetragen von unserer **neuen Vorsitzenden Michaela Landgraf**. Sie führt seit der Mitgliederversammlung am 21. Januar die Geschicke des MAV.

Für uns im Vorstand, aber auch den Mitgliedern am Abend der Mitgliederversammlung, wurde das Ziel ihrer Arbeit schnell klar: alte wie neue Mitglieder für den Verein begeistern. Begeistern kann aber nur, wer selbst begeistert ist. Und davon konnten sich die Mitglieder bei der Versammlung überzeugen.

Michaela Landgraf ist seit ihrer Referendarzeit für den MAV tätig und kennt die Arbeit der Geschäftsstellen aus eigenem Erleben. Diese fundierte Kenntnis des Vereinslebens und der einzelnen Projekte ermöglichen ihr, die Potentiale in den einzelnen Projekten vor allem für die Mitgliedergewinnung zu heben. Kenntnis und Begeisterung bilden das Fundament, auf dem sehr viel Neues entwickelt werden soll.

Das betrifft vor allem die Kommunikation mit den Mitgliedern. Die Mitteilungen erhalten von Ausgabe zu Ausgabe eine persönlichere Note. Es ist das Medium, das deutlich mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder als Hauptzugang zu Informationen aus dem Vereinsleben nutzen. Der Verein macht aber auch weit über den Verein hinaus auf **LinkedIn** auf sich aufmerksam. Es vergeht kaum ein Tag, an dem unsere Vorsitzende nicht über die zahlreichen Veranstaltungen berichtet, an denen sie teilnimmt, oder über aktuelle Entwicklungen. Vor allem die **Erhaltung des demokratischen Rechtsstaates** ist ihr ein Anliegen. Überzeugen Sie sich selbst davon und unterstützen Sie MAV und Rechtsstaat auf **LinkedIn**.

Zurück zur Mitgliederversammlung: Es überraschte mich schon, dass alle anwesenden Mitglieder den neuen – digitalen – Kurs des Vereins so einmütig unterstützen und sogar Hilfe bei unterschiedlichen Projekten anboten. Das betrifft nicht nur die wichtigen Themenstammtische, sondern auch digitale Formate, mit denen vor allem die Netzwerkbildung erleichtert werden soll.

Deutlich ernüchternder fiel da der Bericht unseres **Schatzmeisters Alexander Klein** aus. Der MAV hat seit rund zwanzig Jahren die Beiträge nicht mehr erhöht. So mussten in letzter Zeit größere Projekte durch einen Rückgriff auf die Ersparnisse aus der Vergangenheit finanziert werden. Auch der laufende Betrieb produzierte rote Zahlen. Wir hatten uns deshalb Anfang des Jahres im Vorstand zusammengesetzt und die Finanzen analysiert. Schnell ergab sich,

dass eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags unausweichlich sein würde. Dabei mussten wir auch einen Rückgang der Mitglieder zahlen einkalkulieren. Genau das war aber Anlass für uns, gegen den Trend Maßnahmen zur Steigerung der Mitgliederzahlen zu planen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden wir externen Sachverständigen benötigen. Dabei wollen wir keinesfalls Dritte mit unseren Social-Media Aktivitäten beauftragen und diese damit outsourcingen. Vielmehr geht es darum, dass die Arbeit von Vorstand und an Projekten beteiligten Mitgliedern durch externen Sachverständigen optimiert wird. Auch wenn das nicht so viel kostet wie ein Outsourcing, entsteht gleichwohl erhöhter Geldbedarf.

Die anwesenden Mitglieder sahen darin echte Investitionen in die Zukunft des Vereins und stimmten einstimmig(!) der beantragten Beitragserhöhung von € 233 auf € 289 zu. In allen Statements wurde hervorgehoben, dass diese Erhöhung wichtig für die Handlungsfähigkeit des Vereins und damit auch für dessen Zukunft sei. Und natürlich werden wir Sie über alle Aktivitäten informieren und Sie bitten, daran teilzunehmen. Es war unverkennbar, dass so viel Tatendrang und Engagement auf die anwesenden Mitglieder ansteckend wirkten.



Das Bild zeigt den MAV-Vorstand mit den anwesenden neuen Ehrenmitgliedern, von links nach rechts: Vorsitzende Michaela Landgraf, Schatzmeister Alexander Klein, Wolfgang Bestelmeyer (mit gelber Krawatte), Heinrich Müller-Feyen (sitzend mit rotem Pullover), dahinter stehend Heinz Veauthier neben ihm Wolfgang Bendl, vorne sitzend Sigrid Hörauf, daneben Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer und dahinter stehend Vorstandsmitglied David Petters und ganz rechts MAV-Geschäftsführer Michael Dudek

Michaela Landgraf hat nicht nur ehrgeizige Ziele, sie sorgt mit Ihrer Frische und Lebendigkeit schon jetzt für einen neuen Geist im MAV. Sie lebt das neue Selbstbewusstsein vor, dass wir uns auch von unseren Mitgliedern in Zukunft wieder erhoffen. Das steckte auch die anwesenden neuen **Ehrenmitglieder** (50 Jahre Vereinsmitgliedschaft) an. Einige von ihnen bekannten, dass dies die erste Mitgliederversammlung gewesen sei, an der sie teilgenommen hätten – aber sicher nicht die letzte.

Ich gebe zu, dass ich mich schon lange nicht mehr so über eine Veranstaltung unseres Vereins gefreut habe, wie über diese. Und vielleicht sind sie jetzt auch ein bisschen neugierig geworden auf den neuen MAV, unsere neue Vorsitzende, die neuen Projekte und vor allem das neue WIR im MAV.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Podiumsdiskussion:

Hate Speech – 4 Perspektiven, 1 Ziel



Am 29. September fand im Münchener PresseClub eine vom Münchener Anwaltverein gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenbund, dem Bayerischen Richterverein und der Rechtsanwaltskammer München organisierte Podiumsdiskussion zum Thema Hate Speech, zu Deutsch Hassrede im Netz, statt. Auf Grund der enormen Nachfrage waren die Plätze vor Ort schnell vergeben, so dass die Veranstaltung kurzfristig auch Online angeboten und mit Unterstützung der MAV GmbH live gestreamt wurde. Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion aus Justiz, Anwaltschaft und Politik diskutierten engagiert darüber, wie Hassrede unsere Gesellschaft verändert – und was konkret dagegen getan werden kann.

Renate Künast, Bundesministerin a.D. und Mitglied im DJB, analysierte in einem Impulsbeitrag die Mechanismen von Hassrede – sie reichen von Entmenschlichung, Framing (die gezielte Art und Weise, wie Informationen präsentiert werden, um eine bestimmte Wirkung und Interpretation zu erzielen), den Einsatz von Neologismen (z.B. „Die Altparteien“, „Ökofaschisten“, „Hartzler“) über Kriegs rhetorik bis hin zu Verschwörungsmethoden. Dies seien gezielte Strategien, um den demokratischen Diskurs zu verschieben.

„Die Zukunft der Demokratie wird im Netz entschieden.“

Renate Künast,
Bundesministerin a.D.



Renate Maltry, Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes Regionalgruppe München/Südbayern und Vorsitzende des Landesverbandes DJB Bayern, eröffnete die Veranstaltung mit einem eindringlichen Appell zur Geschlossenheit: Der Schulterschluss gegen Hass und Hetze im Netz sei ein Bekenntnis zu Menschenwürde, Respekt und einen starken Rechtsstaat. Sie verwies auf die Arbeit des Deutschen Juristinnenbundes, der bereits seit 2016 mit einem eigenen Internet-



Künast warnte vor den Folgen: 63 % der Frauen äußern laut Studien ihre politische Meinung nicht mehr im Netz. Daher müsse das Recht modernisiert, Beratungsstellen geschaffen und eine europäische Infrastruktur gegen digitale Hetze aufgebaut werden. Wörtlich sagte Sie: „Die Zukunft der Demokratie wird im Netz entschieden.“

Generalstab, sowie einer extra eingerichteten Kommission gezielt auf nationale und internationale Gesetzgebung einwirkt.

Moderatorin Barbara Streidl brachte das Thema auf den Punkt: Hate Speech diene der Einschüchterung und betreffe längst nicht mehr nur Prominente, sondern alle, die sich öffentlich im Netz oder außerhalb davon äußern.

Der Schlüssel um Hass und Hetze im Netz Einhalt zu gebieten sei es, darüber zu reden und dabei auch die jungen Menschen nicht zu vergessen. Der Schutz gegen Hate Speech sei mittlerweile seit dem Digital Services Act¹ eine völkerrechtliche Verpflichtung.

¹ Der Digital Services Act (DSA) ist ein EU-Gesetz, das das Völkerrecht ergänzt, indem es Regeln für digitale Dienste festlegt, die für Nutzer in der EU gelten. Ziel ist es, die Verbreitung illegaler Inhalte zu reduzieren und ein sichereres Online-Umfeld zu schaffen, indem die Verantwortung von Online-Plattformen für rechtswidrige Inhalte gestärkt wird. Der DSA verpflichtet Plattformen dazu, gegen illegale Inhalte wie Hassrede, Produktpiraterie und Terrorpropaganda vorzugehen und führt umfangreiche Sorgfaltspflichten ein.



Der Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz bei der Generalstaatsanwaltschaft München **David Beck** nahm das Thema aus strafrechtlicher Perspektive in den Blick.

Er definierte Hasskriminalität in seinem Impulsreferat in Abgrenzung zur Meinungsfreiheit. Ein spezielles Gesetz gegen Hate Speech gebe es bisher nicht, erklärte er. Doch wo Hasskriminalität beginne, greife die Justiz konsequent ein.

Hate Speech, oder Hassrede, sei eine menschenfeindliche Kommunikation, die Einzelne oder Gruppen auf Grund von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion abwerte, beleidige, bedrohe oder zu Gewalt aufrufe. Den Tätern sei in der Regel das individuelle Opfer vollkommen egal. Nicht jede Hassrede sei strafbar, doch Meinungsfreiheit habe dort ihre Grenze, wo sie zu strafbarer Handlung wie beispielsweise Volksverhetzung, Bedrohung oder Beleidigung werde. Wie gefährlich Hate Speech sei, habe man im Mordfall Walter Lübcke gesehen, dem eine unglaubliche Hasskampagne vorausgegangen war.

„Den Tätern ist das individuelle Opfer egal.“

David Beck, Hate-Speech-Beauftragter der Bayerischen Justiz

10

Über 3.000 Ermittlungsverfahren habe es in Bayern allein im vergangenen Jahr gegeben – ein Zeichen dafür, dass Anzeigen und Meldungen konsequent verfolgt werden und die Staatsanwaltschaften handeln.



Anschließend warb Strafverteidigerin **Michaela Landgraf**, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins, dafür, Kinder und Jugendliche, deren Leben mittlerweile zu einem Großteil auf Social Media stattfände, bei diesem Thema nicht allein zu lassen. Der Umgangston sei unter jungen Menschen teilweise sehr verroht. Influencern, die angebliche Fakten liefern aber eine parallele digitale Realität schaffen, werde gehuldigt. Prävention und Regulation müsse daher

schon früh ansetzen. Beispielsweise mit Projekten wie dem von MAV, DJB und BRV im vergangenen Jahr ins Leben gerufenen „Aktionsbündnis Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat“, das mit Planspielen an Schulen für Lehreinheiten in Sachen Demokratie und Rechtsstaat sorgt.

„Die Bildung der Jugend in demokratischen und rechtsstaatlichen Werten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Jede und jeder kann dazu beitragen.“

RAin Michaela Landgraf,
Vorsitzende des MAV e.V

rechtsstaatlichen Werten investiert werden. Jede und Jeder könnte dazu beitragen.



Anne Riethmüller, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München, unterstrich die Verantwortung der Anwaltschaft, Haltung zu zeigen und Solidarität mit Betroffenen zu leben. Dies zeige sich vor allem auch darin, sich an der Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen, etwa als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer oder Mitarbeiter in ihren vielen Fachabteilungen.

Angriffe auf Juristinnen und Juristen und Richterinnen und Richter seien immer auch Angriffe gegen den Rechtsstaat.

Dennoch sei sie überzeugt davon, dass es die Politik vormachen müsse. Politikerinnen und Politiker stünden hier besonders in der Verantwortung.

„Angriffe auf Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter sind immer auch Angriffe auf den Rechtsstaat.“

Anne Riethmüller, Präsidentin der RAK München

In der Abschlussrunde des Podiums gab jeder der Teilnehmer eine für ihn maßgebliche Handlungsanweisung aus.

So bekräftigte Beck, dass Zivilcourage dieser Tage wichtiger sei denn je und ermutigte dazu, Anzeige zu erstatten und Hate-Speech Fälle zu melden.

Für Riethmüller war es wichtig, sich nicht wegzuducken und nicht zu schweigen.

Dies bekräftigte auch Künast, in dem sie ergänzte, dass an allen Orten laut darüber geredet werden müsse und forderte eine schnelle Regulierung des digitalen Raumes.

Landgraf wies auf die Wichtigkeit bestehender Netzwerke und Bündnisse gegen jede Art von demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Strömungen hin und kam zu dem Schluss, dass die Jugend durch Bildung an die Hand genommen werden müsse, um nicht ganze Generationen an den digitalen Raum und seine eigene Realitätsblase zu verlieren.



Einigkeit herrschte auf dem Podium darüber, dass Politik Vorbild sein und sich klar gegen menschenverachtende Sprache stellen müsse – statt sich gegenseitig anzugreifen und am Ende selbst die Narrative zu bedienen.



Barbara Streidl, die Moderatorin des Abends, beendete die Diskussionsrunde mit einem Dank an die Podiumsteilnehmer und einem Zitat aus dem Anwaltsblatt:

„Aufstehen und Zusammenhalten war noch nie so wichtig wie heute“
(Dr. Troidl Thomas, Anwaltsblatt DAV 08/2025)

Das Schlusswort hatte Renate Maltry. Sie schloss den Abend mit einem eindringlichen Appell: „Wir müssen alle stark sein und uns gemeinsam stark machen.“

„Wir müssen alle stark sein und uns gemeinsam stark machen.“
RAin Renate Maltry, Vorsitzende des DJB, Regionalgruppe München und des Landesverbandes Bayern

RAin Uta Lübbing-Trinkwalder
Vorsitzende des Anwaltvereins Kaufbeuren

**„Across borders, beyond limits:
women and men shaping the future together“**

Zukunft gemeinsam gestalten

Bei der Veranstaltung am 10.10.2025 ausgerichtet durch das Generalkonsulat Italien und das OstWestWirtschaftsForum Bayern e.V. (OWWF Bayern) ging es um wichtige Impulse zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Unsere Vorsitzende Michaela A.E. Landgraf beleuchtete dabei die Perspektive der Anwaltschaft als Panelistin.

Nach Begrüßung durch den Generalkonsul Sergio Maffetone und Mursal Noorzai vom OWWF Bayern sprachen als Keynote Speakers Eric Beißwenger, Bayerischer Staatsminister für Europa und Internationales sowie die dritte Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München Verena Dietl über die Wichtigkeit von Gleichstellung. Ein Ausruhen auf vergangenen Errungenschaften sei nicht möglich angesichts der weltweiten antidemokratischen und rechtsfeindlichen Entwicklungen, so Dietl. Gerade die Gleichstellung von Frauen und Männern sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit Verfassungsrang. Jeder und jede solle sich bei uns frei entfalten können und gleichberechtigte Chancen haben, unabhängig von Geschlecht oder tradierten Rollenbildern, so Beißwenger.



Unter den Panelisten befanden sich neben unserer Vorsitzenden die Dichterin, Schriftstellerin, Aktivistin und Autorin von „Words in Exile“ Somaia Ramish. Sie berichtete eindrücklich von ihren

Erlebnissen in Afghanistan, einem Land, in dem alles was einmal an Gleichstellungswerten errungen wurde, nun zerstört ist. Ihre Schilderungen wirkten noch lange nach. Ihr Appell richtete sich an die Zuhörer, nicht wegzusehen und nicht zu vergessen, sondern zu helfen.

Panelistin Chiara Pedersoli, CEO OHB Systems konnte ihre Erfolgsgeschichte schildern als weiblicher CEO in einer Firma, deren Mitarbeiter untereinander familiär und sehr darauf bedacht sind, die Förderung von Frauen und Männern gleichermaßen umzusetzen. Ein positiver Lichtblick.

Dr. Stefanie Gamperl, Ambassador PANDA – The Woman Leadership Network, schilderte spannend die Hintergründe von Diversitätsentwicklungen. Ein Thema das sie bereits in ihrer Dissertation beschäftigt hat.

Delija Balidema, Stadtrat der Landeshauptstadt München betrachtete die Gleichstellung aus der männlichen Perspektive und stellte klar, dass auch innerhalb der Familie ein gleichberechtigtes Wertebild gelebt werden muss, um für den Nachwuchs die Selbstverständlichkeit dessen zu vermitteln.



Zuletzt setzte unsere Vorsitzende Michaela Landgraf ein flammendes Statement für unsere Demokratie und für unseren Rechtsstaat aus Sicht der Anwaltschaft, die sich „in Aufruhr“ befindet, denn unser Rechtsstaat und unsere Demokratie stünden mächtig unter Druck, antidemokratische Positionen machten sich in der Gesellschaft breit und vermehrt populistische Bewegungen würden über Social Media bis in die Kinderzimmer hineingetragen.

Landgraf stellte klar: „Wo die Demokratie angegriffen wird, wo der Rechtsstaat ins Wanken gerät, geht es automatisch auch gegen die Rechte von Frauen. Das haben wir in der Vergangenheit gesehen, das sehen wir in der Gegenwart und das bedingt Handlungsbedarf für die Zukunft! Demokratiefeindlichen Strömungen zu begegnen



ist unsere aller gesellschaftliche Aufgabe! Frauen- und Geschlechterrechte sind Demokratiewerte!"

Die Teilnehmer waren nach dem offiziellen Teil angeregt, sich in der angenehmen Atmosphäre des Generalkonsulats auszutauschen und zu diskutieren.

Der allgemeine Konsens war spürbar:

Hinsehen, Aufstehen und gemeinsam stark sein für den Demokratie-erhalt und damit auch für den Erhalt und die Förderung der Gleichstellung – essentiell für unser Gesellschaft. Gleichstellung ist der Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit Europas.

**Aus unserem Aktionsbündnis wird:
Justice for all – Gemeinsam für den Rechtsstaat e.V.**

Vereinsgründung nach erfolgreicher Pilotierungsphase

12

Zusammen mit dem Deutschen Juristinnenbund e.V. Regionalgruppe München/Südbayern und dem Bayerischen Richterverein e.V. Bezirksverband München hatte der MAV e.V. im November 2024 ein Aktionsbündnis aus engagierten Juristinnen und Juristen ins Leben gerufen bei dem Schülerinnen und Schülern ein Grundverständnis für den Rechtsstaat und für das Grundgesetz vermittelt werden soll. Ziel ist es, bei ihnen Interesse für unseren Rechtsstaat und die Demokratie zu wecken, Fragen zu unserem Rechtssystem zu beantworten und mit ihnen im Dialog einige Privilegien unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu erarbeiten.



Den Schülerinnen und Schülern soll auf verständliche Weise nähergebracht werden, was es heißt, in einem Rechtsstaat zu leben und wie wichtig es ist – heute mehr denn je – eine mündige Demokratin zu bleiben bzw. ein mündiger Demokrat zu werden. Dabei können, je nach Bedarf, Altersstufe und Schularbeit Fragen zu verschiedenen Rechtsgebieten (z.B. Straf-, Arbeits- oder Familienrecht) erörtert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind unsere Vorstandsmitglieder Michaela Landgraf, Michael Dudek und Julia Scheidt zusammen mit Juristinnen der Kooperationspartner im Rahmen einer Pilotierungsphase an Schulen unterwegs gewesen und haben mit Schul-

klassen Planspiele im Arbeits-, Familien- und Strafrecht gespielt. Dabei entstanden die Unterlagen für die Planspiele in verschiedenen Arbeitsgruppen in Teamarbeit und wurden nicht nur erprobt, sondern auch an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst und verbessert. Dies mit dem Anspruch, dass die jungen Menschen sich zu jeder Zeit einbringen können, Fragen stellen und diskutieren sollen.

Dabei hat sich gezeigt, dass sich das Projekt besonders gut für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 eignet.



Die sieben Gründerinnen, v. l. n. r.: Sabine Prinz, Julia Scheidt, Michaela Landgraf, Karina Gruber, Angela Bertolini, Dr. Karin Kopp, Bettina Kaestner, Foto: © MAV e.V.

Die Lehreinheit ist in drei Teile gegliedert:

1. Stoffsammlung, Einstimmung

Zur Einstimmung stellt der/die Praktiker/in die Frage, wer aus dem Klassenverband schon einmal Kontakt mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Justiz und/oder Polizei hatte. Ziel sollte sein, ins Gespräch zu kommen, bei den Schülerinnen und Schülern Neugierde zu wecken und erste Fragestellungen zu erarbeiten.

2. Das Planspiel

Im Hauptteil der Einheit steht ein Planspiel. Sofern der/die Praktiker/in aus dem Strafrecht kommt, könnte beispielsweise ein einfache

cher Strafprozess nachgestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler besetzen dabei die Rollen der Hauptbeteiligten. Die Staatsanwältin, der Richter, der Protokollführer und die Verteidigerin werden mit Roben ausgestattet. Die Moderation übernimmt der/die Praktiker/in.

3. Kernthema herausarbeiten, Grundsätze formulieren und verstehen

Das Ergebnis aus dem Planspiel wird zum Anlass genommen anzusprechen, welch große Errungenschaft der Rechtsstaat für jede/n Einzelne/n von uns ist. Es soll erörtert werden, wie die Justiz dazu beiträgt, den rechtsstaatlichen Regelungen unseres Grundgesetzes zur Geltung zu verhelfen. Zudem sollen wesentliche Grundrechte

wie die Gleichheit aller vor dem Gesetz oder die Meinungsfreiheit, die ein friedliches Zusammenleben in unserem Land gewährleisten, besprochen werden. Schließlich sollen die Grundzüge der Gewaltenteilung in einem demokratischen Staat erklärt werden.

Nachdem sich die Pilotierungsphase als Erfolg herausgestellt hat, haben die Kooperationspartner am 27.10.2025 nun einen Verein gegründet um das Aktionsbündnis in eine Rechtsform aufzugehen zu lassen.

Der MAV unterstützt den jungen Verein in Gründung tatkräftig. Über den Fortgang werden wir weiter berichten.

Die Kanzlei als Ausbilder



Rechtsanwaltsfachangestellte: Azubi-Gehälter steigen 2026

Die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende wird erneut angehoben. Auch angehende Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte profitieren von der Erhöhung – die Empfehlungen der Kammern liegen jedoch deutlich darüber.

Für Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 1.1. und 31.12.2026 starten, gelten ab dem neuen Jahr höhere Untergrenzen. Das betrifft auch künftige Rechtsanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, für die zusätzlich die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern Orientierung bieten.

Nach der kürzlich im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung zur Fortschreibung der Mindestvergütung nach § 17 II 5 BBiG (<https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2025/235/VO.html>) steigen die monatlichen Beträge wie folgt:

1. Lehrjahr künftig 724 Euro (vorher 682 Euro)
2. Lehrjahr künftig 854 Euro (vorher 805 Euro)
3. Lehrjahr künftig 977 Euro (vorher 921 Euro)

sowie im 4. Ausbildungsjahr künftig 1.014 Euro (vorher 955 Euro)

Der Fortschreibungsmechanismus nach § 17 II BBiG, der eine jährliche Anpassung der Mindestvergütung vorsieht, griff erstmals zum 1.1.2024 ein. Wer als Ausbildungsbetrieb unterhalb dieser Schwelle vergütet, riskiert, dass der Ausbildungsvertrag nicht eingetragen wird, mit der Folge, dass Auszubildende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können.

(Quellen: BGBl, <https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2025/235/VO.html>, <https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2024/305/VO.html>, BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 22/2025 v. 30.10.2025)

In Planung: Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2026/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. möchte auch im kommenden Jahr die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die im Mai 2026 startende Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2026/II in Kooperation mit der RAK München anbieten. Sobald Termine festgelegt werden konnten, werden wir diese auf unserer Webseite und in der komenden Ausgabe der MAV-Mitteilungen veröffentlichen.

Anzeige

RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE

MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

Neues aus der MediationsZentrale München

MZM Schulmediation. Für starke Kinder, Demokratie und Zusammenhalt

Die Bedrohung von Demokratie und Frieden ist omnipräsent. Händeringend wird um Lösungen gerungen. Ein Versuch, die Diskursfähigkeit junger Menschen zu fördern, ist z.B. die Verfassungsviertelstunde, ein irgendwo im Fächerkanon integrierbarer Baustein, durch den sich Schulklassen 15 Minuten pro Woche mit Grundlagen der Demokratie beschäftigen, sich kritisch mit Themen auseinander setzen und ihre Meinung einbringen sollen. Immerhin ohne benotet zu werden, so gesehen eine Sensation in unserer Bildungslandschaft.

Wodurch aber lernen Kinder und Jugendliche Demokratie wirklich, wie werden sie sozialkompetent und konfliktfähig? Nicht nur aus der Neurobiologie, der Pädagogik oder Psychologie wissen wir: Durch Herzensbildung. Das heißt durch Erleben, durch Vorbilder, durch positive Erfahrung selbstwirksamer Mitgestaltung und konstruktiver Kommunikation mitten im eigenen Nahbereich, im emotional berührenden Konflikt. Genau das ermöglichen wir mit der MZM Schulmediation. Wir leiten Schülerinnen und Schüler konkret darin an, Konflikte friedlich zu lösen und Probleme aus ihrem eigenen Potential heraus selbstverantwortlich zu meistern. Kurz: Mediation ist gelebte Demokratie, gelebter Frieden.

Um unsere bewährte Mission fortsetzen zu können, sind wir auf Spenden angewiesen. Aktuell verdoppelt die Allianz jede bis 31.12.2025 auf unserem Kampagnenkonto eingegangene Spende, bis zu einem Gesamtspendenbetrag von 100.000 Euro. Dadurch können wir unseren gemeinnützigen Einsatz in 20 Schulen sichern und möglichst noch mehr Schulen unterstützen.

Infos und spannende Einblicke in unser Projekt finden Sie auch hier:

- o Instagram @schulmediation.muenchen
<https://www.instagram.com/schulmediation.muenchen/>
- o Facebook @MZM Schulmediation
<https://www.facebook.com/profile.php?id=61580466587297>

Aktuelles

Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 01.12.2025 in Kraft getreten

Am 26.05.2025 hat die Satzungsversammlung zahlreiche Änderungen der BORA und der FAO beschlossen. Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Beschlüsse geprüft und nicht beanstandet hat, wurden diese am 08.09.2025 auf der Website der BRAK veröffentlicht. Die Beschlüsse traten somit am 01.12.2025 in Kraft.

Beschlüsse der Satzungsversammlung:
https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/8-sv/Beschluesse_der_4._Sitzung/250908_Beschluesse_4._Sitzung_8._SV_Internet_nach_Genehmigung_BMJV.pdf

MZM Power Pool – dranbleiben!

Die MZM bietet Absolventinnen und Absolventen ihrer Ausbildungsinstitute die Möglichkeit, Teil einer aktiven und engagierten Community zu werden. Ziel ist es, den Berufseinstieg als Mediatorinnen und Mediatoren gegenseitig zu unterstützen, voneinander zu lernen und die Begeisterung für die Mediation gemeinsam weiterzutragen.

Unsere „Power Pool“-WhatsApp-Gruppe schafft Raum für direkten Austausch und persönliche Vernetzung. Sie ermöglicht es, auch nach Abschluss der Ausbildung in Kontakt zu bleiben – mit den Ausbilderinnen und Ausbildern ebenso wie mit den Kolleginnen und Kollegen.

So entsteht ein lebendiges Netzwerk, das Motivation und Professionalität gleichermaßen fördert.



Der erste MZM POWERPOOL-Stammtisch findet am Dienstag, den 9. Dezember 2025, in München statt. Der genaue Veranstaltungsort wird in der WhatsApp-Gruppe bekanntgegeben. Das Treffen dient dem persönlichen Kennenlernen, dem Erfahrungsaustausch und der Netzwerkpflege. Künftig ist der Stammtisch ein Mal pro Quartal geplant.

Mit dem MZM Power Pool schaffen wir zudem eine Plattform, auf der Ausbilderinnen und Ausbilder die Mediatorinnen und Mediatoren weiterhin begleiten können – als Impulsgeber, Unterstützer und Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer wachsenden Professionalisierung. Gemeinsam fördern wir die Mediation in München und stärken zugleich die Bekanntheit der MZM.

Herzlichst, Ihre MediationsZentrale München

Juiane Wünschmann, stellv. Vorstandsvorsitzende,
Leitung MZM Schulmediation
www.mediationszentrale-muenchen.de

Konvention zum Schutz der Anwaltschaft von weiteren Staaten unterzeichnet

Mit Kroatien, Rumänien und Lettland haben kürzlich drei weitere Staaten die neue Konvention des Europarats zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung unterzeichnet. Die insgesamt 21 Unterzeichnerstaaten senden damit ein starkes Signal für den Schutz des Rechtsstaats und die Gewährleistung des Zugangs zum Recht für jedermann. Die Unterzeichnung durch Deutschland steht noch aus.

Die Möglichkeit zur Unterzeichnung der Konvention, die insbesondere die Unabhängigkeit der Anwaltschaft samt der anwaltlichen Selbstverwaltung garantieren sowie Schutz gegen Angriffe mit Bezug zur Berufsausübung gewährleisten soll, wurde vom Europarat am 13.5.2025 eröffnet (siehe auch unter Interessantes,

MAV-Mitteilungen Juli/August 2025, Seite 25). Am 13. und 14.5.2025 zeichneten daraufhin in Luxemburg 17 Staaten, u.a. Frankreich, Italien, Großbritannien und Polen. Als jüngste Unterzeichner kamen nun Bulgarien (3.7.2025), Kroatien (14.10.2025), Rumänien (21.10.2025) und Lettland (23.10.2025) hinzu.

Auch Deutschland will der Konvention grundsätzlich beitreten, einen konkreten Zeichnungstermin gibt es derzeit jedoch noch nicht. Die Konvention wird etwas mehr als drei Monate nach der achten Ratifizierung – dabei durch mindestens sechs Staaten des Europarats – in Kraft treten.

Weitere Informationen:

<https://www.coe.int/en/web/cdcj/conventionlawyers>

Konventionstext (englisch):

<https://rm.coe.int/1680b4c6be>

Liste der Unterzeichnerstaaten:

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatyid=226>

(Quellen: Europarat, <https://www.coe.int/en/web/cdcj/conventionlawyers>; BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 22/2025 v. 30.10.2025)

Länder legen Gesetzentwurf für effektiveren Gewaltschutz vor

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 17. Oktober 2025 beschlossen, einen eigenen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Gewaltschutzes beim Bundestag einzubringen. Die Initiative Nordrhein-Westfalens verfolgt das Ziel, den Gewaltschutz insbesondere in Hochrisikofällen schneller, konsequenter und wirkungsvoller durchzusetzen.

Aktuelles Gewaltschutzgesetz nicht ausreichend

Der aktuelle rechtliche Rahmen - das Gewaltschutzgesetz – bietet Möglichkeiten für zivilrechtliche Schutzanordnungen. Insbesondere in Fällen eskalierender Gewalt reichten die bestehenden Mittel aber oft nicht aus, Opfer effektiv und rechtzeitig zu schützen, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Dieser sieht mehrere Maßnahmen vor, um den Schutz Betroffener zu verbessern. So sollen Täter bei schweren Verstößen gegen Schutzanordnungen künftig härter bestraft werden – mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. In solchen Fällen könnte, ähnlich wie beim Stalking, auch Untersuchungshaft angeordnet werden. Zudem sollen Familiengerichte die Polizei bereits informieren, wenn ein Antrag auf eine Schutzanordnung eingeht. Ziel ist ein schnelleres Eingreifen bei drohender Gefahr. Auch der Opferschutz soll gestärkt werden: Betroffene sollen leichter Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung und rechtlicher Unterstützung erhalten.

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf der Länder zu positionieren. Danach ist der Bundestag am Zug. Feste Fristen, wann er sich mit der Länderinitiative beschäftigen muss, gibt es nicht.

(Quelle: Newsletter BundesratKOMPAKT, 1058. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2025)

Neue Regeln für die Anfechtung der Vaterschaft durch leibliche Väter



Das Bundeskabinett hat am 29.10.2025 einen Gesetzentwurf beschlossen, der neue Regeln für die Vaterschaftsanfechtung durch leibliche Väter vorsieht. Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Gesetzentwurf soll ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen. Dabei sollen die Grundrechte aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Ein wichtiges Anliegen der Neuregelungen ist, das Lebensalter des Kindes als leitenden Faktor in den Entscheidungsprozessen der Familiengerichte stärker in den Fokus zu rücken.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regeln ist deshalb notwendig, weil die bislang geltenden Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts teilweise unvereinbar mit dem Grundgesetz sind. Sie verletzten das Elterngrundrecht des leiblichen Vaters. Die fraglichen Regelungen sehen vor, dass ein leiblicher Vater die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes nicht erfolgreich anfechten kann, wenn zwischen dem Kind und diesem anderen Mann eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat. Dem leiblichen Vater steht dadurch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kein hinreichend effektives Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. März 2026 Zeit, eine Neuregelung zu schaffen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

1. „Anerkennungssperre“ während eines laufenden Verfahrens

Ein Mann soll die Vaterschaft für ein Kind nicht mehr wirksam anerkennen können, solange ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes läuft. Diese „Anerkennungssperre“ soll einen „Wettkampf“ um die Vaterschaft verhindern. Erkennt ein Mann die Vaterschaft erst an, nachdem der leibliche Vater ein gerichtliches Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft angestrengt hat, soll seine Anerkennung schwäbisch unwirksam sein.

2. Differenzierte Anfechtungsregelungen

Für die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater sollen künftig neue Regelungen gelten. Ist ein Kind noch minderjährig, soll es zunächst darauf ankommen, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht. Besteht keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater, so soll die Anfechtung – wie auch bislang – erfolgen. Der Entwurf sieht dabei die widerlegliche Vermutung vor, dass in der Regel noch keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht, wenn dieser erst seit weniger als einem Jahr der rechtliche Vater des Kindes ist.

Besteht zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung, soll die Anfechtung grundsätzlich erfolgreich sein, wenn eine der vier folgenden Fallkonstellationen vorliegt:

1. Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater besteht eine sozial-familiäre Beziehung.
2. Zwischen dem Kind und dem leiblichen Vater bestand in der Vergangenheit eine solche Beziehung; sie ist ohne Verschulden des leiblichen Vaters weggefallen.
3. Der leibliche Vater hat sich ernsthaft und ohne sein Verschulden erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung bemüht.
4. Der Ausschluss der Anfechtung wäre aus einem anderen Grund grob unbillig.

Stellt das Familiengericht im Einzelfall fest, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft für das Wohl des Kindes erforderlich ist, soll eine Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ausnahmsweise auch dann erfolglos bleiben, wenn einer der vier vorstehenden Fallkonstellationen vorliegt.

Ist das Kind volljährig, soll die Anfechtung des leiblichen Vaters erfolgreich sein, wenn das Kind der Anfechtung nicht widerspricht.

3. „Zweite Chance“ für den leiblichen Vater

Im Sinne der vom Bundesverfassungsgesetz geforderten „zweiten Chance“ soll der leibliche Vater die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens erhalten.

16

Endet die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater oder hat der leibliche Vater seinerseits eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind, soll der leibliche Vater, dessen Anfechtungsantrag abgewiesen wurde, die Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens beantragen können, sofern zwischen der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses und dem Wiederaufnahmeantrag zwei Jahre vergangen sind. Dieselbe Zweijahresfrist soll für einen erneuten Wiederaufnahmeantrag gelten, wenn ein vorheriger Antrag auf Wiederaufnahme rechtskräftig gescheitert ist. Dabei wird sichergestellt, dass im Rahmen eines wiederaufgenommenen Anfechtungsverfahrens stets eine Kindeswohlprüfung erfolgt.

4. Anerkennung bei Zustimmung aller Beteiligten

Ein leiblicher Vater soll künftig auch rechtlicher Vater seines Kindes werden können, wenn er die Vaterschaft anerkennt und neben der Mutter und dem Kind auch der Mann, der dem Kind bislang als rechtlicher Vater zugeordnet ist, der Anerkennung zustimmt. Bislang wäre in einer solchen Konstellation grundsätzlich eine Anfechtung erforderlich. Dieser unnötige Formalismus soll durch die Neuregelung entbehrlich werden.

Den Gesetzentwurf und weitergehende Informationen finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Vaterschaftsanfechtung.html.

(Quelle: BMJV, PM vom 29.10.2025)

Parkplatzordnung am LG Landshut

Nutzung des sog. Rechtsanwaltsparkplatz erst ab 13.00 Uhr möglich

Das LG Landshut hat den Anwaltverein Landshut e.V. darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 01.10.2025 bis 30.04.2026 wieder – wie bereits in den vergangenen Jahren – die bekannte Parkplatzregelung bezüglich des sog. Anwaltsparkplatzes bei den Landshuter Justizbehörden gilt.

Das bedeutet, dass in diesem Zeitraum der **Anwaltsparkplatz von Montag bis Freitag erst ab 13.00 Uhr** von den Kolleginnen und

Kollegen **genutzt werden darf**. Es wird auf die gegenüber dem Justizparkplatz gelegene öffentliche Parkgarage verwiesen.

(Quelle: Information des AV Landshut per Mail v. 19. September 2025)

Save the Date:

Mitmachen bei der 32. Justizskimeisterschaft 2026 am Sonntag, den 25.01.2026 in Garmisch-Partenkirchen



Die 32. Justizskimeisterschaft im Rahmen des Wintersporttages der Bayerischen Justiz ist geplant für Sonntag, den 25. Januar 2026, Austragungsort ist erneut das bekannte Skigebiet Classic in Garmisch-Partenkirchen. Teilnahmeberechtigt sind traditionell die Bediensteten der Justiz in Deutschland, aller Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten samt Angehörigen, **die bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte** und die niedergelassenen Notare samt deren Bediensteten und Angehörigen.

Die offizielle Einladung mit Anmeldeformular für die Justizskimeisterschaft wird nach derzeitiger Planung Anfang/Mitte Dezember auf den Weg gebracht werden können. Sobald sie dem MAV vorliegt wird sie für interessierte Mitglieder auf der MAV Webseite bereitgestellt.

Die Organisation haben Herr **Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München Stefan Weickert** und Herr **Stefan Kves** vom Landgericht München II übernommen.

Die Organisatoren hoffen auf einen schneereichen Winter und auf zahlreiche Teilnehmer, auch aus der Anwaltschaft.

Digitale Anwaltschaft:

Legal AI Workspace Beck-Noxtua steht zur Verfügung

Der Legal AI Workspace Beck-Noxtua, entwickelt vom Verlag C.H.BECK, Deutschlands führendem juristischen Fachverlag, und dem Berliner KI-Unternehmen Noxtua, soll gemäß Pressemitteilung vom 30.10.2025 ab 26. November 2025 offiziell verfügbar sein (Stand 30.10.2025).

Der Legal AI Workspace verbindet exklusiv die hochwertigen Inhalte der juristischen Datenbank beck-online mit der speziell für juristische Anwendungen trainierten Künstlichen Intelligenz des Technologieunternehmens. Er soll die Bandbreite juristischer Arbeit abdecken – von der Informationsbeschaffung (Research) über die Analyse komplexer Sachverhalte (Understanding) bis zur Dokumentenerstellung (Drafting). Dabei erfüllt die rechtskonforme KI die deutschen berufs-, straf- und datenschutzrechtlichen Anforderungen für Anwältinnen und Anwälte (§ 203 Strafgesetzbuch, § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung) und ist zertifiziert nach BSI C5, ISO 27001, 9001, 27018, 27017 und als erstes deutsches Unternehmen auch nach ISO 42001. Beck-Noxtua will neue Maßstäbe hinsichtlich Effizienz,

Qualität, aber vor allem auch Sicherheit wie dem Berufsgeheimnisschutz, der DSGVO-konformen Datenverarbeitung sowie der europäischen Souveränität setzen.

Beck-Noxtua stehe nicht nur für technologische Innovation, sondern auch für ein klares Bekenntnis zur europäischen digitalen Souveränität: Die Verarbeitung von Daten erfolge, so die Pressemitteilung, ausschließlich auf hochsicheren europäischen Servern, ohne Anbindung an US-Cloudanbieter. Die Lösung erfülle alle Anforderungen an Verschwiegenheit und den Berufsgeheimnisschutz (§ 43 a und § 43e BRAO, § 203 StGB) und ist nach BSI C5, ISO 42001 sowie weiteren internationalen Standards zertifiziert. Das KI-Unternehmen Noxtua arbeite dazu eng mit europäischen Partnern zusammen, wie z.B. IONOS, mit denen sie kürzliche Deutschlands erste souveräne Legal AI Factory ins Leben gerufen haben. Datengrundlage ist beck-online, die mit mehr als 60 Millionen Dokumenten umfangreichste juristische Datenbank im deutschsprachigen Raum.

(Quelle: Verlag C.H.Beck München, <https://www.noxtua.com/de/>, PM vom 30.10.2025, <https://www.noxtua.com/de/news/press-releases/legal-work-reimagined>)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

Support-Ende für das Kartenlesegerät cyberJack® secoder der Firma Reiner SCT

Wie mehrfach berichtet (zuletzt MAV-Mitteilungen Mai/Juni 2025, S. 23 und Juli/August 2025 S. 19), wurde der Support für das Kartenlesegerät cyberJack® secoder der Firma Reiner SCT durch den Hersteller eingestellt. In ihrem beA-Newsletter 6/2025 v. 5.11.2025 weist die BRAK darauf hin, dass mit der neuen Version der beA-Webanwendung, die Stand 10.11.2025 in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2025 in Betrieb genommen wird, die Unterstützung dieses Lesegeräts auch im beA nicht mehr gewährleistet ist. Ab diesem Zeitpunkt kann kein Support mehr für den genannten Kartenleser für die Anmeldung am beA und für das Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen geleistet werden.

Nach derzeitigem Stand dürften laut BRAK in den überwiegenden Fällen mit der neuen beA-Version der beA-Webanwendung keine Einschränkungen bestehen, wenn sich Nutzerinnen und Nutzer unter Verwendung des alten Kartenlesegeräts im beA anmelden bzw. eine Signatur anbringen. Dies kann sie indes nicht zuverlässig für alle Konstellationen bestätigen. Nutzerinnen und Nutzer einer Kanzleisoftware werden voraussichtlich jedenfalls vorübergehend weiterhin die Möglichkeit haben, sich am beA unter Verwendung des alten Kartenlesegerätes anzumelden und auch Signaturen anzubringen. Andernfalls sollten Sie sich mit dem Support Ihres KSW-Herstellers in Verbindung setzen.

Um das Risiko von Einschränkungen zu vermeiden, wird dringend empfohlen, den Kartenleser kurzfristig zu ersetzen. Sofern nicht bereits vorhanden, können Sie Ihre Zugriffsmöglichkeiten mit einem SW-Token/SW-Zertifikat ergänzen, um immer eine alternative Zugriffsmöglichkeit auf Ihre Nachrichten zu haben und auch die mobile App von beA nutzen zu können. Mit einer der zukünftigen beA Versionen werden Sie über diesen Weg auch signieren können.

Weitere Informationen und Unterstützung finden Sie auf dem Portal des beA-Anwendersupports: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/abkuendigung-cyberjack-secoder>.

(Quellen: BRAK, beA-Newsletter 6/2025 v. 5.11.2025; <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten>)

Berufsrecht

Erneute Reform der BRAO



Nach der Reform ist vor der Reform. Wer meinte, mit der kleinen BRAO-Reform von 2017 und der großen BRAO-Reform von 2021/2022 sei im Berufsrecht erst einmal Ruhe eingekehrt, sieht sich getäuscht. Am 22. September 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vorgelegt (Link zu Referentenentwurf und Synopse: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html?nn=110490). Im Einzelnen geht es, soweit Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen betroffen sind, im Wesentlichen um Folgendes (so Teil B des Referentenentwurfs):

Der Entwurf sieht zunächst vor, dass auf den Begriff der „Belehrung“ künftig verzichtet und dieser durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt wird. Zudem soll für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die VwGO anzuwenden sein.

Der Entwurf enthält darüber hinaus unter anderem zu folgenden Gegenständen Neuregelungen und Klarstellungen:

- die Grundpflichten der Anwältinnen und Anwälte sollen neu geordnet werden; dabei soll für einzelne Fälle widerstreitenden Interesses zur Vereinfachung eine Zustimmungsfiktion eingeführt werden;
- die Soziätätsstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit soll im Interesse der angehenden Anwältinnen und Anwälte zurückgefahren werden;
- die Bürokratieanforderungen bei der Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten sollen gesenkt werden;
- die Einziehung von Vergütungsforderungen soll vereinfacht werden;
- bei der Abwicklung von Kanzleien soll die Bürgenhaftung der Kammern begrenzt werden;
- die zulässigen Gesellschaftsformen sowie Gesellschafterkreise insbesondere ausländischer Berufsausübungsgesellschaften sollen erweitert;
- die Rechtsdienstleistungs- und Postulationsbefugnisse der Berufsausübungsgesellschaften sollen klargestellt werden; dabei sollen ihnen auch nach ihrer Auflösung Rechtsdienstleistungsbefugnisse eingeräumt werden;

- die Anforderungen an die Mitwirkung insbesondere im Vorstand der Kammer und an der Berufsordnung sollen abgesenkt werden;
- es sollen bisher fehlende Regelungen zu Wiederholungswahlen bei Vorstandswahlen der Kammern eingeführt werden;
- das Verfahren bei den Mitteilungspflichten in Beschwerdesachen soll klarer gefasst werden;
- das Vorgehen der Berufskammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll näheren Voraussetzungen unterworfen werden;
- die Regelungen zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sollen in verschiedener Hinsicht (Auswahl und Ernennung beziehungsweise Berufung, Ablehnungsgründe und -verfahren, Abberufung, Rechtsstellung) vereinheitlicht und rechtsklarer ausgestaltet werden;
- das staatsanwaltschaftliche berufsrechtliche Ermittlungsverfahren soll einer rechtsklaren Regelung zugeführt werden;
- es soll die Möglichkeit des Erlasses eines (einem Strafbefehl ähnlichen) Maßnahmenbescheids eingeführt werden;
- die nicht mehr angewandte Sanktion der Warnung soll abgeschafft werden;
- im Beratungshilfegesetz sollen Anforderungen an den Antrag auf Beratungshilfe angepasst werden;

– zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland soll die Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten ermöglicht werden;

– die Geldbußen bei unbefugter Rechtsberatung sollen erhöht werden;

– Zivilverfahren sollen im Fall des Anwaltsverlust auch unterbrochen werden, wenn kein Anwaltszwang besteht (§ 244 der Zivilprozessordnung);

– zum Klageerzwingungsverfahren nach § 172 der Strafprozessordnung soll klargestellt werden, dass in diesem die Beiodnung eines Notanwalts in Betracht kommt.

Das ist viel Stoff. Der Referentenentwurf umfasst mit Begründung insgesamt 336 Seiten. Da gilt es, den Überblick zu behalten und auf die Details zu achten; aber Hektik ist nicht angesagt. Bekanntlich verlässt kein Gesetz den Bundestag so, wie es hereingekommen ist, dies jedenfalls nach dem SPD-Politiker und ehemaligen Bundesminister der Verteidigung Peter Struck. Es bleibt also Zeit, sich mit den geplanten Neuregelungen, soweit sie denn Gesetz werden, zu befassen, zumal das Inkrafttreten weiträumig gestaffelt ist vom ersten Tag des ersten Monats des auf die Verkündung folgenden Quartals bis zum 1. Juni 2027.

Der Einführungskurs der MAV GmbH in das Berufsrecht (§ 43f BRAO) im kommenden März wird auf die geplanten Neuregelungen eingehen und den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens begleiten. In den Mitteilungen wird jeweils berichtet.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland W. Horn
Leiter des Centrums für Berufsrecht im
Bayerischen Anwaltverband, München

Gebührenrecht

Streitwerte in Verfahren über Fahrtenbuchaflagen



Die Streitwerte in Verfahren betreffend Fahrtenbuchaflagen richten sich nach § 52 GKG, der durch die Empfehlungen des Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergänzt wird. Diese Empfehlungen sind zum 1.2.2025 (veröffentlicht am 1.7.2025) angepasst worden. Das gibt Anlass, die Bewertung in diesen Verfahren einmal näher zu beleuchten.

I. Aktuelle Regelung

Nach dem Streitwertkatalog (Nr. 46.11) ist nach derzeitiger Fassung (1.2.2025) grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 500 EUR je Monat der Dauer der Fahrtenbuchaflage anzusetzen.

II. „Übergangsfälle“

Zuvor war ein Wert von 400 EUR/Monat vorgesehen. Aus Gründen des Vertrauenschutzes sowie in entsprechender Anwendung des § 40 GKG wendet die Rechtsprechung diesen geringeren Wert noch in allen Verfahren an, die erstinstanzlich vor dem 1.7.2025 anhängig geworden sind. Das gilt auch für Rechtsmittelverfahren, wobei hier zusätzlich auch auf eine entsprechende Anwendung des § 47 GKG abgestellt wird (VGH Kassel BeckRS 2025, 24954).

III. Keine Erhöhung bei Einziehung von Ersatzfahrzeugen

Die Einbeziehung von (mehreren) Ersatzfahrzeugen in die Fahrtenbuchaflage wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2010, 45078; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2013, 663 = NJW-Spezial 2013, 315)

IV. Ermäßigung bei längeren Zeiträumen?

Beläuft sich die Dauer der Fahrtenbuchaflage auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, so ist unstreitig von der angeordneten Dauer auszugehen.

Kontrovers behandelt wird dagegen die Frage, wie es sich bei längeren Zeiträumen verhält. Hier wird zum Teil die Auffassung vertreten, es müsse ein Abschlag gewährt werden (NVwZ-RR 2012, 743 = NJW-Spezial 2012, 348 = AGS 2012, 248). Begründet wird dies damit, dass eine Orientierung am Schema des Streitwertkatalogs nicht mehr dem objektiven Interesse (§ 52 Abs. 1 GKG) eines Klägers/ Antragstellers an der Bedeutung der Fahrtenbuchaflage gerecht werde. Die schematische Anwendung des Streitwertkatalogs würde dazu führen, dass die Anordnung einer Fahrtenbuchaflage den mehrfachen „Wert“ des Interesses an der Erhaltung der Fahrerlaubnis erreichen könnte. Die Bedeutung einer Fahrerlaubnis sei jedoch im Ansatz höher zu bewerten als die Verpflichtung, für eine bestimmte Zeit ein Fahrtenbuch zu führen. Daher sei von der schematischen Bemessung des Streitwerts nach der angeordneten Dauer

der Fahrtenbuchaufage abzuweichen, wenn der so errechnete Streitwert den Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG deutlich überschreiten würde. Andererseits könnte aber auch die für eine lange Zeit angeordnete Dauer einer Fahrtenbuchaufage nicht außer Betracht bleiben, weil diesem Gesichtspunkt für einen Kläger/Antragsteller objektiv erhebliche Bedeutung zukomme. Insgesamt erscheine es daher sachgerecht, bei der Bemessung des Streitwerts einer Fahrtenbuchaufage bei einer angeordneten Dauer der Auflage von mehr als einem Jahr das erste Jahr wie im Streitwertkatalog vorgesehen mit dem vorgesehenen Monatswert zu berücksichtigen, aber jedes weitere Jahr der Dauer einer Fahrtenbuchaufage nur noch geringer zu bewerten, und zwar mit jeweils 1.000 EUR, wobei die Vertreter dieser Auffassung mit der Anhebung der Empfehlungen im Streitwertkatalog den weiteren Jahresbetrag jetzt vermutlich höher ansetzen werden.

Mit der ganz überwiegenden Rechtsprechung ist eine solche Staffelung jedoch abzulehnen (OVG Kassel NVwZ-RR 2025, 219; NVwZ-RR 2012, 743 = NJW-Spezial 2012, 348 = AGS 2012, 248). Die Regelung im Streitwertkatalog ist eindeutig und differenziert nicht nach der Dauer der Fahrtenbuchaufage. Eine solche Differenzierung ist auch nicht sachgerecht. Geht die Fahrtenbuchaufage über ein Jahr hinaus, ergibt sich keine geringere Beeinträchtigung. Das Fahrtenbuch muss die ganze Dauer über geführt werden. Jede Fahrt muss eingetragen werden. Daran ändert die Dauer nichts. Das einzige, was der Betroffene spart, ist gegebenenfalls die „Neuanlage“ des Fahrtenbuchs, die aber nicht spürbar ins Gewicht fällt.

Beispiel 1: Verhängt worden ist eine Fahrtenbuchaufage für die Dauer von drei Jahren.

Nach h.M. wäre zu rechnen:

36 Monate x 500 EUR/Monat	18.000 EUR
---------------------------	------------

Nach der Gegenauuffassung wäre wie folgt zu rechnen, sofern diese Auffassung nach dem neuen Streitwertkatalog jetzt nicht einen höheren Betrag für die Folgejahre ansetzt:

1. Jahr: 12 Monate x 500 EUR/Monat	6.000 EUR
2. Jahr:	1.000 EUR
3. Jahr:	1.000 EUR
Gesamt	8.000 EUR

V. Mengenrabatt bei mehreren Fahrzeugen?

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass bei der Verhängung einer Fahrtenbuchaufage für mehrere Fahrzeuge, also für eine „Fahrzeugflotte“, ein Mengenrabatt vorzunehmen sei (OVG Münster NZV 1998, 176 = NJW 1998, 2305 = DAR 1998, 156; Bayerischer VGH DAR 1994, 335; BayVBl 2002, 349). Begründet wird dies damit, dass hier ein Synergieeffekt eintrete, der zu einer geringeren Beeinträchtigung des Betroffenen führe. Die Vertreter dieser Auffassung nehmen dabei für die auf die ersten zehn Fahrzeuge folgenden Personenkraftwagen, gestaffelt nach Zehnergruppen, einen Abschlag in Höhe der Hälfte des für die jeweils vorhergehende Zehnergruppe anzusetzenden Betrages an.

Die überwiegende Auffassung lehnt einen solchen Mengenrabatt jedoch zu Recht ab. Muss ein Fahrtenbuch für mehrere Fahrzeuge geführt werden, ergibt sich hieraus keine Ersparnis an Zeit oder Aufwand. Für jedes Fahrzeug muss ein eigenes gesondertes Fahrtenbuch geführt und gesondert vorgelegt werden. Auch hier differenziert der Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nach der Anzahl der Fahrzeuge. Daher ist für jedes Fahrzeug der volle Wert anzusetzen (OVG Magdeburg NVwZ-RR 2013, 663; VG Cottbus BeckRS 2008, 35500; VG Mainz NJW-Spezial 2012, 700 = DAR

2013, 163 = AGS 2012, 541; OVG Bautzen NJ 2023, 410 = BeckRS 2023, 17093; VGH Mannheim NJW-Spezial 2016, 123 = DAR 2016, 177 = AGS 2016, 89; OVG Saarlouis BeckRS 2007, 24516). Die Fahrtenbuchaufage hat für jedes Fahrzeug eine selbständige rechtliche Bedeutung, wie sich aus § 69a Abs. 5 Nr. 4 und 4a StVZO ergibt (OVG Münster NJW-Spezial 2020, 123 = AGS 2020, 82).

Beispiel 2: Gegen den Mandanten ist eine Fahrtenbuchaufage für die gesamte Flotte von 35 Fahrzeugen ergangen.

Nach h.M. wäre wie folgt zu rechnen:

35 Monate x 12 x 500 EUR/Monat	210.000 EUR
--------------------------------	-------------

Nach OVG Münster wäre wie folgt zu bewerten:

für die ersten zehn Fahrzeuge:	
10 x 12 Monate x 500 EUR/Monat =	60.000 EUR
für die Fahrzeuge 11 bis 20:	
10 x 12 Monate x 250 EUR/Monat =	30.000 EUR
für die Fahrzeuge 21 bis 30:	
10 x 12 Monate x 125 EUR/Monat =	15.000 EUR
für die restlichen fünf Fahrzeuge:	
5 x 12 Monate x 65 EUR/Monat =	3.900 EUR
Gesamt	108.900 EUR

VI. Erhöhung um Gebühren und Auslagen

Festgesetzte Verwaltungskosten wirken sich auch hier streitwert erhöhend aus (VGH Kassel NVwZ-RR 2025, 219).

VII. Vorläufiger Rechtsschutz

1. Grundsätzlich hälftiger Wert

Soweit gegen die Anordnung einer Fahrtenbuchaufage im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO vorgegangen wird, ist nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs grundsätzlich vom hälftigen Wert auszugehen (OVG Lüneburg BeckRS 2010, 49856; OVG Münster BeckRS 2011, 51514; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2013, 663 = NJW-Spezial 2013, 315; OVG Koblenz NJW-Spezial 2022, 669 = AGS 2022, 430; NJW-Spezial 2023, 412; OVG Münster NZV 2018, 342 = NJW-Spezial 2018, 267 = AGS 2018, 229), also von 250 EUR je Monat.

2. Vorwegnahme der Hauptsache

Anders verhält es sich lediglich dann, wenn das Eilverfahren die Hauptsache vorwegnimmt. Dann ist vom vollen Hauptsachewert auszugehen.

Einen solchen Fall nehmen der VGH Mannheim (DAR 2009, 286 = NZV 2009, 413 = AGS 2009, 403 = ZfSch 2009, 242 = NJW 2009, 1692 = NJW-Spezial 2009, 492) und der VGH Kassel (NVwZ-RR 2025, 219) an, wenn die Fahrtenbuchaufage nicht für eine bestimmte Zeitdauer, sondern für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum angeordnet worden ist oder bereits ab Zustellung des Bescheides laufen soll. Während bei der bloßen Anordnung einer Dauer im Falle einer Aussetzung und späteren Abweisung der Anfechtungsklage der ausgesetzte Zeitraum nachgeholt werden muss, verhält es sich bei einer datumsmäßig verhängten Fahrtenbuchaufage oder einer mit Zustellung beginnenden Auflage anders, da dann der Aussetzungszeitraum nicht mehr nachgeholt werden kann und eine Aussetzung der Vollziehung damit faktisch zu einer endgültigen Regelung führt.

Beispiel 3: Die Behörde hat eine Fahrtenbuchaufage angeordnet

- für die Dauer eines Jahres
- für die Zeit vom 1.12.2025 bis zum 30.11.2025

und hat die sofortige Vollziehung angeordnet. Dagegen wird Anfechtungsklage zum VG erhoben und gleichzeitig die Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt.

Im Fall a) ist gem. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für das Aussetzungsverfahren der hälftige Jahresbetrag, also 3.000 EUR anzusetzen.

Im Fall b) käme eine Aussetzung der Vorwegnahme der Hauptsache gleich, so dass der volle Wert in Höhe von 6.000 EUR anzusetzen wäre.

3. Erhöhung um Gebühren und Auslagen

Auch hier wirken sich festgesetzte Verwaltungskosten streitwert erhöhend aus. Entsprechend Nr. 1.5 S. 1 des Streitwertkatalogs ist hier allerdings nur ein Viertel der Verwaltungskosten anzusetzen (NVwZ-RR 2012, 743 = NJW-Spezial 2012, 348 = AGS 2012, 248)

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

LG Frankfurt a.M.: Fluggesellschaft muss zu spät am Gate erscheinende Fluggäste bei noch nicht abgeschlossenem Boarding und noch offenen Flugzeugtüren mitnehmen

20

Ist für einen Flug das Boarding noch nicht abgeschlossen und sind die Flugzeugtüren noch geöffnet, so sei es für die Fluggesellschaft nicht unzumutbar, die verspätet eingetroffenen Reisenden mitzunehmen. Gleiches gelte, wenn der Vorfeldbus, der die Fluggäste zum Flugzeug bringen soll, noch nicht abgefahren ist, urteilte das Landgericht Frankfurt am Main.

Eine Gruppe von fünf Personen hatte einen Flug von Frankfurt nach Doha gebucht. Am Check-In-Schalter fanden sie sich rechtzeitig, jedenfalls mehr als 45 Minuten vor Abflug, ein. Auf den Boarding-Pässen war angegeben, das Gate schließe 20 Minuten vor Abflug. Planmäßige Abflugzeit war 17:35 Uhr. Das Gate wurde um 17:15 Uhr geschlossen. Als die fünf Reisenden kurz danach dort ankamen, verweigerte ein Mitarbeiter der Fluggesellschaft ihnen ein Einsteigen. Zu diesem Zeitpunkt stand das Flugzeug noch am Flugsteig und es befanden sich noch andere Passagiere hinter der Boarding-Pass-Kontrolle vor dem Einstieg in die Maschine. Mit ihrer Klage verlangten die fünf Reisenden von dem Luftfahrtunternehmen eine Entschädigung nach der Fluggastrechteverordnung in Höhe von jeweils 600 €.

Während das Amtsgericht ihre Klagen noch mit der Begründung abgewiesen hatte, eine nochmalige Offnung des Boarding hätte die operativen Abläufe der beklagten Fluggesellschaft beeinträchtigt, gab die Reiserechtskammer ihrer Berufung statt.

Die Reiserechtskammer führte in ihrem Berufungsurteil aus: „Ein Fluggast muss nicht nur rechtzeitig am Abfertigungsschalter, sondern auch am Flugsteig sein. Zwar ist in der Fluggastrechte-Verordnung keine bestimmte Zeit angegeben, doch ist von einem Fluggast grundsätzlich zu erwarten, dass er sich zu der auf der Boardkarte angegebene Zeit in unmittelbarer Nähe des Flugsteiges aufhält (...). Verzögere sich der Abflug, sei jedoch auf zu spät zum Boarding erscheinende Fluggäste Rücksicht zu nehmen. Die Richterinnen und Richter erklärten: „Ist das Boarding noch nicht abgeschlossen und sind die Türen des Flugzeuges noch geöffnet, besteht eine Mitnahmeverpflichtung der Fluggesellschaft. Gleiches gilt, wenn der Vorfeldbus, der die Fluggäste zum Flugzeug bringen soll, noch nicht abgefahren ist.“ In diesem Fall komme es auch nicht zu Verzögerungen im organisatorischen Ablauf, denn die Start- und

Streckenfreigabe werde erst nach Schließen der Flugzeugtüren von dem Piloten beantragt. Da die Türen im vorliegenden Fall noch geöffnet und auch noch nicht alle anderen Passagiere eingestiegen waren, sei es für die beklagte Fluggesellschaft nicht unzumutbar gewesen, die fünf Reisenden durchzulassen. „Die Kläger hätten sich in der Reihe der noch vor dem Flugzeug anstehenden Passagiere anstellen können, ohne dass dadurch eine Verzögerung des Abflugs zu befürchten war“, befand die Kammer.

Das Urteil ist rechtskräftig.

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 5. Juni 2025, Az.: 2-24 S 93/24

(Quelle: LG Frankfurt a.M., Reiserechtskammer, PM vom 07.07.2025)

OLG Köln: E-Zigarette mit Touchdisplay ist ein Gerät mit "Berührungsdisplay" im Sinne des § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 25. September 2025 in letzter Instanz entschieden, dass die Bedienung einer E-Zigarette am Steuer durch Autofahrer ein erhebliches Bußgeld nach sich ziehen kann. Ein Kölner Autofahrer, der während der Fahrt die Stärke seiner E-Zigarette auf dem Touchdisplay geändert hatte, muss nun endgültig eine Geldbuße in Höhe von 150 Euro bezahlen. Ihm droht zusätzlich die Eintragung eines Punktes in Flensburg.

Der heute 46-jährige Autofahrer aus Köln war am Nachmittag des 22. März 2024 auf der Autobahn A 59 in der Nähe von Sankt Augustin von zwei Polizeibeamten dabei beobachtet worden, wie er am Steuer seines Audi A6 Tippbewegungen auf einem Gerät vornahm. Die Beamten gingen von der Nutzung eines Mobiltelefons aus. Die Stadt Siegburg verhängte deshalb gegen den Autofahrer eine Geldbuße über 150 Euro.

Der Einspruch des Betroffenen hatte vor dem Amtsgericht Siegburg im Ergebnis keinen Erfolg. In der Beweisaufnahme stellte sich zwar heraus, dass der Autofahrer kein Handy benutzt, sondern den Stärkegrad seiner E-Zigarette auf deren Touchdisplay geändert hatte. Das Amtsgericht Siegburg bestätigte gleichwohl mit Urteil vom 30. Januar 2025 die Entscheidung. Auch die Benutzung einer derartigen E-Zigarette falle unter das "Handy-Verbot" des § 23 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die vom Oberlandesgericht Köln zur Fortbildung des Rechts zugelassene Rechtsbeschwerde des Autofahrers hatte in der Sache keinen Erfolg. Das Tippen auf dem Touchdisplay einer E-Zigarette zur Veränderung ihres Stärkegrads verstößt ebenfalls gegen das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte durch Fahrzeugführende gemäß der – wiederholt geänderten – Vorschrift des § 23 Abs. 1a StVO. Eine E-Zigarette mit Touchdisplay ist ein Gerät mit "Berührungsdisplay" im Sinne des § 23 Abs. 1a Satz 2 StVO. Zudem hält eine E-Zigarette auch Informationen bereit, wenn die veränderte Dampfstärke auf einem Touchdisplay angezeigt wird (§ 23 Abs. 1a Satz 1 StVO). Zwar besteht der Zweck einer E-Zigarette in erster Linie in der Produktion von Dämpfen zum Einatmen. Die Regelung der Dampfstärke über ein Touchdisplay stellt aber eine Hilfsfunktion dar, welche ihre Hauptfunktion unterstützt. Ihre Bedienung begründet auch ein erhebliches Ablenkungspotential für den Fahrzeugführer, welches sich nicht von der Veränderung der Lautstärke eines Mobiltelefons unterscheidet. Daher liegt in der Einstellung der Dampfstärke über das Touchdisplay ein verbotswidriges Benutzen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln ist rechtskräftig.

Sie wird demnächst in die kostenlose Rechtsprechungsdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen NRWE eingestellt. Über etwaige Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt in einem gesonderten Verfahren.

OLG Köln, Beschluss vom 25.09.2025, III-1 ORbs 139/25

Vorinstanz:

AG Siegburg, Urteil vom 30.01.2025, 208 OWi 65/24

(Quelle: OLG Köln, PM Nr. 16/2025 vom 01.10.2025)

OLG Frankfurt a.M.: Versäumte Berufsbegründungsfrist – Rechtsanwältin muss der Überlastung ihrer Mitarbeiter bei personeller Ausdünnung entgegenwirken



In einer Rechtsanwaltskanzlei muss sichergestellt werden, dass die Angestellten ihre Aufgaben auch dann zuverlässig erfüllen, wenn die Belegschaft durch Krankheit und Ausscheiden einer Mitarbeiterin reduziert ist. Einer eventuellen Überlastung, die dadurch entsteht, dass dem verbliebenen Personal zu viele Aufgaben übertragen werden, muss entgegengewirkt werden. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat mit kürzlich veröffentlichter Entscheidung einen Antrag einer Rechtsanwältin auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufsbegründungsfrist zurückgewiesen, da sie entsprechende geeignete Maßnahmen nicht dargelegt hatte.

Die Beklagten waren vom Landgericht in einem Schadensersatzprozess aufgrund von Mängeln bei einem Hauskauf zur Zahlung von knapp 30.000 € verurteilt worden. Die hiergegen eingelegte Berufung begründete ihre Rechtsanwältin nicht rechtzeitig. Ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist erläuterte sie damit, dass die Berufsbegründungsfrist infolge eines Fehlers „der verbliebenen Büroangestellten“ nicht in den Fristenkalender eingetragen worden sei. Eine „personelle Ausdünnung“ bei den Kanzleimitarbeiterinnen habe zu dem einmaligen Eingabefehler der verbliebenen Mitarbeiterin geführt.

Der zuständige 3. Zivilsenat hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es liege keine unverschuldeten Fristüberschreitung vor, begründete er die Entscheidung. Dem Vortrag der Rechtsanwältin könne nicht entnommen werden, dass die Fristüberschreitung auf organisatorischen Mängeln der Fristenkontrolle beruhe. Die von der Rechtsanwältin dargelegte drastische Reduzierung des Personals infolge Erkrankung einer Mitarbeiterin und Ausscheiden eines weiteren Mitarbeiters habe zwar die Gefahr der Überlastung der verbliebenen Mitarbeiterin bergen können. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass diese – auf einem Organisationsverschulden beruhende – Überlastung die Ursache für den festgestellten Fehler gewesen sei.

Die eigenen Sorgfaltspflichten einer Rechtsanwältin seien erhöht,

wenn Störungen in der Organisation des Berufsalltags auftreten, die dazu führen könnten, dass die zulässig delegierten Pflichten der Anwältin nicht erfüllt werden. Sie müsse stets sicherstellen, dass die Angestellten ihre Aufgaben auch dann zuverlässig erfüllen, wenn die Belegschaft durch Krankheit und Ausscheiden einer Mitarbeiterin reduziert sei. Dazu gehöre, einer eventuellen Überlastung entgegenzuwirken, die dadurch entstehe, dass dem verbliebenen Personal zu viele Aufgaben übertragen würden.

Auf welche Weise eine Rechtsanwältin die Belastung des verbliebenen Personals in zumutbaren Grenzen halte, bleibe ihr überlassen. Sei etwa eine Kompensation durch den Einsatz weiterer zuverlässiger Kräfte nicht möglich, könne der Gefahr von Fehlverhalten z.B. durch eine verstärkte Kontrolle entgegengewirkt werden. Im Einzelfall könne es auch notwendig werden, dass die Anwältin die delegierten Aufgaben, wie zum Beispiel die Fristenkontrolle, wieder an sich ziehe.

Hier sei nicht erkennbar, dass die Prozessbevollmächtigte der Beklagten geeignete Maßnahmen getroffen habe, um trotz des personellen Engstandes eine ausreichende Fristenkontrolle zu gewährleisten.

Der Organisationsmangel sei auch für die Fristversäumnis ursächlich gewesen. Sofern nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Frist ergriffen wurden, gehe es zulasten der Rechtsanwältin, wenn nicht festgestellt werden könne, dass die Frist auch bei Durchführung dieser Maßnahmen versäumt worden wäre.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 1.9.2025, Az. 3 U 69/25

Vorinstanz:

LG Limburg, Urteil vom 17.4.2025, Az. 4 O 331/21

(Quelle: OLG Frankfurt am Main, PM Nr. 51/2025 v. 25.09.2025)

BGH: Erwerb eines Mietshauses und anschließende Umwandlung in Eigentumswohnungen durch eine GmbH & Co. KG löst nicht die Kündigungssperrfrist für Eigenbedarfskündigung aus

Der VII Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 6.8.2025 entschieden, dass die Veräußerung vermieteten Wohnraums an eine Personenhandelsgesellschaft (hier: GmbH & Co. KG) nicht die in der Vorschrift des § 577a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB geregelte Kündigungssperrfrist für Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen des Erwerbers auslöst. Er verwarf die Revision des jetzigen Vermieters, der die in München gelegene Wohnung nach der Umwandlung in Wohnungseigentum von der GmbH & Co. KG erworben hat und nach einer Eigenbedarfskündigung die Räumung und Herausgabe der Wohnung begeht.

Die Beklagten sind seit 2004 Mieter einer Wohnung in einem Münchener Mehrfamilienhaus. Ende 2011/Anfang 2012 erwarb eine Personenhandelsgesellschaft (hier GmbH & Co. KG) das Eigentum am gesamten Anwesen, das in der Folge in Wohnungseigentum aufgeteilt und im April 2013 im Grundbuch vollzogen wurde.

Im Februar 2016 verkaufte die GmbH & Co. KG die den Beklagten (im folgenden Mieter) vermietete Wohnung an die Kläger (Vermieter). Die Eintragung im Wohnungsgrundbuch erfolgte im März 2017. Im September 2022 erklärten die Vermieter gegenüber den Mieter

die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs zum 31. März 2023.

Die Mieter wandten ein, dass die Kündigungssperrfrist gemäß der Vorschrift des § 577a Abs. 1, 2 BGB zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch nicht abgelaufen gewesen sei.

Das Amtsgericht München verurteilte die Mieter antragsgemäß auf Räumung, das Landgericht München hat in der Berufung das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage der Vermieter abgewiesen.

Die Revision der Kläger vor dem BGH hat keinen Erfolg.

Der VII Zivilsenat des BGH stellt in seinem Urteil klar, dass die in der Vorschrift des § 577a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BGB geregelte Kündigungssperrfrist für Eigenbedarfs- und Verwertungskündigungen des Erwerbers nicht schon durch die vorherige Veräußerung des vermieteten Wohnraums an eine Personenhandelsgesellschaft (GmbH & Co. KG) und die anschließende Umwandlung in Wohnungseigentum ausgelöst wird. Vielmehr sieht das Gericht den (erstmaligen) Erwerb der nach der in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung durch den jetzigen Eigentümer und Vermieter als fristauslösende Veräußerung an.

Die Kündigungssperrfrist gemäß § 577a Abs. 1a BGB greift bei Veräußerungen an eine GbR oder eine Miteigentümergemeinschaft, denn diese können bereits beim Erwerb des vermieteten Wohnraums Eigenbedarf für ihre Gesellschafterinnen oder Miteigentümer geltend machen, was eine erhöhte Verdrängungsgefahr für die Mieterinnen und Mieter darstellt. Eine GmbH & Co. KG hingegen kann aus Sicht des BGH keinen Eigenbedarf für ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter anmelden, weshalb keine vergleichbare Gefahr besteht. Aus diesem Grund sei § 577a Abs. 1a BGB teleologisch zu reduzieren, namentlich vor dem Hintergrund des gesetzlich intendierten Mieterschutzes, urteilt der Senat. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung dieser Vorschrift die Umgehung des Mieterschutzes durch das sog. "Münchener Modell" verhindern, bei der eine GbR oder Miteigentümergemeinschaft ein Anwesen erwirbt und den Mieterinnen und Mietern umgehend wegen Eigenbedarfs kündigt, ohne die Wohnungen zuvor in Wohnungseigentum umzuwandeln. Da eine GmbH & Co. KG diese Möglichkeit nicht hat, sehen die Richterinnen und Richter des BGH keinen tragfähigen Grund, für die Vorverlegung der Kündigungssperrfrist auf den Erwerb durch die GmbH & Co. KG.

Somit ist die für eine Eigenbedarfskündigung des Mietverhältnisses seitens der Kläger maßgebliche zehnjährige Kündigungssperrfrist im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung vom 2. September 2022 noch nicht abgelaufen gewesen. Aus Sicht des Gerichts verbleibt es bei der durch § 577a Abs. 1 BGB angeordneten grundsätzlichen Anknüpfung der Kündigungssperrfrist an den Zeitpunkt der (erstmaligen) Veräußerung der zuvor in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung. Demzufolge begann die zehnjährige Kündigungssperrfrist im Streitfall erst mit dem Eigentumserwerb der Kläger, der jetzigen Vermieter, im März 2017.

BGH, Urteil vom 06.08.2025, VIII ZR 161/24

(Quelle: BGH, Entscheidungsdatenbank, VIII ZR 161/24)

BGH: Haftung des Vermieters einer Eigentumswohnung für die Folgen des Sturzes eines Mieters bei Eisglätte auf dem gemeinschaftlichen Grundstück der Wohnungseigentümer

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Vermieter, der zugleich Wohnungseigentümer ist, grundsätzlich für Schäden haftet, die ein Mieter durch einen Sturz bei Eisglätte unter Verletzung der Räum- und Streupflicht auf einem Weg erlitten hat, der sich auf dem im gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer stehenden Grundstück befindet.

Die Klägerin ist Mieterin einer Eigentumswohnung der Beklagten in einem Mehrfamilienhaus in Solms. Für Gehwege auf dem Grundstück nimmt eine GmbH, die einen professionellen Hausmeisterdienst betreibt, im Auftrag der Wohnungseigentümergemeinschaft den Winterdienst wahr. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts stürzte die Klägerin beim Verlassen des Hauses an einem Morgen im Januar 2017 auf dem zum Haus führenden Weg, der nicht vom Eis befreit war, obwohl zuvor Glatteis im Rahmen der Wettervorschäden angekündigt worden war. Dabei zog sich die Klägerin nach dem Ergebnis der vom Amtsgericht durchgeführten Beweisaufnahme erhebliche Verletzungen zu, aufgrund derer sie sich langwierigen Folgebehandlungen unterziehen musste.

Das Amtsgericht hat der unter anderem auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gerichteten Klage in Höhe von 12.000 € nebst Zinsen und Rechtsanwaltkosten stattgegeben und die weitergehende Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Es hat gemeint, die Übertragung der Räum- und Streupflicht im Winter von der Wohnungseigentümergemeinschaft auf einen professionellen Hausmeisterdienst führe dazu, dass eine Haftung der beklagten Vermieterin nur noch in Betracht komme, wenn Überwachungs- und Kontrollpflichten in Bezug auf das ausführende Unternehmen verletzt worden seien, wofür im Streitfall nichts ersichtlich sei.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das Berufungsgericht hat nicht hinreichend in den Blick genommen, dass die Beklagte aus dem Mietvertrag heraus verpflichtet ist, die auf dem Grundstück der vermieteten Wohnung befindlichen Wege in den Wintermonaten zu räumen und zu streuen. Diese mietvertragliche Nebenpflicht besteht, wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, auch dann, wenn der Vermieter - hier die Beklagte - nicht (Allein-)Eigentümer des Grundstücks, sondern Mitglied einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts führte zu einem unterschiedlichen Schutzniveau innerhalb des Wohnraummietrechts, das sachlich nicht gerechtfertigt ist und für das es auch keine rechtsdogmatische Grundlage gibt.

Nach den bislang getroffenen Feststellungen haben die Parteien im Streitfall auch keine von dieser grundsätzlichen Verteilung der Vertragspflichten abweichende Vereinbarung getroffen. Insbesondere lässt sich dem Mietvertrag eine eindeutige Regelung dahingehend nicht entnehmen, dass die Räum- und Streupflicht der Klägerin obliegen hätte und sie deshalb im Haftungsfall keine vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte als Vermieterin geltend machen könnte.

Zur Erfüllung der die Beklagte demnach hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee treffenden vertraglichen Nebenpflichten konnte die Beklagte sich der GmbH, die den Winterdienst im Auftrag der Wohnungseigentümergemeinschaft ausführte, als sogenannter Erfüllungsgehilfin bedienen. Dies hat zur Folge, dass die Beklagte für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden rechtlich einzustehen hat.

Der VIII. Zivilsenat hat daher das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

BGH, Urteil vom 6. August 2025 - VIII ZR 250/23

Vorinstanzen:

Amtsgericht Wetzlar - Urteil v. 16. Februar 2023 - 35 C 158/21
Landgericht Limburg a.d. Lahn - Urteil v. 6. Oktober 2023 - 3 S 32/23

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 241 BGB

[...]

(2) *Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.*

§ 280 BGB

(1) *Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.*
[...]

§ 535 BGB

(1) *Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.*
[...]

§ 278 BGB

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
[...]

(Quelle: BGH, PM Nr. 187/2025 vom 15.10.2025)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen Festnahmen vor der Anordnung von Abschiebungshaft

Mit kürzlich veröffentlichten Beschlüssen hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mehreren Verfassungsbeschwerden stattgegeben. Die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer sollten abgeschoben werden. Sie wurden zu diesem Zweck jeweils festgenommen, bevor eine richterliche Haftanordnung vorlag. Ihre fachgerichtlichen Rechtsbehelfe blieben erfolglos. Hiergegen wenden sich die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer mit ihren Verfassungsbeschwerden.

Die Verfassungsbeschwerden sind – soweit sie zur Entscheidung angenommen wurden – begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerinnen und den Beschwerdeführer insbesondere in ihrem Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

Sie können den vollständigen Text über folgende URL erreichen:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-097.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 97/2025 vom 28. Oktober 2025)

Kommunikation für Kanzleien

Ich analysiere Ihre Online-Präsenz, schärfe Ihre Positionierung und entwickle einen individuellen Maßnahmenplan für Ihre erfolgreiche Kommunikation.

Damit Sie sichtbar werden und passende Mandate kein Zufall mehr sind.

Einführungsangebot – nur bis 31.12.2025:
margret-meincken.de/kanzleien

BVerfG: Erfolgsverfassungsbeschwerde gegen strafrechtliche Verurteilung unter Verwertung übermittelter ANOM-Daten



Abb. AI-Generiert/ChatGPT Bildgenerator

Mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss vom 23. September 2025 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der sich der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter Verwertung von Informationen aus der Überwachung seiner ANOM-Kommunikation wendet (siehe auch MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2025, Interessante Entscheidungen, S. 16).

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit der Verletzung eines Grund- oder grundrechtsgleichen Rechts, insbesondere des Rechts auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) nicht schlüssig dargelegt. Die Verwertung der ANOM-Daten begegnet auf der Grundlage des Vortrags des Beschwerdeführers keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Beschwerdeführer wurde vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Feststellungen zu den Taten nahezu ausschließlich auf der Auswertung von Chat-Nachrichten der verschlüsselten ANOM-Kommunikation beruhen, die dem Beschwerdeführer zugeordnet werden konnten. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof als unbegründet, soweit sie sich gegen die Verwertung der ANOM-Daten richtete.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer unter anderem, durch die angefochtenen Entscheidungen in seinem Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren verletzt worden zu sein. So hätten das Landgericht und der Bundesge-

richtshof das Verfahren zur Erhebung der ANOM-Daten im Ausland nicht hinreichend daraufhin überprüft, ob es den nach Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen genüge und ein Mindestmaß an Grundrechtsschutz einräume. Ferner führten die Erkenntnisdefizite hinsichtlich der Überwachung der ANOM-Geräte dazu, dass dem Beschwerdeführer sämtliche Einwendungen gegen das Verfahren abgeschnitten würden.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, so die Kammer. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit der Verletzung eines Grund- oder grundrechtsgleichen Rechts nicht schlüssig dargelegt. Entgegen seiner Auffassung begegne die Verwertung der ANOM-Daten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch die weitere Rüge des Beschwerdeführers, das ausländische Beweiserhebungsverfahren sowohl in den USA als auch im unbekannten Mitgliedstaat der EU habe rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nicht genügt und zugleich das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verfehlt, werde von seinem tatsächlichen Vortrag nicht getragen.

Auch soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, ihm seien infolge des von ihm beklagten Erkenntnisdefizits in Bezug auf die Überwachung der ANOM-Geräte keine hinreichenden Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Gang und Ergebnis des Verfahrens verblieben, trügen seine Ausführungen ein von Verfassungs wegen gebotenes Verwertungsverbot nicht. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer die Auffassung verträge, dass unzureichende Erkenntnismöglichkeiten über das Beweiserhebungsverfahren im Ausland ebenfalls von Verfassungs wegen zu einem Beweisverwertungsverbot führen können, lägen solche unzureichenden Erkenntnismöglichkeiten hier nicht vor. Erkenntnisdefizite beträfen allein die Frage, ob Datenspeicherung und -weitergabe nach dem nationalen Recht des unbekannten Mitgliedstaates zulässig waren. Dies sei für die Frage eines Beweisverwertungsverbots in Deutschland aber gerade nicht von Bedeutung.

Abschließend wies die Kammer darauf hin, dass ihr auch unabhängig vom Vortrag des Beschwerdeführers im vorliegenden Fall bislang keine Erkenntnisse über die Erhebung der ANOM-Telekommunikationsdaten vorlägen, die Anhaltspunkte für die Annahme bieten könnten, die gewonnenen Daten unterlagen von Verfassungs wegen grundsätzlich einem Beweisverwertungsverbot.

Die ausführliche Pressemitteilungen mit den wesentlichen Erwägungen der Kammer finden Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25/088.html>

BVerfG, Beschluss vom 23. September 2025 - 2 BvR 625/25

Vorinstanzen:

BGH, Urteil vom 9. Januar 2025 - 1 StR 54/24

LG Tübingen - Urteil vom 20. Oktober 2023 - 2 Kls 42 Js 27225/22.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 88/2025 vom 1. Oktober 2025)

EuGH: Deutsches Recht diskriminiert beim Familiennachzug

Der Wortlaut von § 28 Abs. 1 Nr. 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist unionsrechtswidrig. Das geht aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 1. August 2025 in der Rechtsache C-397/23 zu einer Vorlagefrage des Sozialgerichts Detmold hervor. Die infrage stehende Norm verleiht ausländischen Elternteilen einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, um die Personensorge für ihr minderjähriges Kind ausüben zu können, wenn dieses Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und deutscher Staatsangehöriger ist – nicht aber, wenn das Kind bloß die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates innehat.

Der EuGH bewertet dies als eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit und damit als Verstoß gegen Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Urteil könnte nun den deutschen Gesetzgeber zur Anpassung des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG veranlassen. Andernfalls wird die deutsche Rechtsprechung die Norm in Fällen von Kindern mit Unionsbürgerschaft jedenfalls analog anwenden müssen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 29/2025 v. 08.08.2025)

EuGH: Mitgliedstaat hat Pflicht zur Deckung der Grundbedürfnisse von Asylbewerbern trotz unvorhersehbarem Zustrom von Antragstellern

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf einen unvorhersehbaren Zustrom von Antragstellern auf internationalen Schutz berufen, um sich seiner Pflicht zur Deckung der Grundbedürfnisse von Asylbewerbern zu entziehen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zu einer Haftung des betreffenden Mitgliedstaats führen.

Zwei Asylbewerber, ein afghanischer und ein indischer Staatsangehöriger, waren gezwungen, mehrere Wochen lang unter prekären Bedingungen in Irland zu leben, nachdem Irland es abgelehnt hatte, ihnen die im Unionsrecht im Rahmen der Aufnahme vorgesehenen Mindestleistungen zu gewähren. Denn die irischen Behörden gaben ihnen zwar jeweils einen Einzelgutschein über 25 Euro, stellten ihnen aber keine Unterkunft zur Verfügung, was sie damit begründeten, dass die hierfür vorgesehenen Aufnahmestrukturen ungeachtet der Verfügbarkeit vorübergehender individueller Unterkünfte in Irland belegt seien. Mangels Unterbringung in einem solchen Aufnahmestrum hatten die beiden Antragsteller keinen Anspruch auf die im irischen Recht vorgesehenen Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs. Sie schliefen daher auf der Straße oder gelegentlich in prekären Unterkünften. Sie gaben an, nicht immer genug zu essen gehabt zu haben, nicht in der Lage gewesen zu sein, ihre Hygiene zu wahren, und sich angesichts ihrer Lebensbedingungen und der Gewalt, der sie ausgesetzt gewesen seien, in einer Notlage befunden zu haben. Sie erhoben beim Hohen Gericht (Irland) Klage auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Die irischen Behörden erkennen einen Verstoß gegen das Unionsrecht an, berufen sich jedoch auf einen Fall höherer Gewalt, der darin bestehe, dass die im irischen Hoheitsgebiet für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft seien, da es nach dem Überfall auf die Ukraine einen massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen gegeben habe. Dagegen machen die irischen Behörden nicht geltend, dass sie objektiv daran gehindert worden wären,

MAV | Seminare

2025 DEZ - MÄRZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Dezember 2025 bis März 2026



Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Berufsrecht	11
Erbrecht	12
Familienrecht	15
Gebühren	17
Gewerblicher Rechtsschutz	20
Handels- und Gesellschaftsrecht	21
Insolvenz- und Sanierungsrecht	23
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	24
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	26

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	27
Sozialrecht	30
Steuerrecht	32
Strafecht	33
Versicherungsrecht	34
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36
Anmeldeformular	37

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Dezember 2025 bis März 2026

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführliche Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Dezember 2025

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

32

03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

Testamentserrichtung – Testamentsnichtigkeit – Testamentsauslegung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht

12

04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am BayObLG a.D.,

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

9

Neuer Termin: 08.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

Die Scheidungsimmobilie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht

Ausführliche Informationen unter www.mav-service.de.

09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

6

10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Update Gesellschaftsrecht 2025

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

22

11.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

13

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG für Anwälte oder:

Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

17

16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt

Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht

23

17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht

26

Januar 2026

26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr 2026:

Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

18

27.01.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Lars Meinhardt

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz

20

29.01.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht
 Ausführliche Informationen unter www.mav-service.de.

Februar 2026

03.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Betriebsratswahl 2026

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Arbeitsrecht

7

04.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Dipl. Rplflin Sandra Pesch

Die Teilungsversteigerung:

Probleme, Chancen, Risiken

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

14

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Thorsten Krause

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

24

März 2026

03.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz

Das neue Verbraucherkreditrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- und Kapitalmarktrecht

10

05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

25

09.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

10.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

11

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Steuerstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

33

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

19

16.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Das VVG aus Sicht des BGH –

Allgemeiner Teil

Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für

FA Versicherungsrecht

34

19.03.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen –

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

36

23.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Das VVG aus Sicht des BGH –

Besonderer Teil

Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für

FA Versicherungsrecht

35

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht –

Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

31

Vorschau April 2026

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht –

praxisorientierter Überblick

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Ausführliche Informationen unter www.mav-service.de.

29.04.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

RAin Prof'in Michaela Braun

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen -

Praxisanwendung

Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte

Ausführliche Informationen unter www.mav-service.de.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.
→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG:
<https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride>
z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers prägt das Arbeitsverhältnis. Teile der Literatur sehen darin die "schärfste Waffe des Arbeitgebers".

Das BAG hat in den vergangenen zehn Jahren die Grenzen immer wieder neu abgesteckt, sei es im Zusammenhang mit Versetzungen und mit Home Office, mit der Corona-Pandemie oder mit Verhaltensregeln im Betrieb.

Vielfach streiten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur darüber, wie weit das Weisungsrecht im konkreten Fall reicht, sondern auch darüber, ob eine konkrete Weisung billigem Ermessen entspricht. Die Anwaltschaft steht vor dem Problem, dass die gerichtliche Durchsetzung der Rechte des Mandanten eine Vielzahl von Fallstricken bereit hält.

Das Seminar bietet Orientierung zu all diesen Fragen und klärt im Anschluss daran, inwieweit rechtswidrige (oder fehlende) Weisungen des Arbeitgebers Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer auslösen.

Die Themen im Überblick:

1. Inhalt des Weisungsrechts
2. Arbeitsvertragliche Versetzungsklauseln
3. Ausübung des Weisungsrechts und billiges Ermessen
4. Rechtsfolgen - Annahmeverzugslohnansprüche
5. Weisungsrecht und Rechtsschutz
6. Prozessuale Probleme umgehen

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

– Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
– Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Betriebsratswahl 2026

03.02.2026, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Zwischen 1. März und 31. Mai 2026 finden in 65.000 Betrieben die nächsten turnusmäßigen Betriebsratswahlen statt. Diese müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden, da sonst die Anfechtbarkeit oder gar die Nichtigkeit droht. Unsicherheit bei den Belegschaftsvertretungen und Zusatzkosten bei den Unternehmen wären die missliche Folge.

Das Live-Online-Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Unternehmen, Wahlvorstände, Betriebsräte und Kandidaten bei der Wahl rechtlich begleiten. Im Fokus stehen aktuelle rechtliche Entwicklungen, typische Konfliktfelder und praxisnahe Strategien für eine rechtssichere Wahl. Grundlage sind die durch das „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“ geänderten Vorschriften.

Themenschwerpunkte:

I. Wahlrecht, Verfahren und Organisation

1. Bestellung des Wahlvorstands
 - Verfrühte Einsetzung, Schulungsansprüche, Diskriminierungs- und Sonderkündigungsschutz
2. Wahlverfahren:
 - Vereinfachtes vs. reguläres Verfahren**
 - Streit um die richtige Verfahrenswahl, besonders bei 101–200 Beschäftigten
 - 3. Fehlerquellen bei der Wählerliste
 - Probleme bei Leiharbeit, Auslandsendsendung, Homeoffice und befristeten Verträgen
 - 4. Unklare Betriebsstrukturen
 - Matrixorganisationen, hybride Modelle und Zuständigkeitsfragen

5. Briefwahl

- Auf Wunsch von Wahlberechtigten oder allgemeine Anordnung durch den Wahlvorstand, DSGVO-konforme Verarbeitung, Löschkonzepte und Informationsweitergabe

II. Wahlkampf

6. Einflussnahme durch den Arbeitgeber (§ 20 BetrVG)

- Unzulässige Wahlbeeinflussung, verdeckte Kampagnen, Druck auf Kandidaten

7. Manipulation durch „Fake-Kandidaturen“

- Strategische Kandidaturen zur Spaltung oder Blockade

8. Wahlkampf auf Social Media und digitalen Plattformen

- Rechtliche Grenzen bei LinkedIn, WhatsApp, Intranet und E-Mail

9. Zulässigkeit von Wahlinformationen im Betrieb

- Abgrenzung zwischen Information und Werbung, Nutzung betrieblicher Kanäle

III. Rechtsschutz, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Wahl

10. Gerichtliche Eingriffe in den Wahlkampf

- Eilverfahren zur Unterbindung unzulässiger Werbung oder Bestellung von Wahlvorständen

11. Abbruch der Wahl durch Gerichtsbeschluss

12. Anfechtung und Nichtigkeit der Wahl

- Typische Fehlerquellen und gerichtliche Folgen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM mit aktueller Rechtsprechung24.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung - in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Insbesondere die Frage, ob und wie oft ein BEM vom Arbeitgeber angeboten werden muss und ob ein Anspruch von Arbeitnehmern auf Durchführung eines BEM besteht, aber die konkrete Durchführung eines BEM werden in diesem Live-Online-Seminar anhand der aktuellen Rechtsprechung behandelt.

Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung beinhaltet das Seminar auch eine ausführliche Darstellung der Gestaltung und Durchführung eines BEM.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

1. Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards

- neue Rechtsprechung des BAG zum BEM, insbesondere zu den Fragen, ob ein Anspruch des Mitarbeiters auf Durchführung eines BEM besteht, wie oft ein Arbeitgeber ein BEM anbieten muss und wie bzw. wann das BEM beendet wird
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM – § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX

4. Schweigepflichten und Datenschutz

5. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

6. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

7. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

8. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

9. Ablaufplan eines BEM/Mustertexte

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebspflichten durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesllschaftsR

<p>Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgeschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.</p> <p>Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften 2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander 4. Emittentenhaftung 5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung 6. Grundsätze der Prospekthaftung 7. Haftung nach dem WpHG 8. Haftung nach dem WPÜG 9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur 10. Hintermannhaftung 11. Haftung Gründungsgeschafter/Treuhänder 12. Haftung Aufsichtsrat 13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche 14. Deliktische Haftung 15. Verschulden 16. Mitverschulden 17. Kausalität 18. Schaden und Schadenshöhe 19. Verjährung 20. Verwirkung 	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; vgl. etwa NJW 2025, 199; s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl.



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Das neue Verbraucherkreditrecht

03.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ab dem 20.11.2026 gelten die neuen Regeln zum Verbraucherkreditrecht.

Das Seminar stellt das neue Recht vor und ordnet es systematisch ein.

1. Der neue Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts

2. Informations-, Erläuterungs- und Beratungspflichten

3. Neuregelung des Widerrufsrechts

4. Erweiterte Kreditwürdigkeitsprüfung

5. Kreditvermittlung

6. Kopplungsgeschäfte

7. Überziehungskredit

Prof. Dr. Markus Artz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
 – Vorstandsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
 – Mitherausgeber der BKR
 – Autor des Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, C.H.Beck
 – Mitautor in Ellenberger/Bunte, Bankrechtshandbuch, Bearbeitung der AGB-Banken, 6. Aufl. 2022, C.H.Beck
 – Herausgeber des AGB-Rechts im BeckOGK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

09.03.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 10.03.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener AnwaltVerein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn

- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Domjan (geb. Opper)

- Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 270,00** zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: **€ 336,00** zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 16 **Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand**
 25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentserrichtung – Testamentsnichtigkeit – Testamentsauslegung

03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Testamentserrichtung

- Eigenhändigkeit, Form und Testierwille inkl. Besonderheiten beim Ehegattentestament, Brieftestamente
- Beweis- und Verfahrensfragen bei der Eigenhändigkeit der Errichtung (Notwendigkeit und Auswertung von Gutachten von Schriftsachverständigen; Unterschiede FamFG- und ZPO-Verfahren; Umgang mit „verloren gegangenen“ Testamenten)
- Risiko: Nottestament (Aktuelle Rechtsprechung)

2. Nichtigkeit des Testaments

- Sittenwidrigkeit von Testamenten (wegen der Person des Bedachten, z. B. Berufsbetreuer, Ärzte, Pflegeheime oder des Verhaltens des Bedachten) Ahndung von „Fehlverhalten“ durch den Erblasser; Voraussetzungen und Grenzen

3. Testamentsauslegung

- Auslegungs- und Ergänzungsregeln und ihr Verhältnis zur ergänzenden Testamentsauslegung; verdrängt die individuelle Auslegung die Anordnungen des Gesetzgebers?
- Aktuelle Rechtsprechung

RiOLG Holger Krätzschel

- gehört dem Erbrechtsseminat des OLG München (FamFG und ZPO-Erbsachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig
- Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB
- seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht
- Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /
BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 /
BGH 08.11.2017, BGH 25.09.2024)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in:
NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (erschienen u.a. in den Verlagen C.H. Beck, Nomos, Zerb)
- Herausgeber der Zeitschrift RFamU (Recht der Familienunternehmen) Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Düsseldorf, Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken

04.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Wenn auf Dauer und Konsens angelegte Grundstücksgemeinschaften auseinander- gesetzt werden sollen, besteht insbesondere in Familien- und Erbangelegenheiten neben den sachlichen Problemen häufig ein hohes emotionales Konfliktpotential.

Mit einer Versteigerung soll oft das erreicht werden, was im Einvernehmen nicht möglich oder prinzipiell nicht gewollt ist.

Es genügt nicht, wenn die Anwältin oder der Anwalt bei Gericht einen Versteigerungsantrag stellt und die Mandantschaft dann mit dem Verfahren alleine lässt! Der "unbegleitete" Verfahrensbeteiligte ruft nicht selten beim neutralen Gericht Verwunderung hervor, macht die Gegenseite froh und Versteigerungsprofis zu lachenden Gewinnern.

Auf der Basis fundierter Kenntnisse muss die Mandantschaft schon im Vorfeld darüber beraten sein, was unter Berücksichtigung der konkreten Probleme und eventuellen Unwägbarkeiten mit einer Versteigerung oder deren Verhinderung rechtlich und wirtschaftlich erreicht werden kann und was nicht. Im Sinne der so erarbeiteten Zielsetzung ist das Verfahren anwaltlich zu begleiten und zu gestalten.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und Versteigerungsgericht tätig – berichten also aus der Praxis für die Praxis mit teilweise auch unterschiedlichen Sichtweisen.

Es besteht ausreichend Zeit, spezielle Probleme in Fragen und Antworten zu vertiefen

Dieter Schüll

- erfahrener Experte im nationalen sowie internationalen Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- bundesweit für mehrere Rechtsanwaltskanzleien tätig
- langjährig erfahrener Referent im Rahmen der Aus- und Weiterbildung rund um das Zwangsvollstreckungsrecht bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit mehr als 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 14 **Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken**

04.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis

2. Übersicht

3. Anforderungen an Bewertungsmethoden

4. Wichtige Urteile

(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /

BSG 14.12.2011 /BGH 06.11.2013 /

BGH 08.11.2017, BGH 25.09.2024)

5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren

6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren

7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens

– Sachwert

– Ergebniszeitraum

– Risikozuschläge / Zinssätze

– Unternehmerlohn

– Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht

a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61

b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast

c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.

2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht

a) Vergleich zum Güterrecht

b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur

c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?

d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

– öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
 – Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
 – Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
 – Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in:
 NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
 – Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

– Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
 – Erfahrener Referent
 – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
 – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
 – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
 – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (erschienen u.a. in den Verlagen C.H. Beck, Nomos, Zerb)
 – Herausgeber der Zeitschrift RFamU (Recht der Familienunternehmen) Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

<p>Das Seminar behandelt zum Einen die zivil- und steuerrechtlichen Fragen für Vermögensübertragungen unter Ehegatten, unter Einschluss der Güterstandsbezogenen Aspekte, der Wahl des geeigneten Güterstandes, der Vermeidung ungewollter Ehegattenschenkungen sowie von Zuwendungen unter Lebensgefährten.</p> <p>Das Seminar erläutert weiter den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsübereitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich</p>	<p>mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behinderten-testament/Bedürftigentestament/Sozialhilfe-testament) nach aktuellem Stand.</p> <p>Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/ Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.</p> <p>Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2023 Notar a.D. in München – Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag) – Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024) – Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m. – Referiert u.a. in der erb-, sozial-, familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung
--	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.

**Der erteilte Auftrag oder:
Welche Gebühren fallen an?**

- Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat
- bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag
- Rolle der Vollmacht
- Mandatsbestätigungsschreiben

Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“

- Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen
- fiktive Terminsgebühr
- Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts

**Komplexe(re) Fälle oder:
Verschenken Sie keine Gebühren!**

- die Stufenklage
- die fristwahrend eingelegte Berufung
- Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide?

Der Mehrvergleich

- Anfall der Gebühren
- Gerichtskosten beim Mehrvergleich
- Kostenregelung im Vergleich oder:
Was sind die Kosten des Rechtsstreits?
- Wertfestsetzung beim Mehrvergleich:
Ein Buch mit sieben Siegeln?

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung

26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Viele Anwältinnen und Anwälte kennen das: Man möchte sich um das Kerngeschäft kümmern, doch Streitigkeiten mit Rechtsschutzversicherungen über abgerechnete Gebühren haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.

Wichtig ist, herauszufiltern in welchen Fällen Monierungen berechtigt sind und wann nicht. Der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen stellt Anwältinnen und Anwälte in der Praxis immer wieder vor große Herausforderungen. Sollte man Gebührenstreichungen klaglos hinnehmen? Welche Möglichkeiten bestehen bei nicht form- oder fristgerechter Ablehnung der Deckungszusage? Wie kann man seine Vergütungsansprüche konsequent und routiniert durchsetzen? Die Referentin gibt wertvolle Hilfestellungen für die Praxis sowie Checklisten und Arbeitshilfen für die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Einholung einer Deckungsanfrage - eigenständiges Mandat?
- Deckungsfiktion bei nicht form- oder fristgerechter Ablehnung?
- Höhe der Geschäftsgebühr
- Gute Begründungen sind das A und O
- Kriterienkatalog des § 14 RVG voll ausschöpfen
- Formulierungshilfen für Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung
- Was muss, was sollte und was kann im Umgang mit der Rechtsschutzversicherung beachtet werden?
- Mehr Zeit fürs Kerngeschäft - Routinen und Arbeitshilfen
- Checklisten
- Merkblatt für rechtsschutzversicherte Mandanten

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte:

1. Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
3. Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

4. Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren
5. Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich
6. Vergleich im privaten Bauprozess mit Regelungen im (nicht rechtshängigen) Innenverhältnis
7. Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist
8. Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

27.01.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxis-relevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Ausgewählte Besonderheiten bei der gerichtlichen Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs

VRiOLG Lars Meinhardt

– Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
– bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 9 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
04.12.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Bank- u. KapitalmarktR
- S. 23 **Schmidt A., Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater**
16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Insolvenz- u. SanierungsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).

Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.

Schwerpunkte:

1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH & Co. KG
2. MoPeG (Exkurs)

3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall
4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars)
5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH & Co. KG (nur Zivilrecht)
6. GmbH & Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke
7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln

RA Dr. Klaus Bauer

- Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update Gesellschaftsrecht 2025

10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die große Zahl von Entscheidungen zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung seit unserem Seminar vom Mai 2025 zu bringen.

Es werden wichtige Urteile besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

1. Aktueller Stand von Reformen

z.B. zur Digitalisierung, zum Genossenschaftsrecht, ZuFinG, ESG, MoPeG und UmRUG – in der Umsetzung

2. Aktuelle Rechtsprechung

z.B. Einziehung von Gesellschaftsanteilen (OLG München), Registerrecht (OLG Köln zur Angabe der Privatanschrift), Erklärungsfrist bei a.o. Kündigung eines GmbH Gf (BGH)

3. Perspektiven

z. B. neue Gesellschaftsformen mit Anleihen im Ausland, Hybride Gesellschaften, Weiterentwicklung deutscher Gesellschaftsformen

Aus Gründen der Aktualität werden die genauen Inhalte erst kurz vor dem Vortrag realisiert.

Durch seine Expertise und Spezialisierung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verknüpft der Referent in kurzweiliger Art Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Durchdringung der gesamten Materie mit konkreter Praxis im Unternehmen. Dabei kann er auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG München (im zweiten Hauptamt) und gutachterlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zurückgreifen.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Hessler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz:

Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater

16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesR

Bei der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der Insolvenz handelt es sich um eine komplexe Materie. Diese muss beherrscht werden, um kompetent zu beraten und wertungssicher zu prozessieren.

Das Live-Online-Seminar richtet sich zunächst in an Rechtsanwälte, die Unternehmen, Geschäftsleiter und Gesellschafter beraten bzw. gerichtlich vertreten. Außerdem richtet es sich an Insolvenzverwalter, ihre Mitarbeiter sowie ihre Prozessanwälte. Es beleuchtet die teilweise gefestigte Rechtsprechung des II. Zivilsenates des BGH und ordnet diese ein. Dazu werden aktuelle Probleme aus der insolvenzgerichtlichen Praxis zu Fragestellungen erörtert, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

A. Gesellschafterhaftung, § 135 InsO

- Wer ist Gesellschafter?
- Darlehen und gleichgestellte Forderungen, § 135 Abs.1 Nr.2 InsO
- Gesellschaftersicherheiten, § 15b Abs.1 Nr.1 InsO

- Doppelbesicherungen, § 135 Abs.2 InsO
- Exkurs: Der Gesellschafter als Vermieter, § 135 Abs.3 InsO

B. Gesellschafterhaftung: weitere Ansprüche

- Vorbelastungs- und Unterbilanzhaftung
- Voreinzahlungen
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sach-einlage, Hin- und Herzahlen
- Kapitalerhaltung

C. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Geschäftsleiter
- Insolvenzgründe
- Masseschmälerung und ordnungsgemäßer Geschäftsgang, §§ 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

D. Beraterhaftung

- Entwicklung der Rechtsprechung
- Aktuelle Entwicklungen
- § 102 StaRUG

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- u.a. Herausgeber des demnächst in 11. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 4. Auflage 2025 erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 17 **RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!**
15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 18 **Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung**
26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 19 **Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung**
12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr – **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar: Kanzleimanagement

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen. Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. **Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen**
2. **Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen**

3. **Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene**
4. **Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten**
5. **Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag**
6. **Zukunftsansichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien**

Die Veranstaltung ist keine KI-Literacy Schulung nach Art. 4 KI-VO. Diese wird am 05.03.2026 gesondert angeboten. Vielmehr richtet sie sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

– Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
– führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
– Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Während der XII. Zivilsenat des BGH in letzter Zeit nur ganz vereinzelt Urteile von grundsätzlicher Bedeutung in der Geschäftsraum- und Gewerbe raummiete erlassen hat, gibt es im Bereich des Oberlandesgerichts München ein Vielzahl von Entscheidungen, die für den Praktiker auch über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung sein können.

Unser Referent stellt als Vorsitzender des 32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München die aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht 2025 unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen dar.

Erörtert werden insbesondere:

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags; AGB-Prüfung
2. Schriftform (§§ 578 Abs. 1, 550 S. 1 BGB)
3. Gebrauchsrechte, Mietmängel, Betriebs kosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigung
6. Prozessrecht und Streitwertfragen

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck’schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 24 **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 25 **Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung**

05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.

Der erteilte Auftrag oder:

Welche Gebühren fallen an?

- Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat
- bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag
- Rolle der Vollmacht
- Mandatsbestätigungsschreiben

Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“

- Termingesgebühr für Erledigungsbesprechungen
- fiktive Termingesgebühr
- Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts

**Komplexe(re) Fälle oder:
Verschenken Sie keine Gebühren!**

- die Stufenklage
- die fristwährend eingelegte Berufung
- Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide?

Der Mehrvergleich

- Anfall der Gebühren
- Gerichtskosten beim Mehrvergleich
- Kostenregelung im Vergleich oder:
Was sind die Kosten des Rechtsstreits?
- Wertfestsetzung beim Mehrvergleich:
Ein Buch mit sieben Siegeln?

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der Rechtsschutzversicherung

26.01.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Viele Anwältinnen und Anwälte kennen das: Man möchte sich um das Kerngeschäft kümmern, doch Streitigkeiten mit Rechtsschutzversicherungen über abgerechnete Gebühren haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen.

Wichtig ist, herauszufiltern in welchen Fällen Monierungen berechtigt sind und wann nicht. Der Umgang mit Rechtsschutzversicherungen stellt Anwältinnen und Anwälte in der Praxis immer wieder vor große Herausforderungen. Sollte man Gebührenstreichungen klaglos hinnehmen? Welche Möglichkeiten bestehen bei nicht form- oder fristgerechter Ablehnung der Deckungszusage? Wie kann man seine Vergütungsansprüche konsequent und routiniert durchsetzen? Die Referentin gibt wertvolle Hilfestellungen für die Praxis sowie Checklisten und Arbeitshilfen für die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Einholung einer Deckungsanfrage - eigenständiges Mandat?
- Deckungsfiktion bei nicht form- oder fristgerechter Ablehnung?
- Höhe der Geschäftsgebühr
- Gute Begründungen sind das A und O
- Kriterienkatalog des § 14 RVG voll ausschöpfen
- Formulierungshilfen für Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung
- Was muss, was sollte und was kann im Umgang mit der Rechtsschutzversicherung beachtet werden?
- Mehr Zeit fürs Kerngeschäft - Routinen und Arbeitshilfen
- Checklisten
- Merkblatt für rechtsschutzversicherte Mandanten

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr

Live-Online-Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte:

1. Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
3. Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

4. Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren
5. Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich
6. Vergleich im privaten Bauprozess mit Regelungen im (nicht rechtshängigen) Innenverhältnis
7. Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist
8. Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

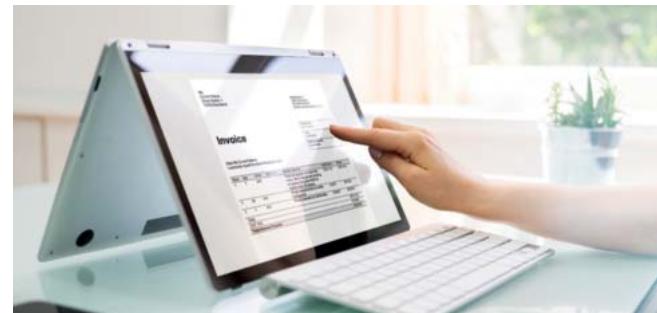
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM mit aktueller Rechtsprechung

24.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung - in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Insbesondere die Frage, ob und wie oft ein BEM vom Arbeitgeber angeboten werden muss und ob ein Anspruch von Arbeitnehmern auf Durchführung eines BEM besteht, aber die konkrete Durchführung eines BEM werden in diesem Live-Online-Seminar anhand der aktuellen Rechtsprechung behandelt.

Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung beinhaltet das Seminar auch eine ausführliche Darstellung der Gestaltung und Durchführung eines BEM.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

1. Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements
 – persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
 – Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 – Mindeststandards

- neue Rechtsprechung des BAG zum BEM, insbesondere zu den Fragen, ob ein Anspruch des Mitarbeiters auf Durchführung eines BEM besteht, wie oft ein Arbeitgeber ein BEM anbieten muss und wie bzw. wann das BEM beendet wird
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM – § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX

4. Schweigepflichten und Datenschutz

5. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

6. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

7. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

8. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

9. Ablaufplan eines BEM/Mustertexte

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebspflichten und Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

<p>Das Seminar behandelt zum Einen die zivil- und steuerrechtlichen Fragen für Vermögensübertragungen unter Ehegatten, unter Einschluss der güterstandsbezogenen Aspekte, der Wahl des geeigneten Güterstandes, der Vermeidung ungewollter Ehegattenschenkungen sowie von Zuwendungen unter Lebensgefährten.</p> <p>Das Seminar erläutert weiter den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsübergangsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich</p>	<p>mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behinderten-testament/Bedürftigentestament/Sozialhilfe-testament) nach aktuellem Stand.</p> <p>Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/ Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.</p> <p>Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2023 Notar a.D. in München – Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag) – Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024) – Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m. – Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung
--	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 33 **Erb, Steuerstrafrecht**

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).

Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.

Schwerpunkte:

1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH & Co. KG
2. MoPeG (Exkurs)

3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall
4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars)
5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH & Co. KG (nur Zivilrecht)
6. GmbH & Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke
7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln

RA Dr. Klaus Bauer

– Fachanwalt für Steuerrecht
 – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
 – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
 – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
 – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Steuerstrafrecht

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Unser Referent ist seit über zwanzig Jahren im Steuerstrafrecht tätig und bildet seit 2010 angehende Fachanwälte im Strafrecht aus. Seinen Vortrag aus dem Fachanwaltskurs hält er für den MAV als fünfständiges Intensiv-Seminar.

Inhalt:

I. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

1. Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen
 - Täterkreis
 - Abweichende Rechtsauffassungen
 - Steuervermeidung, Gestaltungsmissbrauch, Steuerhinterziehung
 - Steuerliche Korrekturpflichten

2. Taterfolg

- Steuerverkürzung und nicht gerechtfertigte Steuervorteile
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Kompensationsverbot

3. Verjährung

- Festsetzungsverjährung
- Verfolgungsverjährung

4. Vorsatz und Irrtum

II. Selbstanzeige

1. Formelle und inhaltliche Voraussetzungen
2. Sperrgründe
3. Zuschlag nach § 398a AO

III. Verfahrensfragen

1. Ermittlungsanlässe
2. Umgang mit den Ermittlungsbehörden
3. Verteidigung

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Versicherungsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe

Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Allgemeiner Teil

16.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

<p>Das Versicherungsvertragsgesetz ist für den versicherungsrechtlich tätigen Berater ein umfangreich zu bespielendes Feld.</p> <p>Unser Referent führt Sie in diesem Seminar zum Allgemeinen Teil des VVG gezielt und prägnant durch den Stand der Gesetzgebung und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.</p> <p>1. Vorvertragliche Anzeigepflicht, §§ 19 ff VVG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neuere Rechtsprechung – Schweigepflichtentbindung und Prüfungskompetenz des VR <p>2. Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – Quotenbildung <p>3. Gefahrerhöhung, §§ 23 ff VVG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze – Neuere Rechtsprechung 	<p>4. Obliegenheitsverletzung, § 28 VVG</p> <p>5. Forderungsübergang, § 86 VVG</p> <p>6. Haftung des Versicherungsvermittlers, § 311 Abs. 3 BGB, § 63 VVG</p> <p>7. Beratungs- und Informationspflichten, §§ 6, 7 VVG</p> <p>8. Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers, § 5a VVG a.F.</p> <p>9. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers, §§ 8, 9 VVG</p> <p>10. Sonstiges</p> <p>Eine weitere Veranstaltung zum VVG Besonderer Teil folgt am 23. März 2026.</p>	<p>Prof. Dr. Christoph Karczewski</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2010 Richter am Bundesgerichtshof, seit 2022 Vorsitzender Richter des schwerpunktmaßig für Versicherungsrecht und Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats – seit 2024 Prüfer im Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer – Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für das Zweite Juristische Staatsexamen in Niedersachsen – Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum – Vortragstätigkeit im Versicherungsrecht und Erbrecht im Bereich der Rechtsanwaltschaft und der Justiz – Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Erbrecht und Versicherungsrecht und, z.B. in r+s • recht und schaden, C.H. Beck – Mitautor u.a. in Beckmann / Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2025, C.H. Beck
--	---	--

Teilnahmegebühr Live-Online- Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe

Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Besonderer Teil23.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

Das Versicherungsvertragsgesetz ist für den versicherungsrechtlich tätigen Berater ein umfangreich zu bespielendes Feld. Nach der Veranstaltung am 16.03.2025 führt Sie unser Referent in diesem Seminar zum Besonderen Teil des VVG wieder gezielt und prägnant durch den Stand der Gesetzgebung und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.

1. Unfallversicherung

- Unfallbegriff
- Ausschlüsse
- Fristen
- Anforderungen an die Invaliditätsfeststellung und deren
- Glaubhaftmachung
- Mitwirkende Ursachen, Vorinvalidität
- Tagegeld

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

- Begriff der Berufsunfähigkeit
- Verweisung
- Anerkenntnis und individuelle Vereinbarungen
- Nachprüfungsverfahren
- Sonstiges

3. Kranken- und Krankentagegeldversicherung

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung

4. Lebens- und Rentenversicherung**5. Haftpflichtversicherung**

- Umfang des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse
- D&O-Versicherung

6. Rechtsschutzversicherung

- Versicherungsfall
- Umfang des Versicherungsschutzes, Obliegenheiten und Risikoausschlussklauseln

7. Sachversicherung

- Einbruchdiebstahl
- Grundsätze, Darlegungs- und Beweislast
- Stehlglutliste
- Umfang des Ersatzes
- Wasserschaden
- Brand
- Sturm
- Sonstiges

8. Kaskoversicherung

- Diebstahl
- Äußeres Bild des Diebstahls
- Erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung
- AKB

9. Betriebsschließungsversicherung**10. Reiserücktritts-, -abbruch- und -krankenversicherung**

Eine weitere Veranstaltung zum VVG Allgemeiner Teil findet am 16. März 2026 statt.

Prof. Dr. Christoph Karczewski

- seit 2010 Richter am Bundesgerichtshof, seit 2022 Vorsitzender Richter des schwerpunktmaßig für Versicherungsrecht und Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats
- seit 2024 Prüfer im Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
- Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für das Zweite Juristische Staatsexamen in Niedersachsen
- Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
- Vortragstätigkeit im Versicherungsrecht und Erbrecht im Bereich der Rechtsanwaltschaft und der Justiz
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Erbrecht und Versicherungsrecht und , z.B. in r+s • recht und schaden, C.H. Beck
- Mitautor u.a. in Beckmann / Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2025, C.H. Beck

Teilnahmegebühr Live-Online- Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

19.03.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> 5. Einzelne Beweismittel 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung) 7. Beweiswürdigung im Urteil 8. Rechtsmittel <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, und ist Abschnittsherausgeber (§§ 50 – 127a ZPO) und Autor im BeckOGK-Zivilverfahrensrecht
--	---	---

Teilnahmegebühr Hybrid-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP Nov/Dez/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ...	6	■	09.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Betriebsratswahl 2026	7	●	03.02.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM mit aktueller Rechtsprechung	8	●	24.02.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	9	■	04.12.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Artz, Das neue Verbraucherkreditrecht	10	■	03.03.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminartage á 5 Std.)	11	▲	09.03.26 10.03.26	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätschel, Testamentserrichtung – ...nichtigkeit – ...auslegung	12	■	03.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Boos/Bonefeld, Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen...	13	■	11.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken	14	●	04.02.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Boos/Bonefeld, Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen...	15	■	11.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- u. Sozialrecht – Praktiker-Seminar	16	■	25.03.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!	17	●	15.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der RSV	18	●	26.01.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung	19	●	12.03.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch, akt. Rechtsprechg.	20	■	27.01.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) • **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP Nov/Dez/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte [getrennte Anmeldungen](#)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht	21	■	02.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Update Gesellschaftsrecht 2025	22	■	10.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz ...	23	●	16.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	24	■	10.02.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	25	■	05.03.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht	26	■	17.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!	27	●	15.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Umsatzstark ins neue Jahr 2026: Vom Umgang mit der RSV	28	●	26.01.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung	29	●	12.03.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM mit aktueller Rechtsprechung	30	●	24.02.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- u. Sozialrecht – Praktiker-Seminar	31	■	25.03.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht	32	■	02.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Steuerstrafrecht	33	■	11.03.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Karczewski, Das VWG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Allgemeiner Teil	34	●	16.03.26	14:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> O	Karczewski, Das VWG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Besonderer Teil	35	●	23.03.26	14:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – ...	36	■	19.03.26	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse dieser Antragsteller zu gewähren. Das Hohe Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob unter solchen Umständen die Haftung des Staates trotz der Pflichten aus der Aufnahmerichtlinie¹ und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgeschlossen werden kann.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie verpflichtet sind, Antragstellern auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen zu gewähren, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, sei es in Form von Unterkunft, Geldleistungen, Gutscheinen oder einer Kombination davon. Diese Leistungen müssen die Grundbedürfnisse, einschließlich einer angemessenen Unterbringung, der betroffenen Personen decken und deren physische und psychische Gesundheit schützen.

Ein Mitgliedstaat, der es – und sei es auch nur vorübergehend – unterlässt, einem Antragsteller, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, diese materiellen Leistungen zu gewähren, überschreitet demnach offenkundig und erheblich den Spielraum, über den er bei der Anwendung der Richtlinie verfügt. Eine solche Unterlassung kann daher einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen, der zu einer Haftung des betreffenden Mitgliedstaats führt.

Zwar sieht das Unionsrecht eine eng begrenzte Ausnahmeregelung vor, die es ermöglicht, die Aufnahmemodalitäten anzupassen, wenn die für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind, jedoch darf diese Regelung nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt angewandt werden. Diese Regelung ist u. a. dann anwendbar, wenn ein massiver und unvorhersehbarer Zustrom von Drittstaatsangehörigen zu einer vorübergehenden Vollauslastung der Aufnahmekapazitäten führt. Aber auch in diesem Fall sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten unter allen Umständen die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen im Einklang mit der in der Charta der Grundrechte verankerten Pflicht zur Achtung der Menschenwürde decken müssen.

Unter diesen Umständen ist es nach Auffassung des Gerichtshofs nicht zulässig, dass sich ein Mitgliedstaat seiner Pflicht, die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen zu decken, entzieht, indem er sich auf das die Ausnahmeregelung auslösende Ereignis beruft, nämlich die vorübergehende Erschöpfung der für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten, auch wenn diese Erschöpfung auf einen großen und plötzlichen Zustrom von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehenden oder internationalen Schutz beantragt haben, zurückzuführen ist. Ebenso wenig kann die Berufung auf den Eintritt eines solchen Ereignisses dazu führen, dass der Verstoß gegen die in der Richtlinie vorgesehenen Pflichten nicht als hinreichend qualifiziert angesehen wird, um einen Schadensersatzanspruch begründen zu können. Eine gegenteilige Auslegung würde dieser Regelung ihre praktische Wirksamkeit nehmen und den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der Antragsteller gefährden.

Im vorliegenden Fall gibt es im Übrigen keinen Anhaltspunkt dafür, dass Irland objektiv daran gehindert worden wäre, seine Pflichten dadurch zu erfüllen, dass es den Antragstellern eine Unterkunft außerhalb des üblicherweise für ihre Unterbringung vorgesehenen Systems zur Verfügung stellt – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme – oder ihnen Geldleistungen oder Gutscheine gewährt.

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-97/24 | The Minister

for Children, Equality, Disability, Integration and Youth u. a.

1 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

(Quelle: EuGH, PM Nr. 102/25 vom 01.08.2025)

EuGH: Haftung von Luftfahrtunternehmen: Haustiere sind nicht vom Begriff „Reisegepäck“ ausgenommen



25

Tiere können als „Reisegepäck“ befördert und in Bezug auf die Haftung für ihren Verlust als solches angesehen werden. Dies stellte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil betreffend eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV fest.

Eine Reisende flog am 22. Oktober 2019 mit ihrer Mutter und ihrem Haustier (einer Hündin) von Buenos Aires (Argentinien) nach Barcelona (Spanien). Der Flug wurde von der Fluggesellschaft Iberia durchgeführt. Die Hündin musste aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts in einer Transportbox im Frachtraum befördert werden. Bei der Aufgabe des Gepäcks gab die Reisende das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort nicht betragsmäßig an¹. Die Hündin befreite sich während der Beförderung zum Flugzeug aus der Transportbox und konnte nicht wieder eingefangen werden.

Die Reisende verlangte als immateriellen Schadensersatz für den Verlust ihrer Hündin einen Betrag von 5.000 Euro. Iberia erkannte ihre Haftung und das Recht auf Entschädigung an, allerdings nur bis zu dem für aufgegebenes Reisegepäck vorgesehenen Höchstbetrag.

Das mit der Schadensersatzklage befasste spanische Gericht hat sich an den Gerichtshof gewandt, um zu klären, ob mit den Reisenden beförderte Haustiere vom Begriff „Reisegepäck“ im Sinne des Übereinkommens von Montreal ausgenommen sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Haustiere nicht vom Begriff „Reisegepäck“ ausgenommen sind. Denn auch wenn sich die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs „Reisegepäck“ auf Gegenstände bezieht, lässt dies nicht den Schluss zu, dass Haustiere nicht unter diesen Begriff fallen.

Das Übereinkommen von Montreal regelt die internationale Beförderung auf dem Luftweg von Gütern sowie von Personen und Reisegepäck. Der Begriff „Personen“ bezieht sich auf den Begriff „Reisende“, so dass ein Haustier nicht einem „Reisenden“ gleichgestellt werden kann. Folglich fällt ein Haustier für die Zwecke der Beförderung im Luftverkehr unter den Begriff „Reisegepäck“ und der Ersatz des Schadens, der durch den Verlust dieses Tiers entstanden ist, richtet sich nach der für Reisegepäck vorgesehenen Haftungsregelung.

Wenn kein Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angegeben wurde, deckt der Haftungshöchstbetrag des Luftfahrtunternehmens für den Verlust von Reisegepäck sowohl den immateriellen als auch den materiellen Schaden ab. Ist ein Fluggast der Ansicht, dass der Höchstbetrag zu niedrig ist, hat er die Möglichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung des Luftfahrtunternehmens einen höheren Betrag festzulegen, indem er das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angibt und den verlangten Zuschlag entrichtet.

Der Umstand, dass der Schutz des Wohlergehens von Tieren eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt, schließt nicht aus, dass Tiere als „Reisegepäck“ befördert werden können und in Bezug auf die Haftung für ihren Verlust als solches angesehen werden, sofern den Erfordernissen an ihr Wohlergehen während ihrer Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

¹ Gemäß dem Übereinkommen von Montreal (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, das am 28. Mai 1999 in Montreal am 28. Mai 1999 geschlossen wurde, am 9. Dezember 1999 von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet wurde, mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 in ihrem Namen genehmigt wurde und am 28. Juni 2004 in Bezug auf die Europäische Union in Kraft getreten ist) ist die Haftung von Luftfahrtunternehmen für Reisegepäck auf einen Pauschalbetrag beschränkt. Der Reisende kann jedoch bei Entrichtung des verlangten Zuschlags das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig angeben: Bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung ist Ersatz dann nicht bis zum pauschalen Höchstbetrag, sondern bis zur Höhe des angegebenen Betrags zu leisten.

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-218/24 | Iberia Líneas Aéreas de España (Begriff „Reisegepäck“)

(Quelle: EuGH, PM Nr. 133/25 vom 16.10.2025)

EGMR: Schutz der Privatsphäre und beruflicher Reputation verletzt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in seinem Urteil vom 4. November 2025, *Marko Tešić v. Serbia* (Rs. 61891/19), eine Verletzung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da die serbischen Behörden das Persönlichkeitsrecht eines Rechtsanwalts unzureichend vor ungerechtfertigten Medienangriffen geschützt hatten.

Der Beschwerdeführer wurde in mehreren Medienberichten als mutmaßlicher Teilnehmer an gewalttätigen Fußballunruhen dargestellt und mit schwerwiegenden Vorwürfen in Verbindung gebracht. In seiner professionellen Rolle als Rechtsanwalt war er besonders auf die Wahrung seines Rufes angewiesen, da die öffentliche Darstellung seine berufliche Integrität und Mandantenbeziehungen gefährdet. Die nationalen Gerichte weigerten sich jedoch, seine Klage auf Schutz der Persönlichkeitsrechte zu prüfen, und stützten sich dabei einseitig auf die Pressefreiheit (Artikel 10 EMRK). Der EGMR betonte, dass Art. 8 EMRK nicht nur negative Schutzpflichten gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern auch positive Schutzpflichten gegenüber Drittakteuren umfasste. Insbesondere bei Personen in exponierten beruflichen Positionen wie Rechtsanwälten müsse der Schutz ihrer Privatsphäre und der beruflichen Reputation sorgfältig gegen das öffentliche Informationsinteresse abgewogen werden. Die nationalen Instanzen hatten diese Abwägung unterlassen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 39-2025 v. 7.11.2025)

Interessantes

24. Bayerischen IT-Rechtstag – Digitale Souveränität



Der Bayerische IT-Rechtstag zählt in Deutschland seit vielen Jahren zu den Top-Tagungen im IT-Recht. Auf dem 24. Bayerischen IT-Rechtstag, der vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft veranstaltet wird, drehte sich alles um das Thema Digitale Souveränität.



Nach der Eröffnung durch den Präsidenten des BAV, RA Michael Dudek, begrüßte die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der davit – Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV – RAin Dr. Christiane Bierekoven die Teilnehmer und definierte den Titel der Fachtagung treffend als Verstehen und Kontrollieren von und Umgehen-Können mit digitalen Systemen.

Der Umgang mit dem Thema solle jedem offenstehen und damit auch der Zugang zum Recht. Das sei auch Stärkung des Rechtsstaates. Dem IT-Recht komme in Zukunft eine Schlüsselrolle als Brücke zwischen unterschiedlichen Fachbereichen zu.

Ministerialdirektor Dr. Hans Michael Strepp, Amtschef im Bayerischen Staatsministerium für Digitales, führte in seiner Keynote gleich zu Beginn durch wichtige Krisenentwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte, die gezeigt haben, dass Europas Primärreaktion, die Regulation nicht erfolgversprechend war und ist.

Sein Resümee: Wir leben in einer Welt, in der nur ganz wenige



Staaten in der Lage sein werden, digital unabhängig zu sein. Die Lösung ist die Etablierung einer europäische Digitalwirtschaft. Denn Europa kann mehr leisten und müsse „sein Gewicht auf die Straße bringen“.

Der Weg dahin führe über die Förderung und Finanzierung von Start-ups um mehr Player nach Bayern zu bringen. Ebenso wichtig seien die verwandten Themen wie Verteidigung und Zugang zum All.

Vor allem aber: Durch KI würden die Karten neu gemischt werden. Eine Technologie die viele neue Möglichkeiten mit ungeahnten Wachstumschancen schaffe. Ein Gamechanger auch im Hinblick auf die marktdominierenden amerikanischen Hyperscaler.

Die Deregulierung, das Zurückdampfen auf grundsätzliche und einheitliche Layer in Europa könne nur durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Initiativen müssten angestoßen werden, um Standards vor die Klammer zu ziehen und zu viel inhaltliche Vorgaben zu vermeiden. Auch die DSGVO brauche ein Refreshment.

Zum Thema Regulation lieferte im Anschluss **RA Dr. Lennart Laude, LL.M.** in seinem Impuls einen tiefgründigen Überblick zur „Durchsetzung europäischer Standards für digitale Dienste“.



Die Themen und aufgeworfenen Fragen wurden ganztags in weiteren Impulsvorträgen von **Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris)** zu Datensouveränität und Sovereign Cloud sowie **RA Dr. Thomas Lapp** zu Datenschutz & Informationssicherheit als Garanten Digitaler Souveränität und den jeweils daran anschließenden spannenden Panels und der Abschlussdiskussion zur Digitalen Souveränität im internationalen Vergleich aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und vertieft.

Den ausführlichen Tagungsbericht finden Sie in der nächsten Ausgabe der MAV-Mitteilungen und in Kürze unter <https://www.bayerischer-rechtstag.de/rueckblicke/>.

Verteidigung und Wahrung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Werte

Am Mittwoch, den 22. Oktober 2025 hat der BAV gemeinsam mit dem Landesverband Bayern des Deutschen Juristinnenbundes e.V. die neue Präsidentin des DJB, Frau Professor Doktor Susanne Baer, Richterin am Bundesverfassungsgericht a.D in München empfangen.

Unsere Vorsitzende Michaela A.E. Landgraf war zusammen mit Ilona Treibert und Uta Lübbing-Trinkwalder – die Powerfrauen im Vorstand des Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV) – für die bayerischen Anwaltvereine beim Empfang dabei und setzten damit ein starkes Zeichen dafür, dass unsere freiheitlichen demokratischen Grundwerte und unsere Verfassung verteidigt werden!



„Der entschiedene Einsatz für die Verfassung ist gefragt!“
(Prof. Dr. Susanne Baer)



„Wer politisch wirksam sein will, muss Beharrlichkeit, Konsequenz und die nötige Härte mitbringen!“
(RAin Ilona Treibert)

27

Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende des neu gegründeten DJB-Landesverbandes **Renate Maltry**, die eindrucksvoll über den Einsatz des DJBs für Gleichstellung berichtete, eröffnete BAV-Präsidiumsmitglied **Ilona Treibert** mit einem Impuls über „Gleichberechtigung als Auftrag von DJB und BAV“ die Veranstaltung.

Treibert stellte mit Blick auf die Entstehung von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG klar: „Wer politisch wirksam sein will, muss Beharrlichkeit, Konsequenz und die nötige Härte mitbringen!“

Von dieser These konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Ort und im Live-Stream an den Bildschirmen überzeugen. Denn Herzstück des Abends war die Diskussion mit **Prof. Dr. Susanne Baer** über den Status Quo unserer Demokratie. Hierzu erhielten sie von ihr direkte Einblicke in die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts untermauert mit der Vorstellung ihres neu erschienenen Buches „Rote Linien: Wie das Bundesverfassungsgericht die Demokratie schützt“.

Baer beantwortete im Anschluss weise und mit Weitblick die erarbeiteten Fragen von BAV, DJB und des Publikums zur Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Schutzzäume, Wehrhaftigkeit des BVerfG sowie zum System der Ernennung von Richterinnen am BVerfG bis hin zur Rolle von Verbänden und Öffentlichkeit bei der Überwachung und Sicherung roter Linien.

Ihr Appell an jeden einzelnen in unserer Gesellschaft war sehr einprägsam und diente zugleich als Weckruf:

„Jeder kann jeden Tag mindestens fünf Minuten aus seiner Komfortzone heraustreten und demokratische Werte weitergeben.“

Der BAV sieht sich zusammen mit befreundeten Verbänden wie dem

DJB in der Pflicht als zivilgesellschaftliche Garanten für die Förderung, Verteidigung und Wahrung unserer demokratischen und rechtsstaatlichen Werte einzutreten.



v. links: Michaela A.E. Landgraf, als Vorstand BAV; Ilona Treibert, Präsidium BAV; Prof. Dr. Susanne Baer; Renate Maltry, Vorsitzende D.LV Bayern i. DJB e.V.; Nina-Sophie Metzmacher, Vorstand DJB Nordbayern

Ein erfreulicher Schulterschluss: Denn zusammen mit Justiz, Rechtsanwaltskammern, Politik und vielen engagierten Menschen innerhalb und außerhalb der Jura-Bubble, **GEMEINSAM sind wir stärker!**

(Quelle: Bayerischer Anwaltverband, Fotos BAV/MAV e.V.)

28

75 Jahre Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft

Am 30. Oktober 2025 fand im Badischen Staatstheater in Karlsruhe vor rund 750 geladenen Gästen ein Festakt aus Anlass des 75-jährigen Bestehens von Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft statt. Die Festrede hielt Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier. Grußworte sprachen der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann, der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe Dr. Frank Mentrup und die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof Dr. Brunhilde Ackermann. Das Finefones Saxophone Quartet unter Leitung von Peter Lehel sorgte für die musikalische Umrahmung.

Aus dem Bereich der Rechtsprechung nahmen u.a. der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union Prof. Dr. Koen Lenaerts, Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes und zahlreiche Repräsentanten der Justiz in den Ländern und aus dem europäischen Ausland einschließlich der Ukraine an dem Festakt teil. Zudem waren die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig, Ministerinnen und Minister der Länder, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Landtage, Vertreter von Bundes- und Landesbehörden, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften sowie Verbänden anwesend.

Nach dem Kurzfilm "Die verschwundenen Worte", den Studierende der Hochschule der Medien Stuttgart in Zusammenarbeit mit Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft produziert haben, eröffnete die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg den Festakt. Im Rahmen ihrer Begrüßung betonte sie die überragend wichtige Bereitschaft zum Dialog für alle Staatsgewalt: „Auch die Rechtsprechung lebt vom Gespräch, zu dem freilich auch ein Zuhören gehört. Demokratie und Recht sind keine Instrumente zur Vollstreckung von Macht, sondern sie bedürfen zuallererst der festen Gründung in einer dem Menschen und seiner Würde zugewandten Haltung. Nur dann kann auch die Ordnungs- und Sicherungsfunktion des Rechts gelingen und das Vertrauen der Menschen in die staatlichen Strukturen erhalten bleiben.“

„Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft leisten seit nunmehr 75 Jahren konsequent ihren Beitrag dazu, dem Recht Geltung zu verschaffen und dessen einheitliche Auslegung und Anwendung im Bereich des Straf- und Zivilrechts sicherzustellen“, hob Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier in seiner Festansprache hervor. „Ich weiß, dass diese Aufgaben - quantitativ genauso wie qualitativ - nicht einfach zu erfüllen sind. Und wir wissen alle, dass sie in Zukunft nicht einfacher werden. Auch deshalb wünsche ich mir, dass unserer Justiz - auf allen Ebenen - nicht nur der verdiente Respekt entgegengebracht wird, sondern ihr immer auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, selbst in Zeiten schmerzhafter fiskalischer Konsolidierungsdebatten.“

In seiner Verabschiedung sagte Generalbundesanwalt Jens Rommel: „Das Erreichte lässt sich nicht allein anhand der Zahl an Verfahren, Anklagen und Entscheidungen greifbar machen. Es besteht vor allem in dem Vertrauen, das "Karlsruhe" insgesamt entgegengebracht wird. Unser Ansporn und unsere Verpflichtung richten sich darauf, den erreichten hohen Standard zu wahren und dabei offen für neue Entwicklungen in Staat und Gesellschaft zu bleiben.“ Er dankte den Mitwirkenden am Festakt und leitete zum anschließenden Empfang über.

(Quelle: BGH, PM Nr. 198/2025 v. 30.10.2025)

Jubiläumsveranstaltung : 15 Jahre Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern, 10 Jahre Förderverein Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern e.V.

Vor 15 Jahren haben sich Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Justiz und rechtsberatenden Berufen in der Initiative "Rechts- und Justizstandort Bayern" zusammengeschlossen. Die Gründungsversammlung des Fördervereins und die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München folgte 5 Jahre später.

Die Initiative vereint das bayerische Staatsministerium der Justiz, die bayerischen Wirtschaftsverbände, die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern, die Universitäten, Gerichtsbarkeiten sowie Interessenverbände der Sachverständigen und freien Berufe in Bayern. Sie alle eint das gemeinsame Interesse an einem starken und attraktiven Rechts- und Justizstandort Bayern, den sie durch einen institutionalisierten ständigen Gedankenaustausch weiter verbessern wollen.

Zur Feier des Jubiläums fand am 6. Oktober eine festliche Veranstaltung im Münchener Justizpalast statt. Nach der Begrüßung durch den Amtschef und Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins, Ministerialdirektor Dr. Winfried Brechmann, führte Justizminister Georg Eisenreich in seiner Keynote in das Thema „Digital Compliance“ ein. Eisenreich: „Die rasant voranschreitende Digitalisierung hat auch die Berufswelt von Juristinnen und Juristen verändert. Die Initiative hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt und zukunftsweisende Formate wie die Denkfabrik Legal Tech entwickelt.“ Und weiter erklärte er: „Legal Tech und KI schaffen neue Möglichkeiten sowohl zur Automatisierung von Abläufen als auch zur Sachbearbeitung und Rechtsberatung. Ziel muss es sein, dass rechtliche Vorschriften und ethische Maßstäbe auch im digitalen Zeitalter eingehalten werden. Gleichzeitig sollen die Abläufe durch die Digitalisierung effektiver und effizienter werden. Zudem ist erforderlich, dass unsere Unternehmen nicht durch immer umfangreichere und komplexe Vorschriften überfordert werden.“

Nach einem Vortrag des Digital-Experten Prof. Dr. Dirk Heckmann von der Technischen Universität München über das Thema „Haftungsfragen im Zusammenhang mit KI“ diskutierte Eisenreich im Anschluss mit hochrangigen Vertretern des Rechts- und Wirtschaftslebens über „Digital Compliance“. Auf dem von Prof. Dagmar Schuller (Vizepräsidentin der IHK für München und Oberbayern) moderierten

Podium: Dr. Thomas Dickert, Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Stefan Gehring, General Counsel und Group Compliance Officer bei der Munich RE, Rechtsanwältin Dr. Jessica Flint von der JUN Legal GmbH und Prof. Dr. Dirk Heckmann.



Foto: © MAV e.V.

Minister Eisenreich: „Mein herzlicher Dank gilt unseren vielen Partnern, mit denen wir den Rechts- und Justizstandort Bayern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der bayerischen Wirtschaft weiter stärken und noch attraktiver gestalten wollen.“

Auf der Homepage des Rechts- und Justizstandortes Bayern wurde ein kurzer Veranstaltungsbericht mit drei Fotos eingestellt. Der Beitrag kann unter <https://www.rechtsstandortbayern.de/aktivitaeten/detail/6-oktober-2025-jubilaeumsveranstaltung-15-jahre-initiative-rechts-und-justizstandort-bayern-und-10-jahre-foerderverein-initiative-rechts-und-justizstandort-bayern-ev.html> aufgerufen werden.

(Quellen: Bayer. Staatministerium der Justiz, PM Nr. 110/25 v. 6.10.2025; <https://www.rechtsstandortbayern.de/aktivitaeten.html>)



Chatkontrolle: Dänische Ratspräsidentschaft gibt weitreichende Pläne auf

Die dänische EU-Ratspräsidentschaft kündigte am 30. Oktober 2025 an, ihre weitreichenden Pläne zur anlasslosen Kommunikationsdurchleuchtung zum Auffinden von Kindesmissbrauchsdarstellungen unter Umgehung von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufzugeben (vgl. dazu bereits EiÜ 35/2025 und PM 43/25). Stattdessen will die Ratspräsidentschaft nun offenbar die derzeit gültige Übergangsverordnung 2021/1232, die nach einer bereits erfolgten Verlängerung bis zum 3. April 2026 gilt, abermals verlängern. Diese sieht die Möglichkeit der freiwilligen Durchleuchtung elektronischer Kommunikation durch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste vor.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßte in einem Statement am 31. Oktober 2025, dass die zuletzt verfolgten Pläne, die erhebliche Grundrechtseingriffe bedeutet hätten, nun jedenfalls vorüberge-

hend nicht weiterverfolgt werden. Die Verordnung ist Gegenstand erheblicher Kritik durch zahlreiche Mitgliedstaaten sowie europäische Verbände, wird aber gleichwohl von EU-Kommission und einigen Mitgliedstaaten seit Jahren weiterverfolgt.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 38/2025 v. 31.10.2025)

EU-Parlament: Verfahrensregeln zur Durchsetzung der DSGVO verabschiedet

Am 21. Oktober 2025 nahm das Europäische Parlament im Plenum den in den Trilogverhandlungen gefundenen Kompromiss zu einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in erster Lesung an. Ziel ist eine effizientere und einheitlichere Anwendung der DSGVO in grenzüberschreitenden Fällen.

Die Verordnung präzisiert insbesondere Verfahrensrechte von Beschwerdeführern und betroffenen Unternehmen, regelt Fristen und Beweisstandards und legt verbindliche Kooperationsmechanismen zwischen den nationalen Datenschutzbehörden fest. Zudem soll sie Rechtssicherheit bei der Rollenverteilung zwischen federführender Aufsichtsbehörde und betroffenen Behörden schaffen. Durch die neuen Regelungen wird die Transparenz in Datenschutzverfahren gestärkt und die Bearbeitungsdauer komplexer Fälle verkürzt. Das Parlament stellte klar, dass die effektive Durchsetzung der DSGVO entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Datenschutz innerhalb der EU ist. Nach förmlicher Annahme des Rechtsaktes durch den Rat der EU wird er am 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 37/2025 v. 24.10.2025)

EU-Parlament: KI-Haftung: Studie empfiehlt Europäische Regelung

Die EU soll harmonisierte Haftungsregeln für KI-Systeme schaffen, um Rechtszersplitterung in diesem Bereich zu vermeiden und Rechtssicherheit sowohl für KI-Produzenten und Betreiber als auch für Geschädigte zu schaffen. Das empfiehlt eine Studie im Auftrag des Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlamentes, die im Juli 2025 veröffentlicht wurde.

Ursprünglich habe die EU mit dem Kommissionsvorschlag COM(2022) 496 für eine Richtlinie über KI-Haftung (vgl. dazu die DAV-SN 11/22 und 71/22) die Regulierung von KI durch eine einheitliche zivilrechtliche Haftung angestrebt. Dieser Ansatz sei jedoch vermehrt durch einen risikobasierten ex-ante-Compliance-Ansatz verdrängt worden, vor allem in Form der KI-Verordnung (EU) 2024/1689. Das birgt laut der Studie die Gefahr von Rechtszersplitterung und -unsicherheit in Haftungsfragen, insbesondere da einige Mitgliedstaaten bereits eigene nationale Haftungsregelungen erarbeiteten. Die Studie empfiehlt dem EU-Gesetzgeber insbesondere die Einführung einer wohl im Verordnungswege zu schaffenden, verschuldensunabhängigen Haftung für Hochrisiko-KI-Systeme. Dies entspricht auch der Empfehlung des DAV, die er bereits in der Stellungnahme 40/20 zum 2020 vorgelegten Weißbuch der EU-Kommission abgegeben hat. Die EU-Kommission hatte im Februar dieses Jahres angekündigt Vorschlag der KI-Haftungsrichtlinie zurückzuziehen, vgl. dazu und der entsprechenden Diskussion EiÜ 14/25.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 29/2025 v. 08.08.2025)

Außerordentliche Sitzung zum Thema weltweiter Schutz der Anwaltschaft

Am 20. Oktober 2025 fand eine außerordentliche Sitzung des Unterausschusses Menschenrechte (DROI) sowie des Rechtsausschusses (JURI) des EU-Parlaments zum Thema Schutz der Anwaltschaft weltweit statt.

Zu Beginn der Sitzung legte **Ramla Dahmani**, die Schwester der seit Juli 2024 in Tunesien inhaftierten Journalistin und Rechtsanwältin **Sonia Dahmani** ein eindrückliches Zeugnis der Misshandlungen und menschenunwürdigen Verhältnisse ab, denen ihre Schwester in der Haft ausgesetzt ist. Sie appellierte an die Europäische Union in ihren Partnerschaften mit Drittstaaten den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten als rote Linien einzufordern.

Als erstes bindendes Instrument zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung wurde anschließend die Konvention des Europarates zum Schutz der Anwaltschaft (siehe dazu EiÜ 19/25; 10/25) durch Vertreter des Europarates, der Anwaltschaft und der UN vorgestellt und zu dessen rascher Ratifizierung aufgerufen. Die anwesende Leiterin der Delegation der EU beim Europarat betonte mit Blick auf einen Beitritt der EU zu der Konvention, die EU-Kommission arbeite mit Nachdruck an entsprechenden Beschlussempfehlungen und wolle diese bis Ende des Jahres vorlegen. An der Sitzung teilgenommen haben neben Vertretern des CCBE auch die Deutsche sowie die Französische Delegation beim CCBE, die am gleichen Tag in Strasbourg auf Einladung der französischen Delegation ihr jährliches bilaterales Treffen abhielten.

Video der außerordentlichen Sitzung

https://multimedia.europarl.europa.eu/en/webstreaming/subcommittee-on-human-rights-extraordinary-meeting-jointly-with-juri_20251020-1900-COMMITTEE-DROI

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 37/2025 v. 24.10.2025)

Sacharow-Preis 2025: Inhaftierte Journalisten aus Belarus und Georgien ausgezeichnet

Die inhaftierten Journalisten Andrzej Poczobut aus Belarus und Msia Amaghlobeli aus Georgien wurden mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2025 ausgezeichnet.



METSOLA, Roberta (EPP, MT, EP President), EP Plenary session - Sakharov Prize 2025: Announcement of the laureate, Foto: Fred MARVAUX; © European Union 2025 - Source : EP

Die Entscheidung, Poczobut und Amaghlobeli den Preis zu verleihen, wurde von den Vorsitzenden der Fraktionen sowie der Parlamentspräsidentin Roberta Metsola getroffen und am 22. Oktober 2025 im Plenarsaal bekannt gegeben. Metsola würdigte beide als „Leuchttürme des Mutes“ im Kampf für Wahrheit und Demokratie.

Mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit würdigt das Europäische Parlament weltweit Personen und Organisationen, die sich mutig gegen Unterdrückung stellen und sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen.

Andrzej Poczobut ist Journalist, Essayist und Blogger aus der polnischen Minderheit in Belarus, bekannt für seine Kritik am Regime von Alexander Lukaschenko. Er gilt als Symbolfigur im Kampf für Freiheit und Demokratie in dem Land. Poczobut wurde wiederholt von den Behörden festgenommen. Nach seiner Inhaftierung im Jahr 2021 wurde er zu acht Jahren in einer Strafkolonie verurteilt. Zeitweise war er in Einzelhaft ohne angemessene medizinische Versorgung. Über seinen aktuellen Gesundheitszustand ist nichts bekannt, seiner Familie werden Besuche verweigert. Das Parlament hat seine sofortige und bedingungslose Freilassung gefordert.

Msia Amaghlobeli ist Journalistin und Leiterin mehrerer Online-Medien. Sie wurde 2025 wegen ihrer Teilnahme an einer regierungskritischen Demonstration festgenommen und aus politischen Gründen zu zwei Jahren Haft verurteilt. Als erste weibliche politische Gefangene in Georgien seit der Unabhängigkeit und Kämpferin für die Meinungsfreiheit ist sie zu einer Symbolfigur der prodemokratischen Bewegung geworden, die sich dem Regime der Partei Georgischer Traum nach den Wahlen im Oktober 2024 widersetzt.

Poczobut und Amaghlobeli wurden gemeinsam von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP), der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR) sowie von Rasa Juknevičienė (EVP, Litauen) und 60 weiteren Abgeordneten nominiert.

Seit 1988 verleiht das Europäische Parlament jedes Jahr den nach dem sowjetischen Physiker und Dissidenten Andrei Sacharow benannten Preis, der mit 50.000 Euro dotiert ist. Mit der Auszeichnung sollen herausragende Persönlichkeiten und Organisationen geehrt werden, die sich für die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten einsetzen, die Rechte von Minderheiten schützen und für die Achtung des Völkerrechts, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eintreten.

Der Sacharow-Preis 2024 ging an venezolanische Oppositionsführerinnen und -führer, darunter María Corina Machado, die 2025 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde.

Die Preisverleihung findet am 16. Dezember in Straßburg statt.

(Quelle: Europäisches Parlament, PM vom 22.10.2025)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bayern bringt Antrag zum strafrechtlichen Schutz vor Identitätsmissbrauch bei der 96. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister ein

Ein Rechtsanwalt vertreibt angeblich kostengünstig Getränkebestände aus einem Insolvenzverfahren eines gastronomischen Betriebs. Eine bekannte Moderatorin bittet scheinbar ihre Fans, Nacktfotos an ihre Privatadresse zu senden. Ein vermeintlicher Schauspieler umschmeichelte eine alte Dame, um sie finanziell auszunehmen. In allen Fällen haben Betrüger die Identität von real existierenden Personen erschlichen, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen oder das Ansehen ihrer Opfer zu schädigen. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich fordert einen besseren Schutz vor Identitätsmissbrauch im Strafrecht.

In einer Pressekonferenz am 15. Oktober 2025 im Münchener Justizpalast informierte Bayerns Justizminister Georg Eisenreich über

Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch und seine rechtspolitische Initiative dazu auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Der Schweinfurter Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts Markus Küstner berichtete über die Herausforderungen in der Strafverfolgung bei Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch. Eine Betroffene schilderte ihre Erfahrungen mit dem perfiden Cybercrime-Phänomen.

„Daten und Informationen über Personen sind im Zeitalter der sozialen Medien häufig frei im Internet zugänglich. Damit wächst die Gefahr, Opfer von Identitätsdiebstahl und in der Folge von Identitätsmissbrauch zu werden. Angriffe auf die Identität können den Ruf einer Person ruinieren oder zu enormen finanziellen Schäden führen. Im Gesetz fehlt ein zielgenauer und effektiver Schutz vor den Folgen des Identitätsmissbrauchs. Das Strafrecht muss auch bei Identitätsmissbrauch auf der Höhe der Zeit sein.“ so Minister Eisenreich.



v. l.: Dr. Carmen Remke, Pressesprecherin Bayerisches Staatsministerium d. Justiz, Justizminister Georg Eisenreich, Kathrin Rudolph, Markus Küstner; Foto: MAV e.V.

Der Schweinfurter Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts Markus Küstner kennt Anzeigen wegen Identitätsdiebstahls und Identitätsmissbrauchs und berichtet von den Herausforderungen bei den Ermittlungen. Das Verschaffen fremder Identitätsdaten, der Identitätsdiebstahl, kann nach deutschem Recht strafrechtlich geahndet werden, beispielsweise als Verstoß gegen das Datenschutzrecht, als Datenhehlerei oder als Ausspähen und Abfangen von Daten. Für den daraus folgenden Missbrauch der Identität gibt es hingegen – anders als in anderen Rechtsordnungen – keine spezielle Vorschrift. Eisenreich: „Das Strafgesetzbuch bietet keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Persönlichkeitsrechte durch Missbrauch einer fremden Identität und den daraus folgenden Schäden. Dieses Unrecht wird aktuell nur lückenhaft erfasst. Die Schweiz beispielsweise hat den Identitätsmissbrauch im September 2023 als neuen Straftatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe eingeführt. Binnen eines Jahres wurden dort nach Medienberichten bereits über tausend Fälle angezeigt.“

Staatsminister Eisenreich fordert auch in Deutschland die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz vor Identitätsmissbrauch. Große Teile des Privat- und Geschäftslebens finden zunehmend im Internet und in den sozialen Netzwerken statt. Die Täter bekämen immer häufiger Gelegenheit, persönliche Daten abzufischen. Deshalb müssten die Opfer besser geschützt werden. Jetzt sei der Bundesgesetzgeber gefordert.

Bayern schlägt deshalb bei der Justizministerkonferenz in Leipzig die Einführung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz vor Identitätsmissbrauch vor. Danach macht sich strafbar, wer unter der Vortäuschung der Urheberschaft einer anderen Person Inhalte veröffentlicht oder zugänglich macht, die geeignet sind, diese Person herabzuwürdigen oder in ihrem sozialen Geltungsanspruch oder ihrer Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen.

Minister Eisenreich rät: „Schauen Sie im Internet genau hin, wer Sie anschreibt, vor allem wenn es um finanzielle Transaktionen geht. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Wechseln Sie nicht von geschäftlichen Kanälen zu privaten Chatanbietern. Versenden Sie digital keine Identitätsnachweise. Um es mit den Sicherheitshinweisen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu sagen: Erzählen Sie online nichts über sich, das Sie nicht auch Fremden in der U-Bahn erzählen würden. Und wichtig ist: Zeigen Sie die Täter an.“

Betroffene können zudem staatliche Hilfsangebote nutzen: Privatpersonen, die von Identitätsmissbrauch betroffen sind, können sich an die beim Bayerischen Landeskriminalamt eingerichtete Hotline für IT-Notfälle (089/1212-4400) wenden (weitere Informationen unter <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/internetkriminalitaet/002479/index.html>) oder die Möglichkeiten der Online-Anzeige oder das Kontaktformular der bayerischen Polizei nutzen. Außerdem helfen ihnen die geschulten Beamten der örtlichen Polizeiinspektionen. Auch im Rahmen des Programms "Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes" gibt es ein spezielles Informationsangebot zum Themenfeld Identitätsmissbrauch (weitere Informationen unter <https://www.polizei-beratung.de/presse/detailseite/wenn-das-digitale-ich-entwendet-wird/>).

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz. PM Nr. 121/25 v. 15.10.2025)

31

Personalia

Drei neue Bundesverfassungsrichter gewählt

Am 25. September hat der Deutsche Bundestag im zweiten Anlauf Prof. Dr. Günter Spinner, Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold und Dr. Sigrid Emmenegger zu Richtern am Bundesverfassungsgericht gewählt.

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause war die geplante Richterwahl kurzfristig von der Tagesordnung des Bundestages genommen worden, nachdem die Union die Wahl der SPD-Kandidatin Frauke Brosius-Gersdorf entgegen der zuvor zugesicherten Zustimmung nicht unterstützen wollte. Nachdem sich Brosius-Gersdorf letztlich von der Kandidatur zurückzog, nominierte die SPD stattdessen die Juristin Dr. Sigrid Emmenegger.

Der Wahl zugrunde lagen Wahlvorschläge des Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts (21/782, 21/783, 21/1742). Demnach folgt der bisherige Vorsitzende Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Spinner auf den Richter des Bundesverfassungsgerichts im Ersten, Senat Dr. Josef Christ. Die Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Katrin Kaufhold, die seit 2017 Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der LMU München ist, folgt auf Dr. Ulrich Maidowski, Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat. Dr. Sigrid Emmenegger, die zuletzt als Richterin am Bundesverwaltungsgericht und davor als Vizepräsidentin des des Verwaltungsgerichts Koblenz tätig war, wird Nachfolgerin der Richterin des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat, Prof. Dr. Doris König.

Forts. nächste Seite

Neue Bundesverfassungsrichterin Ann-Katrin Kaufhold vom Bundesrat zur Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts gewählt

Am 26. September wählte der Bundesrat die am Vortag von der Bundesregierung zur Verfassungsrichterin gewählte Professorin Ann-Kathrin Kaufhold einstimmig zur neuen Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts. Sie folgt auf die bisherige Vizepräsidentin Prof. Dr. Doris König, deren Amtszeit endet.

Präsident und Vizepräsident:

Bundesrat und Bundestag wählen im Wechsel

Die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt gemäß § 9 Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Wechsel zwischen Bundestag und Bundesrat. Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gehört immer dem Senat an, dem der Präsident nicht angehört.

Die Ernennungsurkunden überreichte Bundespräsident Frank Walter Steinmeier am 7. Oktober 2025 in Schloss Bellevue.

Bundespräsident überreicht scheidenden Verfassungsrichtern Entlassungsurkunden und Verdienstkreuz

Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier hat am 7. Oktober der scheidenden Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König die Entlassungsurkunde ausgehändigt. Damit endete nach Erreichen der Altersgrenze die Amtszeit von Prof. Dr. Doris König als Vizepräsidentin, Vorsitzende des Zweiten Senats und Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Wegen ihrer Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland hat ihr der Bundespräsident bei diesem Anlass das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Christ, der nach Erreichen der Altersgrenze von 68 Jahren aus dem Amt scheidet und Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Ulrich Maidowski, der auf eigenen Wunsch vor Ablauf der regulären Amtszeit beim Bundesverfassungsgericht aus dem Amt scheidet erhielten ebenfalls ihre Entlassungsurkunden und wurden durch den Bundespräsident bei diesem Anlass mit der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

(Quellen: Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw39-de-richterwahl-1110154>; Bundesrat kompakt, Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1057. Sitzung am 26.09.2025, TOP 87; Bundesarbeitsgericht; Bundesverwaltungsgericht; LMU München; BVerfG, PM 90-92/2025, vom 7.10.2025)

32

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Weihnachtsspendenaktion 2025 der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte:

Weihnachten steht vor der Tür. Ein Anlass auf die Weihnachtsspendenaktion 2025 der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hinzuweisen.

Der karitative Verein existiert seit 1885 und unterstützt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige, wenn die sie durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind.

Finanziert wird die Hülfskasse durch Spenden und die Jahresbeiträge der Mitgliedskammern für ihre Mitglieder. Seit dem Jahr 2022 wird für

jedes Kammermitglied ein Beitrag von 5 Euro erhoben, ein monatlicher Betrag von 42 Cent. Zudem profitiert die Hülfskasse als gemeinnütziger Verein von Geldauflagen, die z. B. in Verfahren durch Staatsanwaltschaften und Anwaltsgerichte verhängt werden. Im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Spendenauftruf. Es gingen 200.033 Euro an Spenden ein (Vorjahr: 192.612 Euro). Die Mittel ermöglichen es einen großzügigen Betrag an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige auszuzahlen. Erwachsene und Kinder konnten sich über jeweils 700,00 Euro freuen.

Der demografische Wandel bringt eine zunehmende Altersarmut mit sich. Dies ist auch in der Hülfskasse zu spüren: So wurden beispielsweise viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Versorgungswerke aufgenommen, oder Rücklagen wie Lebensversicherungen wurden in Krisensituationen gekündigt. Die noch aktiven älteren Kolleginnen und Kollegen geraten oft durch steigende Gesundheitskosten und nachlassende Leistungsfähigkeit in Bedrängnis. Bitte unterstützen Sie die Hülfskasse dabei, diese Not zu lindern: Nehmen Sie an diesjährigen Aktion teil und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen und Kollegen und deren Familien!

Spenden können Sie ganz einfach über die Webseite der Hülfskasse unter: <https://huelfskasse.de/spenden/>. Spenden an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte sind steuerabzugsfähig.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein: Nehmen Sie Kontakt zur Hülfskasse auf oder verweisen auf sie. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in allen weiteren 24 Kammerbezirken in Deutschland.

(Quelle: Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte, <https://huelfskasse.de>)

Abschlusskonferenz Bayerisches Bündnis für Toleranz

#zuwertvollfuerhass

Was tun bei Hass im Netz?



Wege zur Bekämpfung von Hate Speech beschreibt der neue Best-Practice-Wegweiser gegen digitale Hasskriminalität, der auf der Konferenz am 10. November 2025 gemeinsam vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und dem Bayerischen Bündnis für Toleranz vorgestellt wurde. In einer moderierten Podiumsdiskussion

wurden praktische Erfahrungen und der Umgang mit Hassrede im digitalen Raum erörtert. Neben dem Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz, David Beck und Franziska Benning von Hate Aid, kamen drei Betroffene zu Wort.

Unter https://www.blm.de/de/wir-foerdern/initiativen-gegen-hass-im-netz/gegen_hasskriminalitaet.cfm steht der Wegweiser zum Download bereit. Dort sind auch ausgewählte Anlaufstellen und weitere Informationsangebote zum Thema Hassrede zu finden.

(Quelle: Abschlusskonferenz Abschlusskonferenz Bayerisches Bündnis für Toleranz, <https://www.blm.de>; Abbildung: Screenshot)

Verkehrsanwälte Info



VOWi: Keine Kürzung anwaltlicher Gebühren

Das LG Köln (Beschl. v. 21.03.2025 – 110 Qs 51/24) hob die Kürzung anwaltlicher Gebühren in einem Bußgeldverfahren teilweise auf.

Entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin sei die Mittelgebühr nach § 14 RVG auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich Ausgangspunkt der Bemessung. Der geringe Aktenumfang oder die fehlende Komplexität rechtfertigten keine Reduktion, da solche Verfahren typischerweise einen niedrigen Aktenumfang aufweisen. Die Sache habe zudem erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung gestellt. Nicht erstattungsfähig sei hingegen die Befriedungsgebühr, da die Einstellung nach § 47 II OWiG ohne Mitwirkung der Verteidigerin erfolgte.

<https://bit.ly/3KP6vpC>

Reparaturwerkstatt I: Keine Haftung der Werkstatt gegenüber Haftpflichtversicherer

Das AG Hattingen (Urt. v. 26.06.2025 – 11 C 12/25) wies die Klage einer Versicherung gegen eine Reparaturwerkstatt ab.

Die Versicherung verlangte Schadensersatz wegen angeblich fehlerhafter Reparatur. Das Gericht verneinte einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers und stellte klar, dass eine Werkstatt nur gegenüber dem Geschädigten, nicht gegenüber dessen Haftpflichtversicherer haftet. Das Urteil bestätigt die Abgrenzung zwischen Werkstatt- und Sachverständigenverträgen: Die Werkstatt darf auf ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vertrauen und verletzt dadurch keine Pflichten.

<http://bit.ly/3W9ERWH>

Reparaturwerkstatt II: Keine Rückzahlung von Werklohn

Das AG Stade (Urt. v. 11.07.2024 – 61 C 46/24) wies die Klage eines Kfz-Haftpflichtversicherers auf Rückzahlung von Werklohn ab.

Der Versicherer hatte aus abgetretenem Recht des Geschädigten geltend gemacht, die Werkstatt habe teilweise unnötige Arbeiten ausgeführt. Das Gericht verneinte eine Pflichtverletzung: Die Werkstatt durfte sich auf das Sachverständigengutachten verlassen, nach dem der Reparaturweg vorgegeben war. Auch Aufklärungspflichten bestanden nicht, da keine überhöhte Vergütung verlangt wurde. Das Werkvertragsverhältnis bot den Rechtsgrund für den Werklohn; ein Bereicherungsanspruch

bestand nicht. Das Urteil unterstreicht: Sowohl der Geschädigte als auch der Reparaturbetrieb dürfen sich auf die inhaltliche Richtigkeit eines zuvor eingeholten Gutachtens verlassen.

<https://bit.ly/3JbWXEA>

Neues vom DAV

Stefan von Raumer zu Gast in Karlsruhe: Wie gefährdet ist die Anwaltschaft weltweit?

DAV-Präsident Stefan von Raumer besuchte die „Residenz des Rechts“, Karlsruhe. Die Justizpressekonferenz lud den DAV-Präsidenten zum Gespräch ein. Am anderen Tag beim SWR wurde im Podcast „Die Justizreporter*innen“ sein Vortragsthema „Anwaltschaft unter Druck“ aufgegriffen.

Im rund vierzigminütigen Austausch mit Kolja Schwartz aus der ARD-Rechtsredaktion wies der Kollege von Raumer auf rechtsstaatliche Missstände im Ausland hin, warnte aber gleichzeitig auch vor Aktionen in Deutschland, die sich gegen die unabhängige Anwaltschaft richten. Wer mehr dazu und zur internationalen Aktivität des DAV erfahren will, kann den ganzen Podcast hier <https://www.ardaudiothek.de/episode/urn:ard:episode:696fd48f6b6412fe/> anhören. Darüber hinaus gab es einen Besuch bei der Stiftung Forum Recht.

Justizcloud, KI und Online-Prozesse: Die Zukunft der Justizdigitalisierung

Steht die deutsche Justiz vor einem digitalen Umbruch? Um den Rechtsstaat zu modernisieren, effizienter zu gestalten und näher an den Bürgern auszurichten, sollen zahlreiche Projekte realisiert werden. Im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/zukunft-justizdigitalisierung>) berichtet Isabelle Biallaß, Mitglied der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, über Themen wie die Justizcloud, KI und Online-Dienste.

Im Zeichen des Rechtsstaats: Weimarer Dreieck der Anwaltschaften

„We are lawyers and we will never give up!“ So fasste DAV-Vizepräsident Dr. Ulrich Karpenstein am 13. Oktober die Haltung der rund 200 Teilnehmenden der 5. Konferenz des Weimarer Dreiecks der Anwaltschaft zusammen.

In der französischen Botschaft in Berlin tauschten sich Sophie Pörschlegel, Maître Patrice Spinosi und Dr. Thomas Zimmer in lebhafter Debatte, moderiert von Corinna Budras, über die zahlreichen Warnzeichen der Erosion des Rechtsstaats in der EU und den USA, aber auch über mögliche Lösungsansätze aus. Der Parlamentarische Staatssekretär im BMJV Frank Schwabe hob nochmals die Bedeutung der Konvention des Europarats zum Schutz der Anwaltschaft für die Gewährleistung der anwaltlichen Unabhängigkeit hervor. Als Lösungsansätze wurden unter anderem eine geänderte Kommunikationsweise und Diskussionsführung über das Thema Rechtsstaatlichkeit und eine Verankerung der Rechtsstaatlichkeit als Schwerpunkt im kommenden mehrjährigen EU-Haushalt genannt.

Weiterführender Link:

<https://dav-international.eu/en/international/weimar-triangle-of-lawyers>

Durchbruch für den strukturierten Parteivortrag?

Unbeliebter Begriff, aber sinnvoll?
Eine einfache Idee aus dem 19. Jahrhundert: Die Erstellung des chronologisch und sachlich sinnvoll gegenüberstehenden Vortrags der Prozessparteien in die Verantwortung der Prozessparteien zu verlagern. Mittlerweile auch mit der entsprechenden IT möglich, ohne KI.

Prof. Dr. Ralf Köbler, ehem. Präsident des LG Darmstadt, erklärt im Anwaltsblatt in seinem Beitrag, wie das Verfahren aussehen könnte.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/durchbruch-strukturierter-parteivortrag>

Reform der Vermögensabschöpfung

In seiner Initiativ-Stellungnahme Nr. 62/25 (<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-62-25-reform-der-vermoegensabschoepfung>) erkennt der DAV erhebliche verfassungsrechtlich bedenkliche Ausweitungen und Verschärfungen des Einziehungsrechts in den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Vermögensabschöpfung. Dies gilt im Übrigen ebenso für die im Koalitionsvertrag festgehaltene Verschärfung des § 76a Abs. 4 StGB, die eine vollständige Einführung einer Beweislastumkehr vorsieht. Mit Blick auf eine Nachjustierung des geltenden Rechts ist vielmehr erforderlich und geboten, das bislang ungeklärte Verhältnis von Steuerrecht und strafrechtlicher Einziehung zu klären und eine doppelte Abschöpfung zu beseitigen.

DAV zum zukünftigen Rechtsakt über digitale Fairness

Der DAV hat sich an der Konsultation zu einem Rechtsakt über digitale Fairness beteiligt, vgl. dazu bereits EiÜ 29/25. In seiner Stellungnahme Nr. 70/25 (<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-70-25-konsultation-zu-einem-rechtsakt-ueber-digitale-fairness>) äußert er sich dazu, in welchen Bereichen eine neue Regelung sinnvoll erscheint, um bestehende Schutzlücken im (Europäischen) digitalen Verbraucherrecht zu schließen. Dies betrifft etwa verschiedene Praktiken, mittels derer digitale Benutzeroberflächen gezielt so eingesetzt werden, dass die Verbraucher zu Entscheidungen veranlasst werden können, die sie ansonsten nicht getroffen hätten (sog. „Dark Patterns“). Ferner spricht sich der DAV für verbraucherschützende Maßnahmen bei digitalen Verträgen aus, um etwa noch einfacher ein

bestehendes Rücktrittsrecht ausüben zu können oder eine Erinnerung vor automatischen Abonnementverlängerungen zu erhalten. Im Übrigen ist der DAV mit Blick auf neue Regelungen zurückhaltend und warnt davor, einen Rechtsakt zu schaffen, der die zum Teil schon bestehenden Regelungen überlagern und zahlreiche Querverweise enthalten würde. Er spricht sich stattdessen unter Verweis auf seine Stellungnahme 1/18 (<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-1-18-geaenderter-vorschlag-fuer-eine-richtlinie-des-euro-parl?file=files/media/news/replicator/stellungnahmen/dav-sn-1-18-mit-anlage.pdf>) zum Warenhandel und Verbrauchsgüterkauf für eine einheitliche Kodifizierung des (digitalen) Verbrauchervertrags aus. Die EU-Kommission hat die Vorlage des Rechtsakts über digitale Fairness in ihrem nun vorgelegten Arbeitsprogramm (siehe dazu obenstehend) für das vierte Quartal 2026 angekündigt.

Meinungsfreiheit im digitalen Raum

Der Rechtsstaat ist wie Zähneputzen, denn alle sind gefragt, ihn zu schützen! Es obliegt der Anwaltschaft und dem Rechtsstaat, einen fairen, zugänglichen und legitimen Raum für die Meinungsfreiheit zu schaffen.

Lesen Sie im Anwaltsblatt online (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/meinungsfreiheit-im-internet>) den Beitrag Zwischen Recht, Realität und Regulierung – Ein Rückblick auf die DAT-Veranstaltung „Vom Liken zum Verteidigen“.

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter:
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockphoto

Titelseite

Foto unten Mitte: © Andreas Burkhardt

Titelseite sowie S. 1-3

Fotos (außer Foto unten Mitte): MAV e.V.

Wahl der neuen Bundesverfassungsrichterinnen und -richter, Seite 31:
© berlin producers Media | Michael Gügerl, Walid Habash

Social Media News, Seite 41:
Screenshots LinkedIn; MAV e.V.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaefsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Münchener Anwaltverein e.V.
Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Buchbesprechungen

Sozialversicherung

Bettina Schmidt
Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis Einzeldarstellung
Buch, Softcover, XXIII, 435 S.
5. Auflage. 2025
C.H.BECK, Euro 79,00
ISBN: 978-3-406-82668-9



Mit „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ ist der Autorin ein ausgesprochen überzeugendes Werk gelungen, das die komplexen sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen mit hoher Praxisnähe und beeindruckender Systematik aufarbeitet. Die Darstellung orientiert sich klar an den Bedürfnissen arbeitsrechtlicher Beratung und ist damit ein wertvoller Begleiter für alle, die in der täglichen Praxis mit Schnittstellenfragen zwischen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht konfrontiert sind.

Den Auftakt macht ein ausführlicher Teil zur Arbeitslosenversicherung – ein Bereich, der in der arbeitsrechtlichen Beratung besonders häufig relevant wird, etwa bei der Gestaltung und Prüfung von Aufhebungsverträgen oder der Bewertung von Sperrzeitrisiken. Die Autorin erläutert die Voraussetzungen der Arbeitssuchendmeldung ebenso präzise wie die rechtlichen Folgen von Ruhens- und Sperrzeitbeständen. Gerade die praxisnahen Erläuterungen und konkreten Handlungsempfehlungen machen dieses Kapitel zu einem echten Mehrwert für die anwaltliche Beratung.

In einem weiteren Kapitel widmet sich das Buch dem allgemeinen Sozialversicherungsrecht und der Beitragspflicht – dem zweiten inhaltlichen Schwerpunkt. Die Darstellung der Versicherungspflicht und ihrer zahlreichen Ausnahmen ist differenziert, gut strukturiert und zeigt viele Konstellationen auf, die in der

arbeitsrechtlichen Beratungspraxis regelmäßig eine Rolle spielen. Auch Statusfeststellungsverfahren, versicherungsrechtliche Besonderheiten bei Gesellschafter-Geschäftsführern oder bei kurzfristigen Beschäftigungen werden praxisgerecht eingeordnet. Die Ausführungen sind sowohl für Einsteiger:innen als auch für erfahrene Praktiker:innen von großem Nutzen.

Weitere Kapitel behandeln unter anderem das SGB IV (gesetzliche Rentenversicherung) sowie das SGB V (gesetzliche Krankenversicherung). Auch hier bleibt die Autorin ihrem Anspruch treu, kein bloßes Lehrbuch vorzulegen, sondern ein Arbeitsmittel, das sich direkt im Mandat nutzen lässt.

Besonders hilfreich ist in diesem Zusammenhang die klare Strukturierung und Verortung der jeweiligen Ausführungen in den Normen innerhalb der Sozialgesetzbücher. Die relevanten Normen sind dadurch schnell auffindbar und werden im Kontext ihrer praktischen Bedeutung erläutert – ein unschätzbarer Vorteil bei zeitkritischer Mandatsbearbeitung.

Ein herausragendes Merkmal des Buches sind die systematisch eingebundenen Praxistipps: Auf nahezu jeder zweiten Seite finden sich konkrete Hinweise, Handlungsempfehlungen und kurze Einschätzungen zu typischen Problemstellungen. Diese sind nicht beiläufig eingestreut, sondern klar strukturiert und bewusst platziert – und damit ein echter Gewinn für die tägliche Fallbearbeitung. Sie unterstützen die Lesenden dabei, sozialversicherungsrechtliche Anforderungen und Risiken im arbeitsrechtlichen Kontext präzise zu erkennen und angemessen zu adressieren.

Auch stilistisch überzeugt das Werk: Es ist klar, präzise und dabei angenehm zugänglich geschrieben. Der Autorin gelingt es, selbst komplexere rechtliche Zusammenhänge so darzustellen, dass sie gut verständlich und praxisnah bleiben – ohne dabei an juristischer Tiefe zu verlieren. Die durchdachte Gliederung, nachvollziehbare Argumentationslinien und zahlreiche Beispiele sorgen dafür, dass man sich auch in weniger vertrauten Themengebieten schnell zurechtfindet.

Besonders erfreulich ist zudem die Aktualität des Werkes: Das Vorwort stammt aus dem November 2024 und bezieht die bis dahin relevanten Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen ein. Damit können sich Praktiker:innen auf einen aktuellen und verlässlichen Rechtsstand stützen – ein nicht zu unterschätzender Vorteil angesichts der ständigen Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht.

Fazit: Ein überaus gelungenes Werk, das die Brücke zwischen arbeitsrechtlicher Praxis und sozialversicherungsrechtlicher Systematik überzeugend schlägt.

Für arbeitsrechtlich tätige Anwältinnen und Anwälte eine klare Empfehlung – sowohl für den Einstieg in die Materie als auch zur Vertiefung und schnellen Orientierung im konkreten Fall. Die systematische Integration praxisrelevanter Hinweise sowie die hervorragende Auffindbarkeit der einschlägigen Normen machen es zu einem echten Arbeitsbuch im besten Sinne des Wortes – aktuell, handlungsorientiert und fachlich auf höchstem Niveau.

RAin Gabriele Leucht, München
 Fachanwältin für Medizinrecht und
 Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin

Strafrecht

Nadine Matz
Die Strafbarkeitsrisiken des Rechtsanwalts Ein Einblick in die strafrechtlichen Gefahren des anwaltlichen Berufsalltages
Fachbuch, Buch, Softcover, 335 S.
1. Auflage 2024
Duncker & Humblot, Euro 89,90
ISBN 978-3-428-19233-5



Autorin Nadine Matz bietet in ihrer bei Duncker & Humblot erschienenen, umfassend recherchierten Dissertation auf 335 Seiten einen ausführlichen Überblick über die strafrechtlich relevanten Risiken für den praktizierenden Rechtsanwalt.

Die detaillierte Gliederung bietet einen guten Grobüberblick über die einzelnen Teilbereiche, die zunächst die „Beihilfe durch berufsbedingtes Verhalten“ anhand einer Vielzahl von

BGH-Entscheidungen und Fallbeispielen anschaulich thematisiert. Das eingangs klar gesteckte Ziel, das anwaltliche Bewusstsein über möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen im Berufsalltag zu schärfen, wird dank der klar verständlichen Sprache und der im jeweiligen Teilbereich gezielten Beschränkung auf das Wesentliche eindeutig erreicht. Matz versteht es, ausführlich wissenschaftlich zu belegen, verschiedene Sichtweisen aufzuzeigen, dadurch den Rezipienten zum eigenen Nachdenken zu bewegen und gleichzeitig selbst klare Resümees ohne belehrenden Zeigefinger zu ziehen.

Die vorliegende Schrift zum Strafrecht richtet sich ganz klar nicht an den juristischen Laien oder Studienanfänger, sondern ist vorwiegend als Ratgeber und Nachschlagewerk für den Berufsalltag zu sehen. Auch der erfahrene Anwalt wird hier noch auf neue Informationen stoßen, die ihm in der Praxis dienlich sein können.

36

Matz legt großen Wert auf Aktualität, indem sie immer wieder gegenwärtige Exempel wie beispielsweise die Cum-Ex-Geschäfte in ihre Arbeit integriert und im Rahmen des jeweiligen großen Themenkomplexes auf den Prüfstand stellt.

In den einzelnen Kapiteln wie der „Kausalität der Gehilfenhandlung“ beleuchtet sie die Problemfelder durch das Heranziehen unterschiedlicher Lehrmeinungen von verschiedenen Seiten und besticht durch ihre Ergebnisorientierte Herangehensweise.

Ein thematischer Schwerpunkt liegt im zweiten Teil („Der Rechtsanwalt als Täter“) auf der Analyse des Parteiverrats in all seinen möglichen Ausprägungen und des berufsrechtlichen Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Matz analysiert auch hier messerscharf, zieht folgerichtige Schlüsse und gibt oftmals unangenehme, aber umso wichtigere Denkanstöße.

Conclusio: Ein informatives Nachschlagewerk, das in keiner Anwaltskanzlei fehlen sollte.

RAin Michaela A.E. Landgraf
Fachanwältin für Strafrecht, München

Familienrecht

Franz-Thomas Roßmann
Taktik im familiengerichtlichen Verfahren
Handbuch
Buch. Hardcover
7. Auflage. 2025, 920 S.
Luchterhand, Euro 139,00
ISBN: 978-3-472-09853-9



Das Handbuch „Taktik im familiengerichtlichen Verfahren“ ist mittlerweile in der siebten Auflage erschienen und hat sich längst als wertvolles Praxiswerk etabliert.

Das Buch behandelt zunächst ausführlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften, bevor es sich den einzelnen familiengerichtlichen Verfahren widmet. Besonders hervorzuheben ist die Vielzahl an Formulierungsbeispielen, Musterschriftsätzen und praxisrelevanten taktischen Tipps, die dem Anwalt im Alltag tatsächlich weiterhelfen.

Die Darstellungen sind sehr strukturiert und übersichtlich. Nicht nur Berufsanfänger, sondern auch erfahrene Praktiker finden hier zahlreiche wertvolle Hinweise für die tägliche Arbeit. Gerade im Unterhaltsverfahren glänzt der Autor mit praxisnahen Empfehlungen. Die Ausführungen werden im ganzen Werk regelmäßig durch zahlreiche Verweise auf die aktuelle Rechtsprechung in den Fußnoten fundiert.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Autor die enge Verknüpfung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht immer wieder herausarbeitet. Gerade diese didaktisch klare Zuordnung und Verflechtung beider Rechtsgebiete macht das Buch für den anwaltlichen

Gebrauch besonders wertvoll, da sie hilft, Fehler zu vermeiden und von Beginn an den richtigen verfahrensrechtlichen Rahmen zu setzen.

Positiv hervorzuheben sind außerdem die eingefügten Schaubilder, die für Übersichtlichkeit sorgen und das schnelle Erfassen zentraler Verfahrensschritte ermöglichen. Die enthaltenen Checklisten unterstützen den Anwalt während des gesamten Verfahrens und helfen dabei, nichts zu übersehen.

Das Werk ist ausgesprochen kompakt und inhaltlich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung. Es eignet sich damit uningeschränkt als fundiertes Nachschlagewerk für jeden Familienrechtler – unabhängig von der zunehmenden Digitalisierung und dem Zugang zu Online-Datenbanken.

„Taktik im familiengerichtlichen Verfahren“ weckt vielleicht bei manchen Lesern die Assoziation, hier würden fragwürdige „Tricks“ aus dem sprichwörtlichen Giftschrank des Anwalts präsentiert. Tatsächlich geht es dem Autor jedoch gerade nicht darum, „unlautere“ Tipps zu vermitteln, sondern den Anwalt dabei zu unterstützen, verfahrensrechtlich optimal, sauber und professionell zu arbeiten – wozu selbstverständlich auch prozesstaktische Überlegungen und Hinweise gehören.

Fazit: Ein umfassendes, praxisnahes und aktuelles Handbuch, das in keiner familienrechtlichen Bibliothek fehlen sollte.

Klare Kaufempfehlung!

RAin Dr. Undine Krebs, München
Fachanwältin für Familienrecht



MAV-Führung:

Das Neue Rathaus München – Bürgerstolz und Stadtgeschichte aus der ersten Reihe betrachtet

Marienplatz 8, 80331 München

**Wiederholung wegen großer Nachfrage:
Freitag, 23. Januar 2026 um 16:45 Uhr
Treffpunkt: Fischbrunnen vor dem Rathaus**

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Eine Teilnahme ist nur nach Bestätigung des MAV und Zahlungseingang der Gebühr möglich. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

**Wichtiger Hinweis: Führungsdauer ca. 1,5 - 2 Stunden.
Es sind lange Gänge und Treppen zu Fuß zu bewältigen.**

Seit über 500 Jahren wird in den kunstvoll gestalteten Rathäusern im Herzen von München große Politik gemacht, die Stadt verwaltet, gefeiert, Waren verkauft, Kunst präsentiert und vieles mehr.

Geschichte und Geschichten zu den Ereignissen und Menschen, die mit diesen Häusern verbunden sind. Durch ein neugotisches Labyrinth führt uns der Weg vorbei an eindrucksvollen Fabelwesen, Glasfenstern zu den verborgenen Schätzen des Neuen Rathauses.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Das Neue Rathaus München

Führung am 23.01.2026, 16:45 Uhr (Treffpunkt Fischbrunnen) für _____ Person/en

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Name

Vorname

Straße

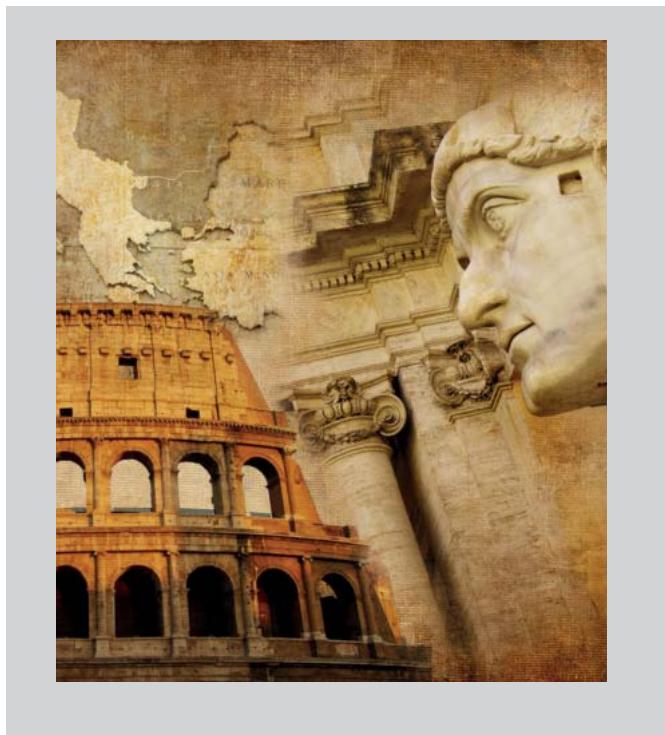
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

Gladiatoren – Helden des Kolosseums

Archäologische Staatssammlung
Lerchenfeldstraße 2, 80538 München

Donnerstag, 29. Januar 2026, um 17.15 Uhr

Führung mit Dorothea van Endert

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.archaeologie.bayern/besuchen/>

38

Der Gladiator ist die populärste Figur der römischen Welt. Er verkörpert den Kampf auf Leben und Tod, extremste Unterhaltung in größtmöglicher Öffentlichkeit, größten Ruhm und maximales Risiko. Ihren Namen erhielten die Gladiatoren vom Schwert der Legionäre, dem „Gladius“ – sie waren Männer des Schwertes, ihr Kampf ein Spektakel. Das Kolosseum in Rom bot als Symbol des römischen Imperiums die passende Bühne für das Schauspiel.

Highlights der Ausstellung sind originale römische Ausrüstungen von Gladiatoren aus der Gladiatorenenschule von Pompeji. Ausgrabungen und Funde vom Limes in Bayern und Hessen zeigen, dass der Gladiatorenkampf jedoch auch die Bevölkerung an den fernen Grenzen des Imperiums in seinen Bann zog. Lebensechte Rekonstruktionen und Modelle, mediale sowie immersive Vermittlungsebenen entführen in die Welt der römischen Gladiatoren.



Die Ausstellung ist eine Kooperation mit dem Archäologischen Nationalmuseum in Neapel, Expona und Contemporanea Progetti. Sie ist bis 03. Mai 2026 zu sehen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

Gladiatoren – Helden des Kolosseums

am Donnerstag, 29.01.2026, um 17.15 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Die Weiße Rose, ein Freundeskreis um die Studenten Hans Scholl und Alexander Schmorell, rief ab Sommer 1942 in München mit Flugblättern zum Widerstand gegen die NS-Diktatur und zur Beendigung des Krieges auf. Auch in anderen deutschen Städten schlossen sich HelferInnen der Widerstandsgruppe an, darunter Ende 1942 auch Professor Kurt Huber. Vom Widerstandskreis der Weißen Rose wurden sieben Personen von der NS-Justiz ab Februar 1943 zum Tode verurteilt und hingerichtet. Rund 60 Mitstreiter werden in mehreren Prozessen angeklagt und zum Teil zu langen Haftstrafen verurteilt.

Die Weiße Rose ist eine der bedeutendsten deutschen Widerstandsgruppen gegen die NS-Diktatur. Ihr Denken und ihre Taten stehen für die Achtung der Menschenwürde, für Freiheit, Gerechtigkeit und verantwortliches Handeln nach eigenem Gewissen.

Die Vorsitzende der Weiße Rose Stiftung e.V., Dr. Hildegard Kronawitter, führt uns durch die Dauerausstellung, die einen umfassenden Blick auf

MAV-Führung:

DenkStätte Weiße Rose

am Lichthof der LMU
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Montag, 02. März 2026 um 17:00 Uhr

Führung mit Dr. Hildegard Kronawitter

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.weisse-rose-stiftung.de/denkstaette-weisse-rose-am-lichthof-der-lmu-muenchen/>

Abbildungen:
DenkStätte München | oben: Stelen Graf, S. und H. Scholl,
DenkStätte München | unten: Stelen Schmorell, Probst, Huber et. al.,
Bildrechte: Weiße Rose Stiftung e.V. / Catherina Hess

die Geschichte der Weißen Rose bietet und deren Widerstand in den Kontext von NS-Terrorherrschaft und verbrecherischem Krieg stellt.

Den Flugblättern gilt ein besonderes Augenmerk in der Ausstellung wie auch den ideengeschichtlichen Einflüssen, die in den Widerstandshandlungen zu erkennen sind. In neun interaktiven Medienstationen werden die Biografien der Protagonisten der Widerstandsbewegung vermittelt und die Ausweitung des Widerstands über München hinaus erklärt.

Ein eigener Abschnitt ist der Erinnerungsgeschichte der Weißen Rose von 1943 bis heute gewidmet.

Mit ihrer hellen und klaren Ästhetik entspricht die zweisprachige Ausstellung dem neuesten Forschungsstand und aktuellen museumsdidaktischen Standards.

Text: Flyer Weiße Rose Stiftung e.V.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

DenkStätte Weiße Rose

Führung am 02. März 2025, 17:00 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

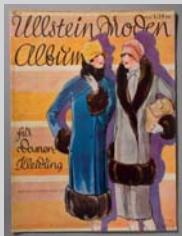
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Abbildungen von oben nach unten rechts:
1. Salon mit Blick in die Bibliothek, Münchner Stadtmuseum, © Florian Holzherr;
2. Hermine von Parish jun., Fotopostkarte, unbekannter Fotograf, 1930-1932;
3. Ullstein Moden Album für Damenkleidung, Nr. 17, Herbst-Winter 1926-27, Berlin, 1926

MAV-Führung:

Historismus trifft Jugendstil. Die Von Parish Kostümbibliothek

Von Parish Kostümbibliothek
Kemnatenstraße 50, 80639 München, Nymphenburg

Mittwoch, 11. März 2026, um 16:45 Uhr

MAV-Führung mit Kunsthistorikerin Karin Schatke

Die Teilnehmerzahl ist stark begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Teilnahme nur nach Bestätigung durch den MAV möglich.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.muenchener-stadtmuseum.de/sammlungen/modetextilien-kostuembibliothek/von-parish-kostuembibliothek>

40

Die Bezeichnung "Kostümbibliothek" lässt kaum erahnen, welche Vielfalt sich dahinter verbirgt. Allein das Haus, in dem sich die Sammlung befindet, eine in Nymphenburg, unweit des Schlosses befindliche Jugendstilvilla, ist mit seinen musealen Räumen eine Besonderheit dieser Institution. Mit der Von Parish Kostümbibliothek ist ein heute seltenes Zeugnis der Raumkunst des Münchner Jugendstils zugänglich, das unter vielen Schichten noch in seiner Erstfassung erhalten war und rekonstruiert werden konnte. Das Ergebnis überrascht in seiner Schönheit und Originalität der Farbgebung. Baugestalt und Inhalt gehen eine perfekte Symbiose ein und schaffen eine Atmosphäre von Tradition und Erneuerung. Das Haus steht in seiner Besonderheit gleichwertig neben der Villa Stuck, dem Lenbachhaus und dem Hildebrandhaus – den anderen städtischen historischen Häusern, die kulturell genutzt werden.

Die Von Parish Kostümbibliothek ist mit ihren fünf Sammlungsbereichen –

Bücher und Zeitschriften, Grafik, Fotografie und Dokumentation – nicht nur eine der vielfältigsten Kollektionen des Münchener Stadtmuseums, sondern zählt auch international zu den bedeutendsten Spezialbibliotheken für Kostümgeschichte, von denen es weltweit nur rund 20 gibt. Gesammelt werden bildliche Darstellungen und Texte zur Bekleidung und Mode aus allen Epochen und Ländern – angefangen von steinzeitlichen Fertigungsverfahren bis zur aktuellen Laufsteg- oder Alltagsmode. Modedesign und Haute Couture stehen gleichberechtigt neben Berufs- und Sportbekleidung, Jugendmode, Volkstrachten, Handarbeitstechniken, Accessoires oder angrenzenden Gebieten wie Textilkunde und -handel, Hygiene, Kosmetik und Etikette. Es ist ein weites Feld, das die Begründerinnen der Institution, Hermine von Parish und ihre gleichnamige Mutter, geradezu manisch zu beherrschen suchten.

(Quelle: Münchner Stadtmuseum, Von Parish Kostümbibliothek)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person)

Historismus trifft Jugendstil. Die Von Parish Kostümbibliothek

am Mittwoch, 11. März 2026, um 16.45 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Social Media News

In unserer Rubrik Social Media News, teilen wir Einblicke in unsere Arbeit, berichten von Veranstaltungen und zeigen, was uns aktuell bewegt.

Diesmal haben wir u.a. von unserem Berufsrechtseminar für die frisch zugelassenen Anwaltskolleginnen und Kollegen, der Vertragsunterzeichnung für die Jugendrechtsberatung in Dachau, die im Oktober offiziell startete und dem 42. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV berichtet, bei dem unsere Vorsitzende für den MAV als gastgebenden Verein die Fachtagung mit einem Grußwort miteröffnen durfte.

Auch die Geschlossenheit der Anwaltschaft gegen das Bayerische Vorhaben zur Änderung des RDG hat uns bewegt. Der Besuch der Iberl-Bühne im Rahmen des MAV-Kulturprogramms war ein schöner und humorvoller Abend. Außerdem hat sich im internationalen Austausch einiges getan.

➡ Schauen Sie doch mal vorbei – und folgen Sie uns, wenn Sie noch dabei sind!

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)

221 Follower:innen
2 Std.

Liebe Rechtsreferendare und frisch zugelassene Anwaltskollegen, der MAV bietet euch den Kurs nach § 43 f BRAO über die Kenntnisse des Berufsrechts bei Mitgliedschaft in einem bayerischen Ortsverein kostenfrei an! Ein Grund mehr, Teil unseres starken Anwaltsnetzwerks zu werden



Gerade läuft unser Seminar wieder mit top Referenten zu aktuellen Themen rund um das anwaltliche Berufsrecht!

Übrigens ist auch die Mitgliedschaft als Rechtsreferendar und in den ersten beiden Jahren ab Erstzulassung für Junganwälte im MAV beitragsfrei 😊💡

Prof. Dr. Kerstin Wolf M.A.
Florian Domjan (geb. Opper)
Michaela A.E. Landgraf
#SabineJungbauer



Post LinkedIn vom 25.09.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)

234 Follower:innen
2 Std. · ④

...

It is official now:

Die Jugendrechtsberatung in Dachau startet heute offiziell mit der Vertragsunterzeichnung von unserer Vorsitzenden **Michaela A.E. Landgraf**, **#LandratStefanLöwl** und **#OberbürgermeisterFlorianHartman** 🎉💡

Der MAV begründet damit zusammen mit der Stadt und dem Landkreis Dachau das Angebot für Kinder und Jugendliche eine Beratung durch unsere Mitglieder zu nutzen 👍 Unsere Kolleginnen und Kollegen sind quartalsweise vor Ort in den Jugendzentren der Stadt Dachau und helfen jungen Menschen bei der Lösung von rechtlichen Problemen.

💡 Der einfache Zugang zum Recht für Kids & Youngsters 👍

Wer Interesse hat, unser Beratungsteam zu verstärken meldet sich bitte bei uns über LinkedIn oder per E-Mail an:

info@muenchener-anwaltverein.de

#Jugendrechtsberatung
#Anwaltschaft
#ZugangzumRecht



Post LinkedIn vom 01.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
281 Follower:innen
2 Wochen • 0

Gratulation [AugsburgerAnwaltVerein e.V.](#) zu dem rundum gelungenen Fest! 🎉
Schön, dass wir dabei sein durften! Ihr könnt auf uns zählen, wenn es heißt:

**#RechtsstaatbrauchteinestarkeAnwaltschaft
#RechtsstaatbrauchtRückgrat
#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk
#Niedereristjetzt**

 Auf die nächsten 75 Jahre 🎉

Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)
146 Follower:innen
2 Wochen • 0

75 Jahre Wiedergründung des [AugsburgerAnwaltVerein e.V.](#)

 Der BAV war zu Gast bei diesem denkwürdigen Festakt in Augsburg 🎉

 Die Begrüßung durch den Vorsitzenden [Hans-Peter Bernhard](#) führte die Gäste durch die Historie, die niemals in Vergessenheit geraten darf:

 Eine Feierstunde für die Wiedergründung mit launiger Musik im Stile der 1930er Jahre und gezeichnet von [Phillipp Heinisch](#) 🎵

 Zugleich eine mahnende Erinnerung 📖👉 an das Versagen der Anwaltschaft 1933, die sich größtenteils „feige“ wegduckte als die Nationalsozialisten Europa 🌎 und den Rest der Welt 🌎 in die Finsternis 🚫 stürzten!
 Bereits zum 31.12.1933 war der bisherige [Deutscher Anwaltverein \(DAV\)](#) und seine örtlichen Vereine Geschichte. An seiner statt wurde die Deutsche Anwaltschaft unter Ausschluss aller „nichtarischen“ Rechtsanwälte in der „Berufsgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen - kurz BNSDJ“ zusammengefasst.

 Damit dies nie wieder geschieht müssen wir Anwältinnen und Anwälte uns erinnern und geschlossen zusammenstehen! 💪👥👉
 !!! Bezeichnender Weise ist es immer auch die Anwaltschaft, die Ziel von Angriffen rechtsstaats- und demokratiefeindlicher Kräfte wird !!! denn sie ist es, die für jede und jeden ums Recht kämpft! Unangenehm also für Machthaber !!!

 Die Grußworte von Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg Eva Weber, Präsident BayVerfGH und OLG München Dr. Hans-Joachim Heßler und Präsident der [Bundesrechtsanwaltkammer](#) RA Dr. Ulrich Wessels sowie der Festvortrag von DAV Präsident [#StefanvonRaumer](#) ließen keinen Zweifel daran, dass die Anwaltschaft sich ihrer Aufgabe für die Menschen jederzeit bewusst bleiben muss!

**#Niedereristjetzt
#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk
#RechtsstaatVerteidigen
#Anwaltschaft #Erinnern #Demokratie**




Post LinkedIn vom 08.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
256 Follower:innen
2 Tage • 0

Let's Party 🎉🍾🎉🍾 und zwar mit euch liebe Rechtsreferendare im Substanz Club!

 In Kooperation mit dem [Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.](#) spendiert euch der MAV die Drinks 🍷 bei eurer Ref-Party und lässt euch hochleben 🎉 Weil es wichtig bei der Mental Heaviness 🤪 auf dem Weg zum Volljuristen 🎓🎓🎓 ist, auch mal zwischendurch die 🐶 rauszulassen.
 Also habt Spaß und werdet (beitragsfrei) Teil unseres starken Netzwerks in der Münchener Anwaltschaft! Es lohnt sich (nicht nur wegen dem Hammer-Merch-Kram 😊) 👍

PS: Unsere Vorsitzende [Michaela A.E. Landgraf](#) und unser Schatzmeister [Alexander Klein](#) haben sich davon überzeugt, dass ihr wisst wie richtig Party machen geht in Muc - they survived Substanz 🎉

**Paulina Roth
Lara Kögel
Julia Deblitz
Annalena Rump
Marcus Thallinger
Jana Peters**

**#Refparty #SubstanzClub
#ReferendareImAnwaltverein
#Networking #PartyPeople**






Post LinkedIn vom 10.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV) [...](#)
 262 Follower:innen
 6 Tage • 

Mega-Ereignis ✨ gestern in München:
HER LAW
 Ein Netzwerk-Event, gegründet von unseren fabelhaften Mitgliedern **Caroline Guth** und **Miriam Moser** ✨✨
 Wir supporten euch, denn ihr habt etwas ganz Wunderbares auf die Beine gestellt in der Bayerischen Landeshauptstadt 🌟🌟
 Wir finden, es kann nicht genug solcher Statements für **#FEMALEEMPOWERMENT** geben!
 Eure ✨ Lebendigkeit ✨ ist DER Widerstand gegen alles was sich gegen Demokratie und Rechtsstaat wendet!

Chapeau 🎩

#RechtsstaatbrauchtRückgrat
#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk

 **Michaela A.E. Landgraf**  • 1.
 Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht bei Landgraf Re...
 6 Tage • 

✨ Women Support Women ✨
 Gestern Abend habe ich **#HERLAW** in München besucht und bin begeistert von dem Netzwerk-Event das die beiden großartigen Anwältinnen **Caroline Guth** und **Miriam Moser** ins Leben gerufen haben 😊👉
 Nicht nur, dass es unglaublich Spaß macht, sich mit so vielen fabelhaften und inspirierenden Juristinnen 🌟🌟 auszutauschen, sondern auch mega bereichernd ✨ ist!
 Ein Abend nur für **#FEMALEEMPOWERMENT** 💁 unter anderen mit den wunderbaren Speakerinnen und Female Founders **Dr. Marie-Theres Boetzkes** und **Annika Juds** 💁💡
 Ich finde, wir brauchen mehr davon, mehr Sichtbarkeit solcher Netzwerke für Frauen und von Female Leaders - Cheers to all of you! ✨
 Das stärkt unsere Gesellschaft, unterstützt die Geschlechtergerechtigkeit und sorgt „so ganz nebenbei“ für die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat! 🌟 🌱




Post LinkedIn vom 16.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV) [...](#) [X](#)
 257 Follower:innen
 1 Std. • 

Gestern war unsere Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** als Guest der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung e.V. (DTJV) **tilman schmidt** und unseres MAV-Mitglieds **Albert Cermak** für den MAV beim Empfang der Generalkonsulin JUDr. Ivana Červenková anlässlich des Staatsfeiertags der Tschechischen Republik in der Hanns-Seidel-Stiftung dabei.
 Vorgestellt wurde auch die schöne Stadt Karlsbad persönlich durch die Oberbürgermeisterin Andrea Pfeffer Ferklová
 Diese ✨ Feierstunde hat wunderbar gezeigt, wie intensiv die bayerisch 🌟💙 -tschechischen 🇨🇿 Bande 👍 seit den dunklen Tagen des letzten Jahrhunderts geworden sind! Es ist eine wahre Freundschaft 🤝 entstanden, die sich nicht im kulturellen Austausch unter Nachbarn erschöpft, sondern auch wirtschaftlich vor allen Dingen für die ostbayerische Region von großer Bedeutung ist.
 So waren sich die Festredner Ing. Petr Kulhánek, neuer Minister für regionale Entwicklung in Tschechien, **Eric Beißwenger**, Bayerischer Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales und Franz Löffler, Bezirkstagspräsident der Oberpfalz und Landrat von Cham einig, dass Bayern und Tschechien gemeinsam viel erreicht haben und eine intensive Freundschaft pflegen. 🌟
 Das nehmen wir zum Anlass beim MAV und fördern den Austausch mit den tschechischen Kollegen. Eine gemeinsame Veranstaltung mit dem DTJV in 2026 🌟 ist in Planung 🌟🌟

Wir freuen uns darauf und sind schon gespannt, wen wir aus der Anwaltverein-Familie noch alles für das Projekt gewinnen können!

Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)
Passauer Anwaltverein e.V.
#AnwaltsvereinRegensburg
#DeggendorferAnwaltsverein
#AnwaltsvereinStraubing
#AnwaltvereinLandshut







Post LinkedIn vom 14.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
262 Follower:innen
2 Tage •

MAV goes Iberl Bühne 🎭

Am vergangenen Freitag war es endlich soweit: Unser **#MAVKulturprogramm** hat unseren Mitgliedern ein bayerisches Mundartstück des Münchener Wirtshaustheaters 🍺🎭 mit dem Titel „Bauernschach - irgendwann, da foit a jeda...“ geboten.

Die Stimmung war mega:

- ⭐ Das Ensemble lieferte ein temporeiches Stück mit bayerischem Witz und allerhand Twists was zu einem äußerst kurzweilig Vergnügen führte. ⭐ Das Iberl genießt unserer Meinung nach vollkommen zu Recht in München absoluten Kultstatus 😍👍
- ⭐ 1966 wurde die Bühne von Georg Maier gegründet, seit 2014 befindet sie sich im Augustiner Stammhaus in der Herzogspitalstraße.
- ⭐ Nach dem Tod Georg Maiers wurde das Theater von seiner Witwe Raphaela Maier fortgeführt teils mit Stücken aus der Feder des Gründers aber auch mit neuen Stücken von Florian Günther.
- ⭐ Die Bühne zeigt satirische, oft derbe aber immer humorvolle Komödien, Kabarett und Musik🎭🎶
- ⭐ Dabei wird das Publikum aktiv mit eingebunden 🎲, was unsere Gruppe gleich direkt erfahren durfte: Ein nach der Pause zu spät kommendes Mitglied verursachte sofort humorvollen Tadel auf der Bühne und die Wiederholung der letzten verpassten Minuten - sehr zur Erheiterung aller Gäste 😂
- ⭐ Im Anschluss an die Vorstellung durfte unser Vorstand zusammen mit unseren Mitgliedern noch Erinnerungsfotos mit den Schauspielern Hansi Kraus („Lausbubengeschichten“) und Nicola Pendelin auf der Bühne schießen.

Für uns steht fest:
Die Iberl Bühne kommt auch 2026 wieder ins MAV Kulturprogramm 🎉

Alexander Klein
Michaela A.E. Landgraf
Julia Scheidt
David-Joshua Grziwa
Sabine Prinz

Post LinkedIn vom 18.10.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
299 Follower:innen
2 Tage •

Rechtsschutzversicherungen soll nach den Plänen Bayerns die außergerichtliche Rechtsberatung und Vertretung ermöglicht werden 🤔
Die nächste JuMiKo führt einen entsprechenden Antrag Bayerns auf der TO

Zum Antrag Bayerns fand am 30.10.2025 nach einer Stellungnahme (verlinkt in den Kommentaren) der bayerischen Anwaltschaft 🧑 ein Gespräch mit dem bayerischen Justizminister **Georg Eisenreich** statt. Vertreter der **Rechtsanwaltskammer München**, **Rechtsanwaltskammer Nürnberg** und der **Rechtsanwaltskammer Bamberg**, des **Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)** und des **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** warnten den Minister eindringlich vor den Auswirkungen seiner Pläne. Unsere Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** hält es für gefährlich, den Rechtsstaat und die Interessen der Bürger an unabhängigem Rechtsrat 🐱⚖️ den Profitinteressen der Versicherungswirtschaft zu opfern. Schon jetzt sorgten die Beratungsmodelle 🧑 von Versicherern für Mehrarbeit in den Kanzleien und am Ende für mehr Kosten 💳. Die vom Minister erhoffte Entlastung der Justiz werde nicht eintreten.

Die Anwaltschaft wird sich geschlossen der Allianz aus RSV und bayerischem Justizministerium entgegenstellen. Es kann nicht sein, dass ratsuchende Bürger Opfer des Gewinnstrebens einzelner Konzerne auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt werden. Die sich dabei ergebenden Interessenkonflikte der Konzerne hält der Minister entgegen dem ausdrücklichen Rat der Fachleute für beherrschbar. Wenn es brennt ruft man die Feuerwehr 🚒🔥 und nicht Pyromananen 🔥

Für den MAV steht fest, dass die Initiative zum Scheitern verurteilt ist. Dies nicht zuletzt auch wegen der Erkenntnisse zu

🔴 Masseschadensfällen in denen die RSV sogar den Zugang zum Recht aktiv verhinderten

🔴 dem Verhalten der Versicherer mit einer in großen Teilen rechtswidrige Regulierungspraxis

🔴 den Deckungsabfindungen durch einzelne RSV hinter dem Rücken der mandatierten Rechtsanwälte (siehe jüngste beA Rundschreiben der BRAK zur Evaluierung)

#RechtsstaatbrauchtRückgrat
#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk
#DemokratiebrauchtMut #ZugangzumRecht
#Anwaltschaft #Rechtsberatung

Post LinkedIn vom 03.11.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
300 Follower:innen
23 Std. • Bearbeitet •

Besuch der
Central Administrative Appeals Commission
Republic of Korea

Eine Delegation der Zentralen Kommission für Verwaltungsberufungen hat gestern unsere Geschäftsstelle im Justizpalast zusammen mit dem Honorarkonsul der Republik Korea in Bayern **Thomas Elster** besucht

Unsere Vorsitzende **Michaela A.E. Landgraf** und unsere Geschäftsstellenleiterin **Sabine Prinz** haben die Vereinsarbeit vorgestellt und Fragen zum **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** beantwortet.

Später erfolgte ein Rechtsaustausch mit Vertretern des Bayerischen Innenministeriums und den Kollegen **Moritz Winkler** und **#AlexanderSon** - beide für die **DKJG - Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft e.V.** - über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Verwaltungsverfahren in Deutschland mit Schwerpunkt Bayern und Südkorea

Ein sehr interessanter Blick über den eigenen juristischen Tellerrand!

당신이 여기에 와줘서 기뻤습니다
(Schön, dass Sie da waren.)

안녕히 가세요
(Auf Wiedersehen!)




Post LinkedIn vom 04.11.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
316 Follower:innen
1 Tag •

Recap Day 2:
⭐ 42. Herbstkolloquium

Die Headlines der Beiträge:
 Guidelines, Gleichheit und Gerechtigkeit bei der Strafzumessung
 Herausforderungen der Strafverfolgung im Darknet
 Pro Reo Preisverleihung
 Podiumsdiskussion: Law statt Order
 26. IT-Forum:
Kryptos in Ermittlungs- & Kanzleialtag

Es ging heute intensiv weiter mit der Thematisierung von strafrechtlichen Rechtsfolgen im Fokus von Digitalisierung auch zu den Guidelines in den USA , von Defiziten der StrafverteidigerInnen bei der Auswertung digitaler Beweismittel sowie der dringend erforderlichen Schaffung oder Anpassung von Rechtsgrundlagen in der StPO im CyberCrime z.B. bei **#Splashscreens**

Überaus verdient erhielt der Saarbrücker Rechtsanwalt **Dr. Jens Schmidt** den pro reo Ehrenpreis für sein überobligatorisches Sonderopfer als Beschuldigter eines skandalösen Ermittlungsverfahrens (inzwischen eingestellt nach § 170 StPO) inklusive Hausdurchsuchung seines privaten Wohnhauses. Ihm und seiner Familie gebührt uneingeschränkte Solidarität unter den StrafverteidigerInnen

Die Diskussionsrunde **#LawstattOrder** drehte sich rund um das Rechtsstaatsverständnis und setzte Impulse, die noch lange nachwirken werden

Das Finale - nicht nur für StrafverteidigerInnenNerds - bildete das 26. IT-Forum

Wir freuen uns, dass wir die **Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV** (fun fact: die größte Vereinigung von StrafverteidigerInnen Europas) in München zu Gast hatten Und wir blicken gespannt auf das
⭐ 43. Herbstkolloquium 2026 in Düsseldorf

(Fotos u.a.: © Andreas Burkhardt)





Post LinkedIn vom 08.11.2025

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Bürogemeinschaften	46	Termins-/Prozessvertretung	47
Kooperation/Mitarbeit	46	Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	47
Vermietung	46	Schreibtürbüros	48
Nachmieter gesucht	46	Dienstleistungen	48
Kanzleiverkauf	47	Übersetzungsbüros	48
Kanzleiankauf	47	Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	48

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2026: 12. Januar 2026

Bürogemeinschaften

Anwaltszimmer / Vermietung / Bürogemeinschaft

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft/Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten. Es besteht Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U -Bahnstation U4/ U5) . Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinfächern (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an loeffler@lexmuc.com oder telefonisch unter 089/383824-0.

46

Büroräume in Bürogemeinschaft ab sofort in der Briener Straße zwischen Stiglmaierplatz und Augustenstraße zu vermieten!

Unsere zivil-/verwaltungsrechtlich ausgerichtete Anwalts-Bürogemeinschaft mit 4 Kolleg*innen und 1 Rechtsfachwirt belegt ein gesamtes Gebäude mit 3 Stockwerken (Hofgebäude) in der Briener Straße, 80333 München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Hier bieten wir zur Untermiete Büroräume an, jeweils auf einer Etage:

EG: ein großes Zimmer mit 45 m², bereits mit einer Trennwand mit Türe geteilt in 1/3 zu 2/3

2. OG: ein großes Zimmer mit ca. 38 m²

Die Komplettinklusivmiete (inkl. MwSt., Vorauszahlung Nebenkosten und Strom, sowie Reinigung) beträgt für die Räume im

EG: 1.511,04 € brutto warm

2. OG: 1.318,25 € brutto warm

Die Räume stehen zusammen oder auch teilbar zur Verfügung. Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist jeweils im Preis inbegriffen. Eine abgeschlossene, ebene Einzelgarage kann separat zum Mietpreis von monatlich brutto 120,54 € angemietet werden.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Die Räume stehen **ab sofort, bzw. nach Absprache**, zur Verfügung.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai-Sommerer unter 089-219092760 (AB) oder per E-Mail an kanzlei@ra-sommerer.de

Kooperation/Mitarbeit

Medizinrecht – Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit

Qualifizierter und erfahrener Fachanwalt für Medizinrecht (1. und 2. Staatsexamen gut, Promotion magna cum laude, über 40 Jahre Berufserfahrung), jahrzehntelange Spezialisierung auf Ärztliches Vertragsrecht, Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Ärztliches Berufsrecht, Ärztliches Vergütungsrecht und Mediation im Medizinrecht, früher Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht und des Fachausschusses Medizinrecht der RAK München, jahrelange Beratungs-, Verhandlungs-, Vertragsgestaltungs-, Prozess- und Vortragsfahrung, nachhaltige Bearbeitung anspruchsvoller, aufwendiger und komplizierter Mandate, **sucht Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit** mit bzw. bei medizinrechtlichen Kollegen, zeitliche und räumliche Flexibilität und vielseitige Einsetzbarkeit.

Kontakt unter Chiffre-Nr. 22/November/Dezember 2025 an den MAV.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 21 / November/Dezember 2025 an den MAV.

Nachmieter gesucht

Kanzleiräume – Nachmieter gesucht Nymphenburger Straße



Plug and Play – Wir bieten ab ab 01.01.2026 eine komplette Büroeinheit mit 4 Anwaltsbüros (ca. je 20 qm), großzügigem Empfangsbereich, 1 Besprechungsraum / Bibliothek (ca. 30 qm), 1 Teeküche, 1 Serverraum sowie 2 Sanitärräume und 1 Keller. Die Einheit hat 175 qm und ist hell, modern, zeitlos möbliert und in einem erstklassigen Zustand, zudem ausgestattet mit Maßeinbauten und einer hochwertigen LED-Beleuchtung.

Bei Bedarf können TG-Plätze angemietet werden. Die nächste U-Bahn-Haltestelle ist die Mailingerstraße und 5 Gehminuten entfernt.

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger
unter kerstin.muehlberger@kslex.com.
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Büro zur Nachmiete München Zentrum – ab sofort (oder später)

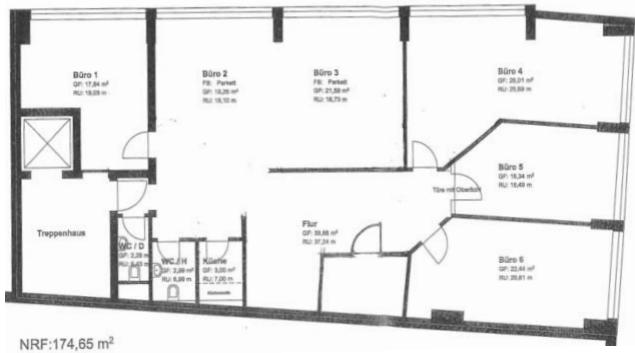
Wir verkleinern uns. Daher ziehen wir um. Für unsere attraktiven (aber für uns zu großen) Räume im Tal 39, unmittelbar am Isartor, suchen wir einen Nachmieter. Das Büro ist im 2. OG mit Aufzug. Das Büro hat 220,70 m² Bruttogeschoßfläche, ca. 175 m² NettoGESCHOßfläche.



Kalt-Miete pro Monat 5.500,00 €

Nebenkosten etwa 600,00 €

Repräsentativer Parkettboden, separater Wartebereich, Serverraum, kleine Küche, Großraumbüro und vier Zimmer für Berufsträger - ideal für mittelgroße Kanzleien.



Es gibt Glasfaseranschluss und ein schnelles CAT-5-Netzwerk für Telefon und EDV. Ein gepatchter Server kann bei Bedarf verkauft werden. Preis VB.

Ansprechpartner: RA Günther Werner, 089/54 34 48 30
guenther.werner@fragwerner.de

Kanzleiverkauf

Kanzlei abzugeben – Zentrum München

Seit 20 Jahren eingeführt. Civil-Gesellschaftsrecht, Erbrecht (Fachanwalt). Nachhaltig vernetzt. Mandantenstamm ohne Räume und Personal.

Dr. Stephan Schmidt, Fürstenstraße 15, 80333 München
E-Mail: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIË

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

47

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de



Sprachendienstleistungen Betül Kilic (M.A., aiic, VKD)
Deutsch – Englisch – Kurdisch

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch
Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch

Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin
(LG Ingolstadt)

M: 0176 32005924 E: info@bk-simultan.com W: www.bk-simultan.com

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfen) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfswise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de, Mobil +49 176 38890986.

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt, Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt, Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt, Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Januar/Februar 2026: 12. Januar 2026

MAV Seminare 2026

- Fortbildung nach § 15 Fachanwaltsordnung
- Seminare rund um die Kanzleiführung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



So geht MAV-Fortbildung:
professionell, persönlich, praxisnah.



Gemeinsam mehr und besser lernen in unseren Für-Sie-gemachten Seminaren: **online, hybrid oder in Präsenz** – das Beste aus allen Welten ganz nach Ihrem Bedarf.

Der direkte Austausch macht bei uns den atmosphärischen Unterschied. Ob Sie nun präsent vor Ort sind oder unsere Webinar-Software edudip nutzen und individuell unterstützt online teilnehmen.

MAV GmbH

Ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de





Mitglied
werden im
Netzwerk!



„Der Münchener Anwaltverein –
ein starkes Netzwerk und unabhängiger
Interessenvertreter.“

Der MAV vertritt die Interessen der Münchener Anwältinnen und Anwälte. Wir setzen uns für praxistaugliche Gesetze ein, kämpfen gegen die Beschneidung der Anwalts- und Bürgerrechte und die Erosion der Gewaltenteilung. Mit Gerichten und Behörden suchen wir nach Möglichkeiten, die Arbeitsbedingungen der Anwaltschaft zu verbessern.

- Zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Anwaltschaft unterstützt der MAV die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und dessen Bemühungen um eine leistungsgerechte Anpassung des RVG.
- Der MAV ist eine starke Gemeinschaft der in München tätigen Kolleginnen und Kollegen.
- Er fördert den fachlichen Austausch durch hochwertige Seminare, Fachforen und vielfältige Angebote der Vernetzung.
- Sie erleben mit dem MAV die Highlights in Kunst und Kultur stets aktuell, kundig und amüsant präsentiert.

„... ein einflussreicher
Verein mit über
3.000 Mitgliedern.“

